Cicero

Neueste Sammlung
ausgewählter
Griechischer und Römischer Classiker
verdeutscht
von den berufensten Uebersetzern.

122ste Lieferung.

M. Tullius Cicero's ausgewählte Reden,

verdeutscht
von
Dr. Johannes Siebelis.

Erstes Bändchen.

Rede für Sextus Roscius aus Ameria.

Stuttgart.
Krais & Hoffmann.
1861.

Griechische und Römische Classiker. 122. Lieferung.
Subscript.-Preis 18 kr. = 6 sgr.

M. Tullius Cicero's

ausgewählte Reden,

verdeutscht

von

Dr. Johannes Siebelis.

Erstes Bändchen.

Rede für Sextus Roscius aus Ameria.

Stuttgart.
Krais & Hoffmann.
1861.

Rede

für

Sextus Roscius aus Ameria.

Einleitung.

Zehn Jahre lang, seitdem er die männliche Toga angelegt, hatte sich der junge M. Tullius Cicero voll brennender Lernbegier dem Studium der Beredsamkeit, Rechtswissenschaft und Philosophie gewidmet; Tag für Tag hatte man ihn auf dem Forum verkehren und mit gespannter Aufmerksamkeit in Gerichtssitzungen wie Volksversammlungen den Vorträgen der geachtetsten und beliebtesten Redner folgen sehen: endlich in seinem 26. Jahre (81 v. Chr.) trat er selbst vor die Oeffentlichkeit, kein Neuling mehr, der, wie so mancher Andere, durch öfteres Auftreten erst hätte lernen müssen, sondern bereits geschult, soweit es nur irgend in seinen Kräften gestanden hatte (Brut. 90 §. 311). Es waren zunächst Civilprocesse (causae privatae), worin er als Anwalt die Vertheidigung der Angeklagten führte, und eine dieser seiner ersten Reden, die für P. Quinctius, ist uns noch erhalten. Zum Vertheidiger in einem Criminalfall (causa publica) berief man ihn zuerst im folgenden Jahre (80 v. Chr.): es war die Anklage gegen Sextus Roscius aus Ameria auf Vatermord.

Die Zeit, in welche jener Proceß fällt, der den Ruf des jungen Anwaltes zuerst begründen sollte, gehörte zu den verhängnißvollsten der römischen Republik, wie auch der Ursprung des ganzen Rechtsfalles selbst unmittelbar in den politischen Wirrnissen jener Tage fußte. Dem kurzen Taumel demokratischer Zügellosigkeit war die Sullanische Schreckens-

herrschaft gefolgt. Hatte man dort mit blinder Leidenschaftlichkeit seine Rachsucht im Blute der Gegner zu sättigen gesucht, so wurde hier das Morden systematisch betrieben und mit kühler Ueberlegung jede Vorkehrung getroffen, daß keiner, der gegen die Nobilität die geringste Feindseligkeit gezeigt, der Strafe entrinne, und die Partei der Widersacher nicht blos gedemüthigt und unschädlich gemacht, sondern möglichst vernichtet werde. Vom November des Jahres 82, wo das Valerische Gesetz in Sulla's Hand mit der dictatorischen Gewalt auch die Macht über Leben und Tod der Bürger gelegt hatte, bis zum 1. Juni 81 stand das furchtbare Aechtungsregister offen, um immer neue Namen aufzunehmen, und als es endlich geschlossen ward, zählte die lange Blutliste nahe an 5000 Bürger, worunter gegen 1600 Ritter und 40 Senatoren. Indeß selbst der Tod der Gegner genügte nicht, auch ihre Kinder und Kindeskinder sollten büßen: das gesammte Vermögen sowohl der Geächteten als der während des Kampfes auf feindlicher Seite Gefallenen — so bestimmte ausdrücklich das Aechtungsedict — fiel dem Staate anheim, um gleich der Beute von auswärtigen Feinden öffentlich subhastirt zu werden, und ihre Kinder wurden nicht allein von jedem Anspruch auf das väterliche Vermögen ausgeschlossen, sondern auch für unfähig erklärt öffentliche Aemter und Ehrenstellen zu bekleiden.

Das Entsetzliche dieses Strafgerichtes steigerte sich aber noch durch die Art der Ausführung. Nicht genug, daß die notorischen Gegner der Aristokratie auf die Aechtungsliste kamen; daß man sich an den Rittern für ihre vielfache Opposition gegen den Senat und namentlich dafür rächte, daß sie bei Ausübung der ihnen seither zustehenden richterlichen Gewalt so manchen Senator verurtheilt hatten; daß man die zahlreichen gewerbsmäßigen Ankläger aus gleicher Rache nahezu ausrottete: der Dictator zeigte auch stets eine fürchterliche Bereitwilligkeit, jeden Namen, der ihm von einem seiner Anhänger hinterbracht wurde, ohne weitere Untersuchung der Proscriptionstafel einzuverleiben, und so kam es, daß die Aechtungen nicht zum kleinsten Theil zur Befriedigung des Privat-

hasses oder zur Verfolgung irgendwelcher eigennütziger Zwecke dienen mußten. Ein Blutgeld von zwei Talenten lohnte jeden, der einen Geächteten tödtete. Es zu verdienen durchstreiften bewaffnete Banden nicht nur die Hauptstadt, sondern alle Gegenden Italiens. Nichts leichter, als unter dem Deckmantel dieser Metzeleien entweder selbst den zu tödten, den man beseitigt wünschte, oder ihn durch einen gedungenen Banditen ermorden zu lassen. Der Name des Getödteten wurde dann ohne große Mühe unter irgend einem Vorwande auf die Aechtungsliste gebracht. So ermordete z. B. Catilina, der sich bereits unter jenen blut- und beutegierigen Banden auszeichnete, seinen eigenen Bruder und ließ ihn nachträglich durch Sulla proscribiren. Und gleiches Schicksal hatten namentlich eine Menge begüterter Männer, deren reicher Besitz die Lüsternheit irgend eines Habgierigen erregt hatte. Denn bei der Subhastation der confiscirten Güter seines Opfers erhielt er dieselben leicht für einen Spottpreis zugeschlagen. „Wer immer," sagt Salustius (Catil. 51) „nach dem Hause, dem Landsitze, ja auch nur nach einem kostbaren Gefäße oder Teppiche eines Andern lüstern war, der suchte ihn auf die Aechtungsliste zu bringen, und das Würgen nahm nicht eher ein Ende, als bis Sulla alle seine Anhänger mit Reichthümern gesättigt hatte."

Ein ähnlicher Fall war es auch, der die Veranlassung zu dem Processe des Sextus Roscius gab. Der Sachverhalt, sonst weiter nicht bekannt, stellt sich nach der Rede seines Vertheidigers in folgender Weise dar. In Ameria (j. Amelia), einer Landstadt Umbriens, ungefähr 11 deutsche Meilen nördlich von Rom gelegen, wohnte ein angesehener, wohlbegüterter Mann Namens Sextus Roscius, der dreizehn Landgüter in der fruchtbarsten Lage an der Tiber besaß, und dessen Gesammtvermögen auf 6 Millionen Sesterze (330,000 Thaler Pr.) geschätzt wurde. Er selbst pflegte sich häufig in der Hauptstadt aufzuhalten, wo er mit mehreren hervorragenden Familien der Aristokratie in geselligen und gastfreundschaftlichen Beziehungen stand. Auch im Sommer

des Jahres 81 weilte er dort, als er einst bei einbrechender Nacht — wahrscheinlich im Monat August — auf dem Nachhausewege von einer Abendmahlzeit in der Nähe eines der Bäder von Meuchelmördern überfallen und niedergemacht wurde. Die Thäter waren unbekannt, und da ein Mord in Rom in jenen Tagen keine Seltenheit war, so würde wahrscheinlich, ohne die darauf folgenden Ereignisse, der Fall wenig Aufsehen erregt haben und bald vergessen worden sein.

Der Getödtete hatte von zwei Söhnen nur noch einen am Leben, der damals bereits in dem reifen Alter von vierzig Jahren stand und wie sein Vater Sextus hieß. Es war ein ehrlicher schlichter Landmann, gewohnt Tag für Tag und Jahr für Jahr nur seinen öconomischen Geschäften nachzugehen, auf die er sich ganz gut verstand, aber etwas unbeholfener Natur, ohne städtische Bildung und ohne alle Welt- und Menschenkenntniß. Wohl möglich, daß er deshalb dem feiner gebildeten Vater nicht ganz behagte, der ihm daher recht gern die Bewirthschaftung der Güter, sowie einen bestimmten Theil der Einkünfte aus denselben überließ, während er ihn dagegen von den hauptstädtischen Cirkeln wohl geflissentlich ferne hielt, da er einsehen mochte, wie wenig er dahin passe. So war der Sohn nur selten und immer nur auf wenige Tage nach Rom gekommen, jetzt aber schon seit einigen Jahren gar nicht mehr dort gewesen. Zu der Zeit, als die Ermordung seines Vaters vorfiel, befand er sich zu Ameria.

Dort zählte übrigens das Geschlecht der Roscier noch mehrere Vertreter, von denen zwei, Namens Titus Roscius Capito und Titus Roscius Magnus als sehr wesentliche Factoren in dem Processe erscheinen. Beide waren mit Sextus Roscius dem Vater, wie es scheint in Folge von Vermögensstreitigkeiten, heftig verfeindet, so daß derselbe schon längst vor ihnen auf seiner Hut gewesen war. Capito, ein schon bejahrterer Mann, muß bei seinen Mitbürgern ein gewisses Ansehen genossen haben, da er nicht nur zu dem städtischen Senate von Ameria, sondern sogar zu den zehn Obmännern desselben gehörte; doch war er ein sowohl höchst in-

triguanter, als auch verwegener Charakter, von dessen Gewaltthaten während der verflossenen Jahre politischer Verwirrung man sich Mancherlei zu erzählen wußte. Magnus, der in ziemlich dürftigen Umständen lebte, gab seinem älteren Verwandten an Verwegenheit und Gewaltthätigkeit nichts nach, übertraf ihn aber noch an Frechheit der Sitten. Die Zeit der Proscriptionen lockte ihn häufig nach Rom, wo er mit dem raubgierigen Gesindel zu verkehren pflegte, das die damaligen Vorgänge zu seinem Vortheil auszubeuten verstand; und auch in jenen Tagen, wo der Mord an Sextus Roscius verübt wurde, hatte er sich dort aufgehalten.

Ein höchst auffallender Umstand war es nun, daß schon früh am andern Morgen, nachdem Abends vorher die That zu Rom geschehen war, in dem eilf deutsche Meilen entfernten Ameria ein bekannter Kamerad des Magnus erschien, der nicht etwa in das Haus des Sohnes, sondern an jenen Capito den Tod des Sextus Roscius meldete. Als zufällig ließ sich eine so außerordentliche Eile nicht wohl erklären, und da ein anderer Grund derselben nicht vorlag, so konnte man kaum zweifeln, daß sowohl der Absender als der Empfänger dieser Botschaft ein ganz besonderes Interesse an dem Ableben des Ermordeten nehmen mußten. Dies zeigte sich sehr bald auch noch auf andere Weise.

Beide Roscier, Capito und Magnus, standen schon seit längerer Zeit mit einem gewissen L. Cornelius Chrysogonus in Verbindung, einem Freigelassenen Sulla's, der, im Besitz der höchsten Gunst des Gewalthabers, diese Gunst bei Gelegenheit der Aechtungen auf das schamloseste zu seiner Bereicherung benutzt hatte. Was ihm immer von den liegenden und beweglichen Besitzthümern am meisten wünschenswerth erschienen war, hatte er an sich gebracht, und nun lebte er inmitten eines Schwarmes von elenden Schmarotzern in der sinnlosesten und liederlichsten Verschwendung, voll geckenhaften Dünkels auf seinen vielvermögenden Einfluß und immer bereit den rasch zerfließenden Reichthümern auf ähnlichem Wege neuen Zufluß zuzuführen. Einem solchen Menschen

konnte nichts willkommener sein als die Aussicht, sich wieder ein neues schönes Vermögen zu annectiren. Sulla befand sich damals in Etrurien, im Lager vor dem festen Volaterrä (j. Volterra), dem letzten Zufluchtsorte der Marianischen Partei, um die langwierige Belagerung persönlich zu leiten. In seiner Umgebung war auch Chrysogonus. Erst vier Tage seit Roscius' Ermordung waren verstrichen, als dieser schon durch seine beiden amerinischen Freunde von dem Vorfalle Nachricht hatte und sich sofort für den Plan gewinnen ließ, sich in Gemeinschaft mit ihnen des Vermögens des Gemordeten zu bemächtigen. Nachdem man sich auch gleich über die Theilung des Raubes geeinigt, schritt man um so unbedenklicher zur Ausführung je weniger von Seiten des unbekannten und unerfahrenen Sohnes ein Hinderniß zu befürchten stand. Wohl hatte Sextus Roscius stets zu den offenkundigen Anhängern der Aristokratie gehört, so daß keine einzige von den Bestimmungen des Proscriptionsedictes auf ihn paßte; ebenso war die Aechtungsliste dem ausdrücklichen Wortlaut jenes Ediktes gemäß bereits seit dem ersten Juni des Jahres geschlossen: dies Alles jedoch hinderte weder den Chrysogonus bei Sulla nun die nachträgliche Aechtung des Roscius zu beantragen, noch auch seinen Gönner, mit der ihm eigenen Gleichgültigkeit in solchen Dingen dem Antrage zu willfahren, ohne sich weiter um den Sachverhalt zu kümmern. Zugleich meldete sich Chrysogonus auch als Käufer für das confiscirte Vermögen des Geächteten, und der Dictator, der schwerlich erst nach dem Belaufe dieses Vermögens fragte, schlug es ihm ohne Weiteres um das lächerliche Gebot von 2000 Sesterzen (110 Thlr. Pr.) zu. Alsbald erschien T. Roscius Magnus in Ameria, um als Chrysogonus' Bevollmächtigter von dem gesammten Hab und Gut des Ermordeten Besitz zu ergreifen, was auch mit der größten Rücksichtslosigkeit und Härte geschah. Nackt und bloß mußte der unglückliche Sohn aus dem väterlichen Erbe weichen, während Magnus sich zunächst an die vorhandene bewegliche Habe machte, den besten Theil davon theils offen theils heimlich in sein eigenes

Haus schaffte, Anderes an seine Kameraden verschenkte und den Rest in öffentlicher Auktion versteigern ließ.

Diese unerwarteten Vorgänge jedoch, das plötzliche blutige Ende das alten Roscius, die nachträgliche Aechtung des hochgeachteten Mannes, die Vertreibung des Sohnes ins nackte Elend, das freche Gebahren des Magnus, Alles dies wirkte so empörend auf die ganze Bürgerschaft von Ameria, daß der Senat der Stadt eine Gesandtschaft an den Dictator beschloß, um diesen über den Irrthum, der hier jedenfalls stattfinden müsse, aufzuklären, ihren ermordeten Mitbürger zu rechtfertigen, und wo möglich das ganze gegen ihn und seine Erben eingeschlagene Verfahren wieder rückgängig zu machen. Mit dieser Sendung wurden die zehn Obmänner des Senates beauftragt, unter denen sich, wie schon bemerkt, auch Roscius Capito befand, dessen Einverständniß mit Chrysogonus und Magnus, und daß ihm von der Beute drei der besten Landgüter zugesichert waren, damals freilich noch Niemand ahnte. Durch ihn erfuhr Chrysogonus zu seinem nicht geringen Schrecken die Ankunft der Abgeordneten im Lager von Volaterrä: denn dem Sulla durfte um keinen Preis der wahre Sachverhalt zu Ohren kommen, wenn nicht sowohl die schon sicher geglaubte Beute verloren gehen, als auch über die gesammte Compagnie ein schweres Ungewitter hereinbrechen sollte.

Es begann sonach, um die Ameriner von dem Begehren einer persönlichen Audienz bei dem Dictator abzubringen, ein wohl angelegtes Intriguenspiel, indem einerseits Chrysogonus ihnen wiederholt das Versprechen gab, bei dem Machthaber die Zurücknahme der Aechtung bewirken und dann sofort dem Sohne die Güter des Vaters wieder überantworten zu wollen, andererseits Capito seine Collegen dahin bearbeitete, diesen Versicherungen Glauben zu schenken, für deren gewissenhafte Erfüllung er sich selbst verbürgte. Das Ende war: die arglosen Kleinstädter ließen sich täuschen und kehrten, ohne Sulla gesprochen zu haben, nach Hause zurück, wo sie natürlich vergebens auf die Ausführung der ihnen gemachten Verheißungen harrten. Schließlich mußten sie sogar sehen, wie ihr eigener

College Capito ganz offen jene drei Landgüter als seinen Beuteantheil in Besitz nahm.

War nun aber auch diese Gefahr von den Verbündeten glücklich umgangen, so hatten sie doch zugleich bemerken müssen, wie das Schicksal des unglücklichen Vaters und Sohnes mehr Aufsehen und Theilnahme erregte, als sie anfänglich vermuthet hatten. Wer stand dafür, daß sich nicht ähnliche Versuche zu Gunsten des Vertriebenen wiederholten, zumal ja der Vater auch unter der hauptstädtischen Aristokratie viele Verbindungen gehabt hatte? Um sich also für die Zukunft möglichst gesichert zu sehen, schien das Gerathenste auch den Sohn, der sich vor der Hand noch in Ameria aufhielt, aus dem Wege zu räumen. Ihre Nachstellungen blieben jedoch nicht verborgen, und der bedrohte Sextus floh auf das Andringen seiner Freunde nach Rom, wo er in dem Hause der Cäcilia Metella, einer allgemein verehrten und seinem Vater nahe befreundeten Frau, nicht nur die zuvorkommendste Aufnahme und Unterstützung, sondern auch den sorgfältigsten Schutz gegen etwaige weitere Nachstellungen fand.

Jetzt deuchte es den Verschworenen vollends unerläßlich ihr unglückliches Opfer zu vernichten; nur sollte, was ihnen selbst nicht gelungen, nunmehr durch die öffentlichen Gerichte des Staates erreicht werden. Sextus Roscius' Mörder waren bis jetzt unbekannt: wie, wenn man die That geradezu dem Sohne selbst Schuld gab, und gegen ihn die furchtbare Anklage auf Vatermord erhob? Auf Vatermord stand nach den Gesetzen der Tod, und zwar die schreckliche Todesstrafe des Säckens (poena cullei). Der Verbrecher wurde in einen ledernen Sack genäht und so in den Fluß geworfen*). Der teuflische Plan wäre unter andern Umständen vielleicht herzlich dumm gewesen, da auch nicht das geringste Indicium von Belang

*) So beschreibt der Redner selbst §. 70 diese Strafe. Nach den Pandekten (XLVIII, 9, 9) verlangte der alte Brauch, daß der Verbrecher erst gegeißelt und dann mit einem Hund, einem Hahn, einer Schlange und einem Affen in den Sack genäht wurde, um so versenkt zu werden.

vorlag, das auf den Sohn nur einen Schatten von Verdacht hätte werfen können: damals jedoch waren allerdings die Verhältnisse von der Art, daß ein Gelingen keineswegs unmöglich schien. Seit langer Zeit hatten die Gerichte über Mord gänzlich geruht, da durch die politischen Zustände der Mord gewissermaßen in Permanenz erklärt gewesen war. Alles sehnte sich jetzt nach der Rückkehr gesetzlicher Ordnung und Sicherheit, und verlangte darnach, dem Verbrechen, das in Folge so langer Straflosigkeit entsetzlich gewuchert hatte, endlich wieder den verdienten Lohn ertheilt zu sehen. Die ersten Untersuchungen über Mord standen bevor. Natürlich, daß die Richter diesmal mit ganz besonderer Strenge verfahren, ja daß sie, um nur Exempel zu statuiren, auch vielleicht ohne allzugenaue Untersuchung zu verdammen geneigt sein würden, zumal bei einer so furchtbaren Anklage wie die auf Vatermord, die schon von vornherein gegen den Angeklagten einzunehmen im Stande war. Einen gewürfelten Ankläger hatte man übrigens für gutes Geld in der Person des Erucius gewonnen, der, von ebenso gemeiner Abkunft wie Sinnesart, sich sehr wohl darauf verstand, wo Schuld und Verdachtsgründe in Wirklichkeit nicht vorhanden waren, dergleichen auch zu erfinden. Mehr schien es einem so wenig erfahrenen und gewandten Manne wie Sextus Roscius gegenüber nicht zu bedürfen. Denn einen Vertheidiger, meinten seine Verfolger, würde er entweder gar nicht, oder doch nur sehr untergeordneter Art finden. Wer sollte es auch wagen den zu vertheidigen, dessen Anklage der hochmögende Günstling des Dictators betrieb? Und das vollends wußten sie mit Sicherheit, daß sich Niemand unterstehen werde den wahren Sachverhalt aufzudecken und dadurch sowohl eben diesen Günstling als auch gewissermaßen den Dictator selbst zu compromittiren. Somit schien Alles sehr klüglich zum Verderben des Angeklagten berechnet zu sein: nur daß man sich glücklicher Weise in mehreren Punkten und besonders in der Hauptsache verrechnet hatte.

Die Freunde des Angeklagten zu Rom waren unterdeß auch nicht unthätig gewesen. Das schlagendste Argument für

dessen Unschuld mußte natürlich die Ermittelung der wirklichen Mörder sein; und da man wußte, daß Sextus Roscius im Augenblicke des meuchlerischen Ueberfalles von zwei seiner Sklaven begleitet gewesen sei, so war das Einfachste jene beiden Sklaven zu verhören. Dieselben waren jedoch mit dem übrigen Eigenthum des Getödteten in den Besitz des Chrysogonus übergegangen, und Niemand konnte diesen zwingen, sie zum Verhöre zu stellen, da nach der römischen Proceßordnung zwar der Ankläger das Recht hatte Zeugen vorladen zu lassen, nicht aber auch der Angeklagte. Als daher einige angesehene Beschützer des Sextus Roscius den Magnus, Chrysogonus' Geschäftsführer, wiederholt ersuchen ließen, ihnen jene beiden Sklaven nur zu einem mit ihnen anzustellenden Privatverhör zu überlassen, so wurde dies jedesmal abgeschlagen, ein wie verdächtiges Licht auch diese Weigerung auf die Genossenschaft werfen mußte. War also dieser Rettungsweg versperrt, so galt es jetzt wenigstens einen tüchtigen Vertheidiger zu beschaffen, was keine leichte Sache war. Denn ein Erfolg stand unter den obwaltenden Verhältnissen eben nur dann zu erwarten, wenn der Vertheidiger sich nicht scheute, die ganze Ruchlosigkeit des gegen Vater und Sohn geschmiedeten Complottes ans Tageslicht zu ziehn und dadurch den gefürchteten Günstling des Gewalthabers auf das tödtlichste zu verletzen. So kam es, daß die erfahreneren und gewiegteren Männer, die sonst zur Uebernahme der Anwaltschaft befähigt gewesen wären, es ablehnten in dieser bedenklichen Sache das Wort zu ergreifen. Dennoch glückte es dem jungen M. Valerius Messalla, der für den Angeklagten eine höchst rühmenswerthe und unermüdliche Thätigkeit entwickelte, den geeigneten Vertheidiger zu finden. Cicero war, wie es scheint, dem um einige Jahre jüngeren Manne, vielfach verpflichtet, so daß schon diese Rücksicht ihn veranlaßte der an ihn gestellten Aufforderung Folge zu leisten. Doch kam dieselbe ohne Zweifel auch seinem aufstrebenden Ehrgeize äußerst erwünscht. Dem noch wenig bekannten jungen Anwalte, der bis jetzt nur in Civilprocessen plaidirt hatte, dessen Plane aber sich höher

verstiegen als zu einer leidlichen Advocatenpraxis, konnte sich eine bessere Gelegenheit kaum bieten die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Denn mußte einestheils die Seltenheit einer solchen Anklage, besonders nach so langer Unterbrechung der Criminalgerichte, die Neugier erregen, so war anderntheils die Aufgabe einen schmählich Verfolgten, für den sich mehrere angesehene Mitglieder der Aristokratie interessirten, zu retten, ein ruchloses Complott zu entlarven und einen aufgeblasenen und verhaßten Emporkömmling der gemeinsten Sorte in seiner ganzen Verworfenheit an den Pranger zu stellen, an und für sich dankbar genug, gewann aber noch an Bedeutung durch die damit verknüpfte Gefahr den Unwillen des allgewaltigen Dictators zu erwecken. Allein eben diese Gefahr hatte auch ihren Reiz, und voll jugendlicher Keckheit war er entschlossen derselben Trotz zu bieten, indem er vielleicht nicht mit Unrecht hoffte, daß Sulla leichter das freimüthige Wort eines noch wenig bekannten Anfängers, als das einer ergrauten Auctorität hinnehmen werde.

Es kamen bei dem Processe des Sextus Roscius bereits einige der neuen Gesetze in Anwendung, welche Sulla für das Gerichtswesen aufgestellt hatte. Ein stehender Gerichtshof unter dem Vorsitze eines Prätor war von ihm eingesetzt, der über Mord aller Art zu entscheiden hatte (quaestio inter sicarios), vor den daher auch die Anklage auf Vatermord gehörte. Mit dem Processe des Roscius eröffnete derselbe seine Thätigkeit, da Fällen von außergewöhnlicher Wichtigkeit der Vorzug vor andern minderwichtigen gegeben zu werden pflegte. Gewöhnlich wurde vom präsidirenden Prätor für jeden einzelnen Fall ein judex quaestionis, d. h. ein vorsitzender Richter ernannt; diesmal jedoch, wahrscheinlich wegen der Größe des in Frage stehenden Verbrechens, hatte der Prätor M. Fannius in eigener Person den Vorsitz übernommen. Die Richter selbst gehörten, ebenfalls einem Gesetze Sulla's zufolge, jetzt sämmtlich dem Senatorenstande an, während von C. Gracchus bis Sulla mit kurzen Ausnahmen die Ritter im Besitz der richterlichen Gewalt gewesen waren. Aber während es sonst Re-

gel war die für jeden Proceß festgesetzte Richterzahl auszuloosen, wurden bei so außerordentlichen Fällen wie der vorliegende, wo es besonders wünschenswerth schien unparteiische und strenge Richter zu haben, dieselben vom Prätor durch Wahl bestimmt (judices editicii). Wie es häufig zu geschehen pflegte, erschien der Angeklagte vor Gericht von einer Anzahl angesehener Männer als Rechtsbeistände (advocati) begleitet, die auf den gleichen Bänken mit ihm Platz nahmen, und durch ihre bloße Gegenwart und die dadurch für ihn an den Tag gelegte Theilnahme seiner Sache als Stütze dienten: Vertheidiger (patronus) aber war allein Cicero, obwohl es sonst oft vorkam, daß mehrere Vertheidiger für einen Angeklagten sprachen. Auf der Bank des Anklägers sah man neben Erucius auch Roscius Magnus, wiewohl nicht als eigentlichen Mitankläger (subscriptor) — denn er nahm nicht selbst das Wort — sondern gewissermaßen als Vertreter der den Sextus Roscius verfolgenden Partei. Es mußte dies ziemlich ungewöhnlich sein, weshalb er von Cicero wiederholt auf das schärfste angegriffen wird, zumal wenn er auch noch im Sinn haben sollte als Zeuge aufzutreten. Die Hauptrolle als Belastungszeuge hatte Capito übernommen, der sich das Material dazu vorsorglich von Erucius hatte aufsetzen lassen. Der Gang der Verhandlung pflegte der zu sein, daß zuerst der Ankläger, dann der Vertheidiger sprach, und nachher erst das Zeugenverhör stattfand. Bei letzterem suchte man die Zeugen durch Kreuz- und Querfragen, die beiden Parteien erlaubt waren, in Widersprüche zu verwickeln und dadurch ihr Zeugniß zu entkräften.

Vom Ankläger waren als hauptsächliche Ursachen des Verbrechens geltend gemacht: Sextus sei seinem Vater verhaßt gewesen, von ihm dem nachher verstorbenen Bruder immer nachgesetzt und eben deshalb auch aufs Land verbannt worden. Endlich da ihn der Vater sogar habe enterben wollen, sei er der Ausführung dieses Entschlusses durch jenes Ermordung zuvorgekommen. Für die That selbst sei es bei der damals allgemein herrschenden Unsicherheit ein sehr Leichtes gewesen

einen Meuchelmörder zu dingen. Dürfen wir übrigens dem Vertheidiger Glauben schenken, so hatte Erucius im Vertrauen, daß Sextus Roscius gar keinen oder nur einen schlechten Vertheidiger finden, die Geschichte von dem Güterkauf aber ganz unberührt bleiben werde, es sich ziemlich bequem gemacht, und es weder mit seiner Beweisführung sehr genau, noch sich selbst bei seinem Vortrage irgend zusammengenommen. Nur zu bald jedoch mußte er sich enttäuscht sehen, als der anfänglich wohl von ihm verachtete Vertheidiger plötzlich durch einen unbarmherzigen Griff den Schleier zerriß, hinter dem sich das Complott gesichert wähnte, und nun mit schonungsloser Hand alle Scheußlichkeiten desselben ans Licht zog.

Die äußere Erscheinung des damals siebenundzwanzigjährigen Cicero konnte nicht besonders vortheilhaft wirken. Auf einem äußerst hagern Körper von fast schwindsüchtigem Habitus saß ein sehr langer schmaler Hals, und die scharfgeschnittenen Züge des Gesichtes waren mehr geistvoll als einnehmend. Auch der Vortrag, dem es noch an Ausbildung fehlte, machte keinen angenehmen Eindruck; denn in ruheloser Hast, ohne die gehörige Mäßigung und Abwechselung des Tones wurde Alles gleich gewaltsam hervorgestoßen, so daß man hörte, wie die Brust der mächtigen Anstrengung kaum gewachsen war (Brut. 91. §. 313). Allein der Inhalt seiner Rede entsprach ganz den von den Freunden des Sextus Roscius gehegten Erwartungen. Zwar gehört dieselbe noch nicht zu seinen vollkommensten oratorischen Kunstwerken, insofern sich namentlich bei Behandlung mehrerer Partien ein gewisses jugendliches Uebermaß bemerkbar macht, worüber er sich selbst später tadelnd aussprach*). Auch entbehren die Gedankenver-

*) Redner 30 §. 107 „Unter was für Beifallsrufen habe ich als junger Mann über die Strafe der Vatermörder gesprochen, was freilich, wie mir später merkbar wurde, noch keineswegs hinlänglich abgegohren war: „„Denn was ist mehr Gemeingut wie der Athem den Lebenden u. s. w. (§. 72).““ Denn alles das ist, wie eben bei einem jungen Menschen, nicht um der wirklichen Reife, sondern um der Hoffnung und Erwartung willen, die es erweckt, lobenswerth.“

knüpfungen und der Periodenbau noch der Gewandtheit, Abrundung und Vollendung seiner reiferen Jahre. Dafür hat jedoch diese Rede wieder Vorzüge ganz eigenthümlicher Art. Das natürliche Feuer der Jugend paart sich einerseits mit dem warmen Mitgefühl für das Schicksal seines unglücklichen Schützlings, andererseits mit dem gerechten Zorne über die von den Gegnern verübten Verbrechen und Schändlichkeiten. Die Sache spricht für sich selbst, und das Gefühl von der Wahrheit und Gerechtigkeit derselben durchdringt ihn so lebhaft, daß es sich auch ohne Anwendung juristischer Kunstgriffe unwillkührlich dem Hörer mittheilt. Dazu trifft aber die Beweisführung mit so schlagender Gewalt und einer Schärfe, daß sie einen Zweifel weder an des Beklagten Unschuld, noch an der Schuld seiner Gegner nirgends aufkommen läßt. Das höchste Lob vollends verdient die edle Freimüthigkeit, ja Kühnheit, womit er dem Trotze und der drohenden Macht der Widersacher entgegentritt, ihre Schandthaten furchtlos enthüllt und sein offenes Mißfallen an den Gräueln der verwichenen Zeit ausspricht; während er auf der andern Seite keineswegs der Vorsicht und Klugheit vergißt, wo es gilt den höchsten Gewalthaber zu schonen und ihn von dem verbrecherischen Treiben seines Günstlings und anderer seiner Anhänger zu sondern. Sehr wohlthuend endlich ist es auch, in dieser Rede noch nicht der eitlen Selbstschätzung und Ruhmredigkeit zu begegnen, die in so vielen spätern Leistungen des großen Redners auf eine widerwärtige Weise zu Tage tritt.

Der Erfolg seiner Bemühungen war für den Redner in doppelter Hinsicht lohnend. Theils hatte er die Genugthuung, wie Plutarch (Leben Cic. 3) berichtet, den Sextus Roscius freigesprochen zu sehen; theils erwarb sich seine Vertheidigung so allgemeinen Beifall und trug so sehr zu seiner Empfehlung bei, daß man ihn fortan jeder andern ähnlichen Aufgabe für gewachsen hielt (Brut. 90 §. 312). Indeß unterbrach er bald darauf von freien Stücken für längere Zeit seine öffentliche Thätigkeit, indem er im folgenden Sommer (79) aus Rücksicht auf seine Gesundheit und zu seiner vollkommneren rhetorischen

Ausbildung eine zweijährige Reise nach Griechenland und Kleinasien unternahm.

Die **Disposition** der Rede ist folgende:

Einleitung.

Gründe, warum der Redner vor Andern die Vertheidigung übernommen habe: a. die geringere Gefahr für ihn; b. seine Verpflichtung gegen die, welche ihn darum ersucht. §. 1—5.

Die Gefahr sei die, daß der mächtige Günstling Chrysogonus, nachdem er die Güter von Sextus Roscius' Vater um einen Spottpreis an sich gebracht, um sich den Besitz derselben zu sichern, auch den Sohn durch diese Anklage zu verderben suche. §. 5 u. 6.

Aufforderung an die Richter, diesem Beginnen entgegenzutreten. §. 7. u. 8.

Das Unzureichende seiner Kraft und Bitte um Nachsicht. §. 9 u. 10.

Bitte an den Vorsitzenden des Gerichtes sowie an die Richter um Strenge gegen die eigentlichen Uebelthäter; Gefahren der Schlaffheit diesen gegenüber. §. 10—13.

Erzählung des Sachverhaltes. §. 14—29.

Recapitulation des Empörenden im Verfahren der Ankläger. Entschluß des Redners kühn und ohne Rückhalt Alles zur Sache gehörige zu sagen. §. 29—31. Das Wüthen der Ankläger gegen Sextus Roscius mit dem Fimbria's gegen Q. Scävola verglichen. §. 32—34.

Beweisführung.

Dreitheilung derselben. §. 35. u. 36.

I. Eigentliche Vertheidigung gegen die Anschuldigungen des Anklägers. §. 37—82. Der Ankläger hat bei Sextus Roscius weder glaubhafte Ursachen der That, noch auf welche Weise dieselbe geschehen sei, nachgewiesen

A. Keine glaubhaften Ursachen der That.

a. Der Beklagte besitzt nicht die Eigenschaften, die man bei einem Vatermörder voraussetzt. §. 37—39.

b. Für seine Mißliebigkeit bei dem Vater giebt es keinen vernünftigen Grund. §. 40 u. 41.

c. Sein Aufenthalt auf dem Lande war ein ehrenvoller, keine Verbannung. §. 42—45.

d. Er war ein freiwilliger, nicht eine Zurücksetzung gegen seinen Bruder. §. 45—51.

e. Die Absicht des Vaters den Sohn zu enterben ist eine reine Erfindung, da sie der Kläger weder begründen, noch angeben kann, woher er überhaupt davon wisse. (Auslassung über die Ankläger und Drohung mit dem Remmischen Gesetze.) §. 52—58.

f. Der Kläger hat sich zur Uebernahme einer so unbegründeten Klage nur in der Voraussetzung dingen lassen, daß Roscius keine genügende Vertheidigung finden werde. §. 58—61.

g. Da also keine Gründe für die That nachgewiesen sind, so ist auch nicht daran zu glauben. Denn Vatermord ist ein so widernatürliches Verbrechen, daß das eigene Gewissen sowohl als das Gesetz die furchtbarsten Strafen dafür verhängt hat, und daß nur bei den handgreiflichsten Beweisen daran geglaubt werden kann. §. 62—73.

B. Nicht die Art der Ausführung. Sextus Roscius hat den Mord

a. weder selbst begangen, §. 74.

b. noch ihn durch Andere ausführen lassen; und zwar

1. weder durch Freie, wofür jede Möglichkeit fehlt, §. 74—76.

2. noch durch Sklaven: denn er wünscht ein Verhör der Sklaven, während dies gerade von den Anklägern verweigert wird. §. 77—79. Daher auch

3. der Einwurf nichtig, daß sich bei dem allgemeinen Morden die That sehr leicht habe verüben lassen. §. 80 u. 81.

II. Anklage gegen T. Roscius Magnus und T. Roscius Capito, daß sie selbst die Urheber des Mordes seien. §.83—123.

A. Es fehlt nicht an Gründen, die den Magnus zu der That veranlassen konnten:

a. Die That hat nicht dem Beklagten, sondern ihm Nutzen gebracht. §. 84—86.

b. Seine Dürftigkeit, Habsucht, Verwegenheit und Feindschaft gegen S. Roscius den Vater. §. 86—88. (Auslassung über das Gemetzel unter den Anklägern und über die, welche während der Aechtungen in ihrem eigenen Interesse gemordet. §. 89—91.)

B. Auch die Möglichkeit, daß Magnus der Thäter gewesen, ist vorhanden. §. 92—94.

C. Das nach S. Roscius' Ermordung Geschehene verdächtigt sowohl Magnus als Capito.

a. Die Meldung nach Ameria durch Mallius Glaucia, Magnus' Hausfreund. §. 96.

b. Die Umstände der Meldung:
1. deren ungewöhnliche Eile; §. 96 u. 97
2. daß sie an Capito erfolgte, dessen Antheil am Verbrechen aus seinem Antheile am Lohne, sowie aus seinen Antecedentien hervorgeht. §. 99—101. (Beider Frechheit. §. 102—104.)

c. Die Anzeige an Chrysogonus und der Antrieb, daß sich dieser der Güter bemächtigte, ging von ihnen aus. §. 105—107.

d. Selbst Chrysogonus' Freigebigkeit gegen sie zeigt, wie bedeutend ihr Antheil an der That sei. §. 108.

e. Die Treulosigkeit des Capito bei der Gesandtschaft der Ameriner, die Verletzung des Mandates und der gegen seine Mitgesandten geübte Betrug; wodurch zugleich seine Befähigung zu dem Verbrechen bezeugt wird. §. 109—118.

f. Magnus' Weigerung die Sklaven zum Verhör zu stellen, was einem Selbstbekenntniß der Schuld völlig gleichkommt. §. 119—123.

III. Anklage gegen Chrysogonus' Verhalten bei dem Güterkauf, sowie im Allgemeinen. §. 124—142.

A. Der Güterkauf ist selbst gegen die Bestimmungen des Aechtungsgesetzes erfolgt; ja er ist vielleicht gar nicht erfolgt, sondern beruht nur auf einem Betruge des Chrysogonus, dem allein — nicht dem Sulla — diese Ungesetzlichkeiten zur Last fallen. §. 124—132. Die weitere Ausführung ist durch die Lücke in den Handschriften unterbrochen.

B. Die Verworfenheit, Ueppigkeit und Anmaßung des Chrysogonus giebt dem Redner ein Recht gegen ihn aufzutreten und dessen Sache von der guten Sache der Nobilität zu trennen. §. 133—142.

Schluß.

Bitte an Chrysogonus, nicht außer den Gütern des Angeklagten auch sein Leben zu begehren, da er gar keinen Grund habe denselben zu fürchten. (Einflechtung des Lobes der edel-

müthigen Beschützer des S. Roscius, der Cäcilia und des Messalla.) §. 143—49.

Anrufung der Barmherzigkeit der Richter, Warnung sich nicht von den Güterkäufern zum Verderben der Kinder von Geächteten mißbrauchen zu lassen, und Bitte, die im Staate herrschend gewordene Grausamkeit zu verbannen. §. 150—154.

1. Es dürfte euch, ihr Richter, Wunder nehmen, wie es kommt, 1
daß, während so viele ausgezeichnete Redner und Männer vom vor=
nehmsten Stande hier[1]) nur sitzen, gerade ich mich erhoben habe, der
ich doch weder an Alter[2]) noch Fähigkeiten noch Ansehen mit den hier
sitzenden zu vergleichen bin. Sie alle, die ihr als Beistände[3]) zugegen
seht, meinen, daß in diesem Proceß ein mit ungewohnter Verruchtheit
angestelltes Unrecht abgewehrt werden müsse, es jedoch selbst abzuweh=
ren läßt sie die Ungunst der Zeitverhältnisse nicht wagen. So erklärt
sich's, daß sie zwar zugegen sind, deshalb weil sie ihrer Verpflichtung[4])
genügen möchten, aber schweigen, darum weil sie die Gefahr meiden.
Wie? also ich bin der Kühnste unter Allen? — Durchaus nicht. — 2
Oder so viel eifriger meiner Verpflichtung eingedenk als die übrigen?
— Selbst nach diesem Ruhme geize ich nicht in dem Maße, um
ihn Andern vorwegnehmen zu wollen. — Was ist es denn also,
das mich vor Andern angetrieben hat die Vertheidigung des Sextus
Roscius zu übernehmen? — Hätte einer von denen geredet, die ihr
hier als Beistände seht, so würde er, bei dem großen Ansehen und Ge=
wicht dieser Männer, wenn er nur ein Wort von Staatsangelegenheiten
gesprochen, was doch bei diesem Processe unvermeidlich ist, weit mehr
als er wirklich gesagt, gesagt zuhaben scheinen: ich mag alles, was zu 3
sagen ist, frei heraussagen, dennoch wird keinesfalls meine Rede in ähn=
licher Weise weiter getragen werden und unter der Menge Verbreitung

---

[1]) Auf den Bänken, wo der Angeklagte und seine Rechtsbeistände saßen.

[2]) S. die Einleitung S. 5 u. 17.

[3]) S. die Einleitung S. 16. Als solche Rechtsbeistände des Roscius werden unten §. 77 ein Scipio und ein Metellus, §. 149 der junge M. Messalla erwähnt.

[4]) Als Freunde von Roscius dem Vater. S. §. 15.

finden. Ferner kann bei den Andern weder eine ihrer Aeußerungen
unbeachtet bleiben ihres Ranges und ihrer angesehenen Stellung
wegen, noch eine unbedachte Aeußerung ihnen hingehen ihrer Jahre
und klugen Einsicht wegen: spreche ich dagegen ein freimüthigeres
Wort, so wird es leicht entweder verborgen bleiben, darum weil ich
noch keine öffentliche Stellung einnehme[5]), oder meiner Jugend ver-
ziehen werden, obwohl nicht nur die Tugend des Verzeihens, son-
dern selbst die Gewohnheit des Untersuchens bereits aus dem Staate
4 verschwunden ist[6]). Dazu kommt noch der Umstand, daß die Andern
vielleicht so um die Vertheidigung angegangen worden sind, daß sie
unbeschadet ihrer Verpflichtung beides nach Belieben[7]) glaubten
thun zu können: von mir aber haben sie diejenigen verlangt, die auf
mich durch ihre Freundschaft, Gunstbezeigungen und achtbare Stel-
lung den meisten Einfluß ausüben[8]), so daß ich weder ihr
Wohlwollen unbeachtet lassen, noch ihr Ansehen geringschätzen, noch
5 ihre Wünsche vernachläßigen darf. 2. Aus diesen Ursachen bin ich
für diese Sache als Anwalt aufgetreten, nicht vor Andern als der
auserwählt, der am geistvollsten, sondern ohne Wahl der noch einzige,
der mit der wenigsten Gefahr sprechen konnte, und nicht damit Sex-
tus Roscius durch meinen Schutz sicher genug vertheidigt, sondern
daß er nicht völlig verlassen wäre.

Vielleicht fragt ihr, was für ein Schreckniß und welch schlimmes
Gespenst das sei, was so viele und bedeutende Männer abhalten kann für
das Leben und Vermögen eines Andern ihrer Gewohnheit gemäß das
Wort zu ergreifen. Und kein Wunder, daß ihr darüber noch in Un-
wissenheit seid, weil ja absichtlich die Ankläger den Umstand, um des-
willen dieses Gericht angezeddelt worden ist, unerwähnt gelassen ha-
6 ben. — Was das für ein Umstand ist? — Die Güter des Va-
ters von unserm Sextus Roscius hier, die sechs Millio-
nen[9]) werth sind, und die von dem glorreichen und tapfern L.

---

[5]) Erst fünf Jahre später (75 v. Chr.) bekleidete Cicero die Quästur.

[6]) Bei den Proscriptionen.

[7]) Die Vertheidigung zu übernehmen oder abzulehnen.

[8]) Nach §. 149 war es hauptsächlich der junge M. Messalla, der Cicero dazu vermochte.

[9]) S. die Einleitung S. 7. u. 10.

Sulla[10]), dessen Namen ich mit aller Ehrerbietung nenne, der heut zu Tag vielleicht mächtigste Mensch unseres Staates, Lucius Cornelius Chrysogonus[11]), um 2000 Sesterze erstanden zu haben behauptet[12]). Dieser verlangt nun von euch, ihr Richter, ihr sollt, da er sich einmal in diesen fetten und prächtigen Besitz eines Andern ohne alles Recht eingedrängt habe, und da diesem Besitze das Leben des Sextus Roscius Hinderniß und Gefahr zu drohen scheine, aus seinem Gemüthe jeglichen Argwohn tilgen und ihn aller Furcht entheben: er könne, meint er, so lange jener ungefährdet sei, des unschuldigen Mannes so ansehnliches und reiches Erbe nicht behaupten; sei derselbe verdammt und völlig außer Besitz gesetzt, dann hofft er, was er durch Frevel erworben, in Schwelgerei vergeuden und aufzehren zu können. Um diesen Stachel, der ihn Tag und Nacht sticht und peinigt, aus seiner Seele zu reißen, verlangt er, ihr sollt euch zu diesem seinem ruchlosen Raube offen als Helfershelfer bekennen. Scheint 7
euch dies Verlangen billig und anständig, ihr Richter, nun so stelle ich dagegen ein kurzes, und wie ich überzeugt bin, bei weitem billigeres.

3. Erstens bitte ich den Chrysogonus sich mit unserm Geld und Vermögen zu begnügen, nicht auch Blut und Leben zu begehren; sodann euch, ihr Richter, der Ruchlosigkeit der Verwegenen entgegenzutreten, das Unglück der Unschuldigen zu lindern und in dem Processe des Sextus Roscius zugleich die Gefahr, von der Alle bedroht werden, abzuwehren. Wird sich demnach entweder Grund zu 8
einer Beschuldigung oder Verdacht einer That oder endlich irgend welcher noch so geringfügige Umstand ergeben, um dessenwillen jene

---

[10]) Die Güter der Geächteten wurden allerdings im Namen des Staates versteigert, allein Sulla war damals der Staat, und es charakterisirt den unverschämten Günstling, daß er geradezu den Sulla als den nennt, von dem er sie gekauft.

[11]) Der volle Name bezeichnete ihn für den römischen Zuhörer gleich als einen der mehr als 10000 Sklaven, die Sulla freiließ und zur Verstärkung seiner Partei unter die Bürger aufnahm, und die nach ihm Cornelier genannt wurden.

[12]) Unten §. 127 f. bezweifelt der Redner, ob überhaupt der Kauf wirklich stattgefunden habe.

scheinen könnten bei der Einreichung ihrer Anklage doch wenigstens einigen Anhaltpunkt gehabt zu haben, kurz, wenn ihr außer dem von mir bezeichneten Raube irgend eine andere Ursache auffindet, so wenden wir nichts dagegen ein, daß Sextus Roscius' Leben ihrer Willkühr preisgegeben werde. Handelt es sich aber um nichts anderes, als daß denen Nichts entgehe, denen Nichts genug ist; und dreht sich der Streit im Augenblick nur darum, daß zu jener fetten und prächtigen Beute die Verurtheilung des Sextus Roscius gleichsam noch als Draufgabe hinzukomme: ist da nicht neben vielem andern Empörenden vollends das am aller empörendsten, daß man euch für die geeigneten Werkzeuge hält, um mittelst eurer Stimmen als geschworener Richter[13]) das zu erreichen, was sie früher selbst durch Frevel und Schwert zu erreichen gewohnt waren? und daß von euch, die man aus der Bürgerschaft in den Senat[14]) ihrer Würdigkeit halber, aus dem Senat in dieses Richterkollegium ihrer Strenge halber[15]) gewählt hat, daß, sage ich, von solchen Männern Leute gleich Banditen und Gladiatoren verlangen, daß sie nicht nur der Strafe entgehen, die sie von euch für ihre Uebelthaten zu scheuen und zu fürchten haben, sondern sogar mit ihren Beutestücken geschmückt und bereichert diese Gerichtsversammlung verlassen dürfen?

9 4. Daß ich über so gewaltige und furchtbare Dinge weder gewandt genug sprechen, noch nachdrücklich genug klagen, noch freimüthig genug die Stimme erheben kann, sehe ich wohl ein: denn der Gewandtheit steht meine Befähigung, der Nachdrücklichkeit meine Jugend, der Freimüthigkeit die Zeitverhältniße im Wege. Dazu kommt noch eine ungemeine Furcht, die mir theils meine natürliche Schüchternheit einflößt, theils eure würdevolle Erscheinung, die Gewaltthätigkeit der Gegner und die gefährliche Lage des Sextus

[13]) Die Richter wurden jedesmal auf die Gesetze vereidigt, nach Pflicht und Gewissen Recht zu sprechen.

[14]) Sulla nahm, um den durch den Bürgerkrieg und die Proscriptionen sehr zusammengeschmolzenen Senat zu ergänzen, und wohl auch, um ihm seine richterliche Thätigkeit zu erleichtern, 300 Ritter in denselben auf,. über die er das Volk abstimmen ließ. Aus des Redners Worten muß man schließen, daß in diesem Falle nur solche neugeschaffene Senatoren zu Gericht saßen.

[15]) S. die Einleitung S. 16.

Roscius. Deshalb bitte und beschwöre ich euch, ihr Richter, auf-
merksam und mit gütiger Nachsicht meine Worte anzuhören. Im
Vertrauen auf eure Gewissenhaftigkeit und Weisheit habe ich eine
schwerere Last auf mich genommen, als ich wohl einsehe tragen zu
können. Wollt ihr nun mir diese Last einigermaßen erleichtern, so will 10
ich sie mit möglichstem Eifer und Fleiß zu tragen mich bemühen:
solltet ihr mir aber, was ich nicht hoffen will, euern Beistand versa-
gen, so werde ich dennoch den Muth nicht sinken lassen und, was ich
übernommen, soweit es meine Kräfte gestatten, durchzuführen suchen.
Und kann ich es nicht durchführen, nun so will ich mich lieber von
der Last meiner Pflicht erdrücken lassen, als das, was mir einmal
vertrauensvoll auferlegt ist, entweder aus Gewissenlosigkeit von mir
werfen oder aus Schwachmüthigkeit ablehnen.

Auch dich, Marcus Fannius[16]), bitte ich inständig, wie du dich
schon früher dem römischen Volke gezeigt hast, als du einer gleichen
Criminaluntersuchung präsidirtest[17]), dich als einen ebensolchen uns
und dem Staate auch heute zu erweisen. 5. Du siehst, welche Masse 11
Menschen zu dieser Gerichtsversammlung zusammengeströmt ist, be-
greifst, welche Erwartung, welche Begierde Alle beseelt, scharfes und
strenges Gericht geübt zu sehen. Nach langer Unterbrechung ist dies
das erste Gericht über Meuchelmord, welches zusammentritt, während
unterdessen das empörendste und weitverbreitetste Gemetzel geherrscht
hat. Alles hofft, diese Criminaluntersuchung unter deiner Prätur
solle für die handgreiflichen Schandthaten und das tägliche Blutver-
gießen den Abschied bringen[18]). In die Ausrufungen, in die bei 12
andern Gerichten die Ankläger auszubrechen pflegen, müssen wir heute,

---

16) S. die Einleitung S. 15.

17) Nicht während seiner Prätur, sondern schon früher als Untersuchungs-richter oder Vorsitzender (judex quaestionis) eines Gerichtes über Mord. Ueber diese judices quaestionis s. die Einleitung S. 15.

18) Die handschriftliche Lesart omnes hanc quaestionem te praetore manifestis maleficiis quotidianoque sanguine d i m i s s m od. d i m i s s i n s sperant futuram schien mir am einfachsten so herzustellen: manifestis maleficiis quotidianoque sanguini d i m i s s i o n e m sperant futuram, wörtl. werde die Verabschiedung sein für die handgreiflichen Schandthaten u. s. w., oder auch e man. maleficiis quotidianoque sanguine d i m i s s i o n e m, Verabschiedung aus den handgreiflichen Schandthaten u. s. w.

die Angeklagten, ausbrechen. Dich, Marcus Fannius, und euch, ihr Richter, bitten wir, auf's strengste die Uebelthaten zu bestrafen, auf's tapferste den Verwegenen entgegenzutreten, und das zu bedenken, wenn ihr nicht in diesem Processe zeigt, welches eure Gesinnung ist, so durchbrechen Habgier, Frevel und Verwegenheit dermaßen die Schranken, daß es nicht nur im Geheimen, sondern auch hier auf offenem Markte, vor deinem Richterstuhle[19]), Fannius, vor euren Füßen, ihr Richter, ja zwischen den Gerichtsbänken selbst zu Mordthaten kom-
13 men wird. Denn worauf anderes ist es denn bei diesem Gerichte abgesehen, als daß dies freistehn solle? Ankläger sind, die sich in dieses Mannes Güter eingedrängt haben, Beklagter der, dem sie außer seinem Unglück nichts übrig gelassen; Ankläger sind, denen die Ermordung Roscius des Vaters zum Vortheil gereichte, Beklagter der, dem der Tod seines Vaters nicht nur Trauer sondern auch Armuth gebracht hat; Ankläger sind, deren höchster Wunsch war diesen hier zu erdolchen, Beklagter der, der sogar zu dieser Gerichtsversammlung selbst unter Bedeckung kommt, um nicht hier auf dem Platze vor euren Augen erschlagen zu werden; Ankläger sind endlich, die das Volk bestraft zu sehen fordert, Beklagter der, der allein ihrem ruch-
14 losen Morde entronnen noch übrig ist. Und damit ihr Richter euch um so leichter überzeugen könnt, daß, was geschehen, noch schmachvoller ist, als was ich hier sage, so will ich euch von Anbeginn den Hergang der Sache darlegen: ihr werdet dann um so eher in das Elend dieses ganz unschuldigen Mannes und in die Frechheit Jener Einblick gewinnen, sowie in den unglücklichen Zustand unseres Staates.

15 6. Sextus Roscius, der Vater dieses meines Clienten, war ein Bürger von Ameria, durch Geburt, vornehmen Rang und Reichthum nicht blos in seinem Municipium[20]), sondern in jener

---

[19]) Die Gerichte fanden auf dem Markte unter freiem Himmel statt, vor dem tribunal des vorsitzenden Prätor. Dies war eine Erhöhung in viereckiger oder halbrunder Gestalt, auf welcher der Amtssessel (sella curulis) des Vorsitzenden stand. Unterhalb desselben waren getrennt von einander die Bänke (subsellia) der Richter sowie der Ankläger und der Beklagten aufgestellt.

[20]) Municipien hießen zu Cicero's Zeit alle römischen Landstädte in Italien. Sie hatten volles römisches Bürgerrecht, aber ihre eigenen städtischen Magistrate und Senate.

ganzen Umgegend leicht der erste, namentlich aber durch die Gunst und Gastfreundschaft der vornehmsten Männer ausgezeichnet. Denn mit den Metellern, Serviliern, Scipionen, deren Familien ich mit geziemender Achtung vor ihrer ehrenwerthen und ansehnlichen Stellung nenne, pflegte er nicht nur Gastfreundschaft, sondern auch geselligen Verkehr und Umgang. Und so hat er denn von allen den Gütern, die er besessen, nur dies eine seinem Sohne hinterlassen; denn das Erbe haben Räuber aus der eigenen Verwandtschaft gewaltsam in ihren Besitz gebracht, der gute Name und das Leben des Schuldlosen aber wird durch die Gastfreunde und Freunde des Vaters vertheidigt. Dieser 16
nun hatte zu jeder Zeit die Nobilität begünstigt, zumal aber in diesem letzten Bürgerkriege, als des ganzen Adels Stellung und Existenz in Gefahr gerieth, verwendete er vor allen Andern in jener Gegend seine Thätigkeit, seinen Eifer und sein Ansehen zum Schutze dieser Partei und ihrer Sache. Denn es deuchte ihm recht für die ehrenwerthe Stellung derer zu kämpfen, um deren willen er selbst zu den Ehrenwerthesten unter den Seinigen gerechnet wurde. Nachdem der Sieg entschieden war und wir die Waffen abgelegt, als da die Leute geächtet, und aus allen Gegenden die aufgebracht wurden, welche für ehemalige Gegner galten, war er häufig zu Rom und weilte täglich Angesichts Aller auf dem Forum, so daß er mehr über den Sieg der Nobilität zu triumphiren, als daraus irgend ein Unglück für sich zu befürchten schien. Es bestand eine alte Feindschaft zwischen ihm und 17
zwei Rosciern in Ameria, deren einen ich auf den Bänken der Ankläger sitzen sehe[21]), vom andern höre, daß er drei Landgüter dieses meines Clienten im Besitz hat: und hätte er sich vor deren Feindseligkeiten ebenso hüten können, als er sie zu fürchten pflegte, so würde er noch leben; denn, ihr Richter, sie war nicht ohne Grund diese Furcht. Jene beiden Roscier nämlich — ihr Vorname ist Titus und mit Beinamen heißt der eine Capito, der andere hier gegenwärtige Magnus — sind Leute dieses Schlages: der eine gilt für einen altgeschulten und berühmten Gladiator[22]) mit einer Menge Siegespalmen,

---

21) S. die Einleitung S. 16.

22) Nicht im eigentlichen Sinn, sondern soviel als Bandit; die „Siegespalmen" sind also Mordthaten.

dieser hier aber hat sich kürzlich zu ihm in die Lehre begeben, und wiewohl vor diesem Mordanfall [23]) meines Wissens ein Anfänger im Handwerk, hat er selbst seinen Lehrmeister an Verruchtheit und Verwegenheit leicht übertroffen.

18 7. Während nämlich unser Sextus Roscius in Ameria weilte, Titus Roscius dort aber zu Rom — denn ersterer hielt sich unausgesetzt auf den Gütern auf und hatte sich mit Zustimmung seines Vaters ganz der Wirthschaft und dem Landleben gewidmet, jener dort dagegen war häufig in Rom zu finden — so wird Sextus Roscius der Vater auf seiner Heimkehr vom Mahle bei den Pallacinischen Bädern [24]) ermordet. Schon hieraus, hoffe ich, ergiebt sich nicht undeutlich, wen der Verdacht der Schandthat trifft: sollte jedoch, was bis jetzt nur Verdacht ist, nicht durch die Sache selbst zur klaren Gewißheit werden so mögt ihr diesen für den Schuldbehafteten erklä-
19 ren. Der Mord an Sextus Roscius war geschehen: der erste, der ihn nach Ameria meldet, war ein gewisser Mallius Glaucia, ein dürftiger Mensch, Freigelassener, Client und Hausfreund des Titus Roscius dort, und meldet ihn in das Haus nicht etwa des Sohnes, sondern des Titus Capito, seines Feindes; und obwohl der Mord nach Ablauf der ersten Nachtstunde [25]) geschehen war, kommt jener Bote schon mit Anbruch der Morgendämmerung nach Ameria. In zehn Nachtstunden hatte er sechsundfünfzig Meilen im Cabriolet durchflogen, nicht blos um dem Feinde des Getödteten die ersehnte Nachricht zuerst zu überbringen, sondern auch um ihm das Blut seines Feindes noch möglichst frisch und den Mordstahl beinahe noch warm aus der
20 Wunde zu zeigen. Vier Tage nachdem sie geschehen, hinterbringt man

---

[23]) Auf Sextus Roscius den Vater.

[24]) Diese Bäder werden sonst ebensowenig erwähnt wie Palatinische, was Andere lesen.

[25]) Bei den Römern zerfiel sowohl der natürliche Tag als die natürliche Nacht in 12 Stunden, die vom Sonnenaufgang und vom Sonnenuntergang an zählten, und deren Länge mit den Jahreszeiten wechselte. Daß der Redner nachher die zehn Nachtstunden so betont, scheint ein Beweis, daß zur Zeit, wo der Mord vorfiel, die Nachtstunden kürzer als die Tagstunden waren. Da das Verbrechen nach §. 128 einige Monate nach dem 1. Juni verübt wurde, so hat man wohl an den August zu denken.

[26]) Römische, deren ungefähr 5 auf die deutsche Meile gingen.

die Sache dem Chrysogonus in Sulla's Lager nach Volaterrä[27]); sie belehren ihn über die Größe des Vermögens, sprechen ihm von der Trefflichkeit der Güter — denn der hinterlassenen Grundstücke sind dreizehn, fast sämmtlich an der Tiber gelegen — von der Hülflosigkeit und Verlassenheit des Sohnes, zeigen ihm, wenn dessen Vater, ein so ansehnlicher und begünstigter Mann wie Sextus Roscius, ohne Schwierigkeit ermordet worden sei, so könne dieser arglose, ländlich einfache und zu Rom unbekannte Mann äußerst leicht aus dem Wege geräumt werden, und verheißen zu diesem Zwecke ihren eigenen Beistand. Kurz, ihr Richter, um euch nicht lange aufzuhalten, die Compagnie wird eingegangen.

8. Während von keiner Aechtung mehr die Rede war, während 21
sogar, die vorher für sich gefürchtet hatten, zurückkehrten und sich bereits den Gefahren entronnen wähnten, ward der Name des Sextus Roscius, dieses der Nobilität so eifrig ergebenen Mannes noch auf die Liste gesetzt. Als Käufer[28]) tritt Chrysogonus auf; drei der allerstattlichsten Landgüter erhält Capito zum Eigenthum, in dessen Besitz sie noch heute sind; alles übrige Vermögen nimmt jener Titus Roscius dort in Chrysogonus' Namen, wie er selbst aussagt, gewaltsam in Beschlag. Dies Alles, ihr Richter, ist, wie ich sicher weiß,
ohne Wissen Sulla's geschehen. Denn kein Wunder, da er gleich- 22
zeitig sowohl um das Vergangene, als für das, was bevorzustehen scheint, vorsorgt, da das Ermessen über die Regelung des Friedenszustandes wie die Macht Krieg zu führen allein bei ihm steht, da Alles auf ihn allein blickt, er allein Alles lenkt, da er nach allen Seiten hin von so vielen und wichtigen Geschäften in Anspruch genommen ist, daß er kaum frei zu athmen vermag, kein Wunder, sage ich, wenn er wohl einmal etwas nicht bemerkt, zumal da so Viele sein Beschäftigtsein wahrnehmen und den Augenblick abpassen, um, sobald er einmal wegsieht, etwas derartiges ins Werk zu setzen. Dazu kommt,

---

27) Volaterrä, j. Volterra, eine durch ihre Lage auf steiler Bergeshöhe sehr geschützte Stadt in Etrurien, wohin sich die Reste der von Sulla geschlagenen marianischen Partei geflüchtet hatten. Erst nach zweijähriger von Sulla selbst geleiteter Belagerung capitulirte sie.

28) Von Roscius' Vermögen, s. die Einleitung S. 10.

daß, wie glücklich [29]) er immer sein mag und es wirklich ist, dennoch kein Mensch in dem Grade von Glück sagen kann, daß er nicht unter der großen Zahl seiner Leute irgend einen schlechten Sklaven oder
23 Freigelassenen hätte. Mittlerweile kommt jener treffliche Titus Roscius dort, Chrysogonus' Geschäftsführer, nach Ameria, bricht in die Besitzungen dieses Mannes ein, wirft den bejammernswerthen, von Trauer geknickten, der noch nicht einmal allen Pflichten gegen die väterliche Leiche genügt [30]), nackt aus dem Hause und verjagt ihn, ihr Richter, stracks vom väterlichen Herde und seinen Hausgöttern, während er sich selbst zum Herrn des so ansehnlichen Vermögens macht. Er, der mit dem eigenen äußerst kärglich zu leben gehabt hatte, war, wie es so geht, im fremden Besitze übermüthig. Vieles schleppte er offen in das eigene Haus, noch mehr brachte er heimlich bei Seite, nicht wenig verschenkte er auch mit verschwenderischer Freigebigkeit an seine Helfershelfer, den Rest verkaufte er in einer anberaumten Versteigerung.

24 9. Dies deuchte den Amerinern dermaßen schmachvoll, daß die ganze Stadt in Thränen und Wehklagen ausbrach. War es doch so Vieles auf einmal, was ihnen vor Augen stand: das blutige Ende eines Mannes in den glänzendsten Umständen wie Sextus Roscius, seines Sohnes empörende Verarmung, dem von so reichem Erbe der verruchte Räuber dort nicht einmal den Weg zum Grabe seines Vaters übrig gelassen hatte [31]), die schmähliche Erstehung der Güter, die Besitzergreifung, die Diebereien, Plünderungen und Verschenkungen. Keinen gab es, der nicht das Alles lieber hätte in Flammen aufgehen, als mit des trefflichen und ehrenwerthen Sextus Roscius Gütern einen
25 Titus Roscius sich brüsten und darin den Herrn spielen sehen. Es

---

29) Anspielung auf den dem Sulla beigelegten Beinamen Felix.

30) „Die Ceremonien der Todtenbestattung endeten am neunten Tage nach der Beisetzung mit einem Opfer- und Todtenmahl, novemdialia." Halm.

31) Bei Verkauf eines Grundstückes, worauf sich das Familienbegräbniß befand, pflegte sich der Verkäufer den freien Zutritt zu diesen Grabstätten auszubedingen. Dig. XLVII, 12, 5. Da aber der junge Roscius gewaltsam aus dem Besitz seines Erbes gesetzt war, so hatte er sich nicht einmal dieses Recht ausbedingen können.

wird daher sofort ein Beschluß der Decurionen [32]) gefaßt, ihre zehn Obmänner sollten zu Sulla reisen, ihn belehren, was für ein Mann Sextus Roscius gewesen sei, sich über jener Menschen Frevel und Ungerechtigkeiten beklagen und ihn anflehen sowohl den guten Namen des Todten als das Vermögen des schuldlosen Sohnes gerettet wissen zu wollen. Höret, bitte ich euch, ihren Beschluß selbst an.

(Der Beschluß der Decurionen wird verlesen).

Die Abgesandten kommen ins Lager. Da sieht man nun, ihr Richter, wie ich schon oben sagte, daß diese Frevel und Schändlichkeiten ohne Wissen Sulla's geschehen. Sofort nämlich erscheint nicht nur Chrysogonus selbst bei ihnen, sondern schickt auch Männer vom Stande ab, sie zu bitten nicht an Sulla zu gehen, und ihnen zu versprechen, Chrysogonus werde alles thun, was sie wünschten. Der aber war in solche Angst gerathen, daß er lieber hätte des Todes sein, als Sulla von jenen Vorgängen unterrichtet sehen mögen. Die Män- 26
ner alten Schlages also, die sich den Charakter Anderer nach ihrem eigenen vorstellten, da er ihnen versicherte Sextus Roscius' Namen von der Liste streichen und die dadurch herrenlos gewordenen Güter dem Sohne übergeben zu wollen, und da sich für diesen Ausgang Titus Roscius Capito, der sich unter den zehn Gesandten befand, auch seinerseits verbürgte, schenkten sie ihnen Glauben, und kehrten, ohne ihre Sache vorgetragen zu haben, nach Ameria zurück. Und erst begannen es jene Tag um Tag zu verschieben und hinauszuzögern, dann immer noch langsamer [33]) daran zu gehen, endlich gar nichts

[32]) Die Senate der Municipien pflegten aus 100 Mitgliedern zu bestehen, die in Decurien getheilt waren, wovon die Senatoren Decurionen hießen. An ihrer Spitze standen die Obmänner der einzelnen Decurien, die sogenannten decem primi. Diesen wurden gewöhnlich die Gesandtschaften übertragen.

[33]) Die Worte deinde aliquanto lentius, nihil agere atque deludere haben nicht mit Unrecht bei Büchner und Halm Anstoß erregt. Wenn aber ersterer durch eine Conjectur lentius zu beseitigen sucht, letzterer nihil streicht, so scheinen beide im Irrthum. Das Hinauszögern einer Sache durch allerhand Mittel ist auch eine Thätigkeit, die noch eine Minderung (aliquanto lentius agere) recht wohl zuläßt. Die oratorische Steigerung nihil agere aber darf dann keineswegs fehlen, nur ist wohl denique vor nihil ausgefallen. Für denique vor postremo giebt unsere Rede selbst ein Beispiel §. 90 Curtios, Marios, denique Memmios, quos jam aetas a proeliis avocabat, postremo Priamum ipsum, senem Antistium.

zu thun und sie zum Besten zu haben; schließlich, wie sich leicht merken ließ, dem Leben unseres Sextus Roscius nachzustellen und die Ueberzeugung zu hegen, sie könnten sich im Besitz des fremden Vermögens, so lange noch dessen Herr unversehrt dastehe, nicht länger behaupten.

27 10. Sobald dieser ihre Absicht merkte, entfloh er auf den Rath seiner Freunde und Verwandten nach Rom und begab sich zur Cäcilia[34]), der Schwester des Nepos, einer genauen Freundin seines Vaters, deren hier mit aller Hochachtung gedacht sei: eine Frau dies, ihr Richter, bei der sich bis heute, wie stets das einstimmige Urtheil gelautet hat, auf eine man kann sagen musterhafte Weise Spuren altrömischer Dienstfertigkeit erhalten haben. Diese nahm den hülflosen, vom Hause gejagten und von seinen Gütern vertriebenen Sextus Roscius auf seiner Flucht vor den Dolchen und Drohungen der Räuber in ihr Haus auf und ließ dem unterdrückten und bereits von Allen hoffnungslos aufgegebenen Gastfreunde[35]) ihre Hülfe angedeihen. Ihrem Muthe, ihrer Treue und sorgsamen Wachsamkeit ist es zu danken, daß derselbe vielmehr lebend auf das Register der Angeklagten
28 als ermordet auf die Liste der Geächteten gesetzt worden ist. Nachdem nämlich jene bemerkt hatten, daß Sextus Roscius' Leben mit der äußersten Sorgfalt gehütet werde, und daß sich ihnen zu einem Mord durchaus keine Gelegenheit biete, faßten sie den ebenso verruchten als verwegenen Entschluß, diesen meinen Clienten auf Vatermord anzuklagen, zu diesem Zweck einen altgedienten Ankläger zu gewinnen, der auch über eine Sache etwas vorzubringen verstünde, in der nicht der geringste Verdachtsgrund vorläge, und endlich, da sie es mit ihrer Anschuldigung nicht konnten[36]), die Verhältniße selbst als Waffe zu benutzen. Unsere Leute rechneten nämlich so: weil so lange keine Gerichte gehalten worden seien, müsse natürlich, wer zuerst vor Gericht

---

[34]) Sie war, wie es scheint, die Tochter des Q. Cäcilius Metellus Balearicus, der als Consul im J. 123 v. Chr. die balearischen Inseln unterworfen hatte, und Schwester des Q. Cäcilius Metellus Nepos, Consuls im J. 98. Vgl. §. 147 und Anmerkung 118.

[35]) Die Gastfreundschaft erbte vom Vater auf den Sohn fort.

[36]) D. h. da ihre Anschuldigung keine ausreichende Waffe war.

gebracht werde, verurtheilt werden; diesem hier übrigens werde es
um des Günstlings Chrysogonus willen an Beschützern fehlen; vom
Verkauf der Güter und jener saubern Compagnie werde kein Mensch
ein Wort fallen lassen, und so werde die bloße Klage auf Vatermord
und das Schauderhafte dieser Anschuldigung hinreichen, ihn beim
Mangel aller Vertheidigung ohne Mühe aus dem Wege zu räumen.
Von diesem Entschluß oder vielmehr Wahnwitz getrieben, haben sie 29
den, den sie selbst, trotz ihres guten Willens dazu, nicht zu tödten
vermochten, euch überantwortet ihn zn erwürgen.

11. Ueber was soll ich nun zuerst klagen? mit was am besten
den Anfang machen, ihr Richter? welche und wessen Hilfe nachsuchen?
Soll ich der unsterblichen Götter, soll ich des römischen Volkes, soll
ich euren Schutz anrufen, die ihr gegenwärtig die höchste Gewalt in
den Händen habt? Der Vater ruchlos ermordet, das Haus von sei- 30
nen Feinden umlagert, die Güter confiscirt, in Besitz genommen,
geplündert, des Sohnes Leben gefährdet und oftmals vom Dolche
der Meuchler bedroht! Welches Verbrechen scheint noch an diesem
Verzeichniß von Schandthaten zu fehlen? Und dennoch setzten sie
gleichsam als Krone noch andere Gottlosigkeiten darauf. Sie erdich-
ten eine unglaubliche Beschuldigung, werben gegen ihn Zeugen und
Kläger von seinem eigenen Gelde, und lassen dem Unglücklichen nur
die Wahl frei, ob er lieber seinen Hals dem Roscius darbieten, oder
in den Sack genäht [37]) auf die allerschimpflichste Weise umkommen
wolle. An Anwälten, haben sie gemeint, würde es ihm fehlen.
Wohl, sie fehlen: doch einer, der ein freimüthiges Wort spräche, ihn
nach Pflicht und Gewissen vertheidigte, was ja bei diesem Processe
hinreicht, wahrlich, ihr Richter, der fehlt ihm nicht. Und mag ich 31
vielleicht bei Uebernahme dieser Sache im Drange jugendlicher Unbe-
sonnenheit gehandelt haben: nun ich sie einmal übernommen, so mö-
gen mir bei Gott allerwärts alle Schrecknisse bevorstehen, alle Gefah-
ren mich bedrohen, ich will ihm beispringen und mich ihnen unterziehen.
Fest steht es und beschlossen, Alles, was nach meiner Ansicht zur
Sache gehört, nicht nur zu sagen, sondern auch frisch [38]), kühn und

---

[37]) S. §. 70 und die Einleit. S. 12.

[38]) Im Text libenter, woran sicher nach certum est deliberatumque kein

frei zu sagen. Kein Umstand von solchem Gewicht, ihr Richter, vermag einzutreten, daß die Furcht größere Macht über mich gewinnen
32 könnte, als Pflicht und Gewissen. Denn wer wäre wohl so charakterlos, daß er Angesichts solcher Dinge schweigen und gleichgültig bleiben könnte? Den Vater, obwohl er nicht geächtet war, habt ihr mir erwürgt, den Ermordeten auf die Liste der Geächteten gesetzt, mich selbst gewaltsam aus meinem Hause vertrieben, mein Erbe in Besitz genommen. Was wollt ihr noch mehr? Seid ihr auch zu den Gerichtsbänken mit Schwert und Dolch gekommen, um hier entweder zu würgen oder verdammen zu lassen?

33 12. Wir hatten jüngst in unserm Staate einen Menschen der allerverwegensten und, wie männiglich bekannt, außer denen die selbst auch rasen, der allerrasendsten Sorte, den Cajus Fimbria [39]. Als auf dessen Veranstaltung bei der Leichenfeier des Cajus Marius [40] Quintus Scävola [41] verwundet wurde, der fleckenloseste und hochverehrteste Mann in unserm Staate, zu dessen Lobe weder hier der Ort ist viel zu sagen, noch auch übrigens ein Mehreres gesagt werden kann, als das römische Volk in treuem Gedächtniß bewahrt, so kündigte er, nachdem er erfahren, es sei möglich daß Scävola am Leben bleibe, eine Klage gegen denselben an. Man fragte ihn, wie er denn einen Mann anklagen wollte, den sogar nach Würden zu loben Nie-

---

Anstoß zu nehmen ist. Wozu man fest entschlossen ist, das thut man deshalb noch nicht immer gern.

39) C. Flavius Fimbria, einer der ruchlosesten und tollkühnsten Genossen des Marius und Cinna, ging im J. 86 mit dem Consul L. Valerius Flaccus als Legat nach Asien, um dem Sulla das Commando im Mithridatischen Kriege zu entreißen. Er stiftete eine Meuterei gegen Valerius und tödtete ihn; dann kämpfte er selbst eine Zeit lang mit Glück gegen Mithridates. Als aber Sulla im J. 84 nach Asien übersetzte, ging sein Heer zu diesem über und er tödtete sich selbst.

40) Im J. 86.

41) Q. Mucius Scävola war Pontifex Maximus und einer der ausgezeichnetsten Juristen und Sachwalter seiner Zeit. Seine anerkannte Trefflichkeit schützte ihn, da er der aristokratischen Partei angehörte, nicht vor den Dolchen der Marianer. Als der jüngere Marius im J. 82 durch den Prätor L. Damasippus zu Rom die Reste der Aristokratie ausrotten ließ, fiel auch er in der Halle des Tempels der Vesta.

mand hinreichendes Geschick besäße. Drauf soll der Mensch in seiner wüthenden Manier erwiedert haben: „Weil er sich nicht ganz und gar hat erdolchen lassen." Empörenderes hat das römische Volk nicht gesehen, nur den Tod eben jenes Mannes ausgenommen, der so folgenschwer war, daß er die ganze Bürgerschaft in Verderben und Unheil gestürzt hat [42]). Denn weil er sie durch eine Aussöhnung retten wollte, wurde er selbst von ihnen getödtet. Ist denn aber nicht unser 34
Fall jener Aeußerung und That des Fimbria vollkommen ähnlich? Ihr klagt den Sextus Roscius an. Weshalb denn? Weil er euern Händen entgangen ist, weil er sich nicht hat umbringen lassen. Dort, weil es an Scävola geschehen, scheint es noch empörender; soll man es hier, weil es durch Chrysogonus geschieht, darum ertragen? Denn, bei den Unsterblichen, was liegt denn in dieser Sache vor, das meiner Vertheidigung bedürfte? welcher Punkt ist, der einen geistvollen Beschützer verlangte, oder die Beredsamkeit eines Redners besonders von Nöthen hätte? Laßt uns, ihr Richter, die Sache vollständig entwickeln und, liegt sie uns offen vor Augen, genau in Betracht ziehen: dann werdet ihr am leichtesten erkennen, um was es sich bei diesem ganzen Gerichte handelt, von welchen Dingen ich zu sprechen genöthigt bin, und welchen Weg euch einzuschlagen geziemt.

13. Drei Dinge sind es, soweit ich urtheilen kann, die gegen- 35
wärtig dem Sextus Roscius feindlich entgegenstehen: Die Anschuldigung seiner Widersacher, deren Verwegenheit und deren Macht. Die Anschuldigung zu erdichten, ist von dem Ankläger Erucius übernommen, die verwegene Rolle haben die Roscier für sich beansprucht, Chrysogonus endlich, der mächtigste von ihnen, braucht seine Macht als Waffe. Ueber alle diese Stücke, sehe ich wohl, müßte ich eigentlich sprechen. Wie also verfahren? — Nicht 36
mit allen auf gleiche Weise, deshalb weil nur jener erste Punkt in meinen Berufskreis gehört, für die beiden übrigen aber ihr vom römischen Volke in Pflicht genommen seid. Mir also liegt es ob von der Anschuldigung rein zu waschen, Euer Amt ist es der Verwegenheit Widerstand zu leisten und die verderbliche und unerträgliche Macht

---

[42]) Er war der einzige Mann, dessen Ansehn es noch hätte gelingen können eine Aussöhnung der Parteien zu Stande zu bringen.

von solcher Art Leuten je eher je lieber zu vernichten und zu unterdrücken.

37 Des Vatermordes wird Sextus Roscius beschuldigt. Bei den unsterblichen Göttern, eine verruchte und gottlose Gräuelthat, so ungeheuer, daß in dem einen alle andern Verbrechen inbegriffen zu sein scheinen. Denn wenn, wie von den Philosophen trefflich bemerkt wird, oft schon durch eine Miene die Kindespflicht verletzt wird, welche Strafe soll man finden, streng genug für den, der seinem Vater den Tod gegeben, für den seinerseits zu sterben, wenn es die Umstände erheischten, göttliche und menschliche Gebote ihn hätten nöthigen

38 müssen. Bei einer so ungeheuern, so gräßlichen, so einzig dastehenden Frevelthat, die noch so selten vorgekommen ist, daß man sie, wo sie einmal erhört wurde, den Schreckens- und Wunderzeichen gleich zählte, was für Beweise meinst du wohl, Erucius, muß da der Ankläger vorbringen können? Gilt es da nicht die ganz besondere Verwogenheit des Angeschuldigten, seine rohen Sitten, seinen unbändigen Charakter, seine allen Lastern und Schändlichkeiten ergebene Lebensweise, kurz seine ganze bodenlose Versunkenheit und Verderbtheit darzulegen? Und doch hast du von dem allen gegen Sextus Roscius nicht das geringste auch nur als scheinbaren Vorwurf angebracht.

39 14. Seinen Vater hat Sextus Roscius ermordet. — „Was für ein Mann ist er also? Etwa ein mißrathener, von Taugenichtsen verführter junger Mensch?" — Nein, schon über vierzig Jahr alt. — „Ach so, ein altgeübter Bandit, ein verwogenes und des Mordens gewohntes Subject?" — O nein, davon hat euch der Ankläger auch nicht ein Wort hören lassen. — „So haben also Ueppigkeit und eine große Schuldenlast und unbezähmbare Begierden den Menschen zu seinem Verbrechen getrieben?" — Vom Verdacht der Ueppigkeit hat ihn Erucius selbst rein gesprochen, da er von ihm sagte, er sei fast nie auch nur bei einem Gastmahle erschienen. Schulden aber hat er niemals die geringsten gehabt. Begierden endlich, kann es die bei einem geben, der, wie der Kläger selbst ihm vorwarf, immer auf dem Lande gewohnt und sich mit Ackerbau beschäftigt hat, eine Lebensweise, die von Begierden so weit entfernt und mit Pflichtmäßigkeit so

40 eng verschwistert ist? Welcher Umstand hat denn also den Sextus Roscius in jene furchtbare Raserei versetzt? — „Er war" heißt es

„bei seinem Vater mißliebig." — Aus welchem Grunde?
Denn nothwendig muß auch das seinen triftigen und erheblichen und
klaren Grund gehabt haben. Denn ist es einerseits unglaublich, daß
der Sohn den Vater gemordet ohne sehr viele und sehr gewichtige
Ursachen, ebenso unwahrscheinlich ist es andererseits, daß der Vater
den Sohn gehaßt habe ohne viele und gewichtige und zwingende Ur-
sachen. Kehren wir also zu dem früheren Punkte zurück und fragen, 41
welche so große Laster denn der einzige Sohn an sich gehabt, daß
selbst er sich das Mißfallen des Vaters zuzog. Allein erwiesen ist es,
daß er keines an sich hatte. War denn also der Vater ein Thor, daß
er ohne Ursache den haßte, den er selbst erzeugt? — O nein, er ge-
rade war ein äußerst besonnener Charakter. Sonach wäre bereits
sicherlich das wenigstens erwiesen: war weder der Vater ein Thor,
noch der Sohn ein Verlorener, so hatte weder der Vater Ursache zum
Haß, noch der Sohn zu dem Verbrechen.

15. „Was die Ursache seines Hasses gewesen," sagt er „weiß 42
ich nicht: daß ein Haß bestanden, nehme ich daraus ab,
weil er früher, so lange ihm noch zwei Söhne lebten,
jenen andern, der nachher gestorben ist, jeder Zeit
um sich haben wollte, diesen hier aber hinaus auf die
Landgüter verbannt hatte." Hier geht es mir nun in der
allerbesten Sache geradeso, wie es dem Erucius bei seiner schlechten
und ins Blaue unternommenen Anklage passirte. Fand jener nicht,
wie er seine erlogene Anschuldigung bekräftigen sollte, so weiß ich kaum
die Weise zu ermitteln, so leichtwiegende Gründe zu entkräften und
wegzublasen. Was sagst du, Erucius? diese vielen, so schönen und 43
so ertragreichen Landgüter hätte Sextus Roscius seinem Sohne als
eine Art Verbannung und Strafe zu bearbeiten und zu beaufsichtigen
übergeben? Wie? die Hausväter, welche Kinder haben, zumal Leute
dieses Standes aus den Ackerbau treibenden Municipien, halten sie
es denn nicht für das allererwünschteste, wenn sich ihre Söhne haupt-
sächlich um die Oeconomie kümmern und ihren meisten Fleiß und
Eifer auf die Bearbeitung der Landgüter verwenden? Oder hatte er 44
ihn etwa so dorthin geschickt, daß er eben nur auf dem Lande wäre
und einzig und allein auf einem Gehöfte gefüttert würde, daß er aber
aller Annehmlichkeiten entbehren sollte? Wie jedoch, wenn fest steht,

daß unser Roscius nicht nur die Bearbeitung der Landgüter leitete, sondern noch bei Lebzeiten des Vaters die Nutznießung bestimmter Grundstücke zu haben pflegte, wirst du dann dennoch dieses sein Leben eine Verbannung und Verweisung aufs Dorf nennen wollen? Da siehst du, Erucius, wie weit deine Beweisführung vom Thatsächlichen und von der Wahrheit entfernt bleibt. Was Väter gewöhnlich zu thun pflegen, das tadelst du als etwas ganz Neues; was aus Wohlwollen geschieht, schuldigst du als aus Haß geschehen an; was der Vater seinem Sohne als ehrende Anerkennung gewährte, davon be-
45 hauptest du, er habe es ihn zu strafen gethan. Auch entgeht dir das selbst keineswegs, allein so sehr fehlt es dir an Anhaltpunkten für deine Klage, daß du nicht nur gegen uns glaubst sprechen zu müssen, sondern selbst gegen die natürliche Ordnung der Dinge, gegen die Gewohnheit der Menschen und gegen die Ansichten Aller.

16. „Ja aber" sagst du „er hatte doch zwei Söhne, und während er den einen nicht von seiner Seite[43]) ließ, mochte der andere auf dem Dorfe leben." — Höre, Erucius, nimm mir's nicht übel, denn nicht beschimpfen, sondern
46 nur darauf hinweisen will ich dich: hat dir das Schicksal versagt von einem sicher zu ermittelnden Vater abzustammen[44]), um daher die Gesinnungen eines Vaters gegen seine Kinder kennen zu lernen, so hat dir doch wenigstens die Natur kein ungenügendes Maß von Bildung verliehen; dazu kommen noch wissenschaftliche Beschäftigungen, so daß dir selbst die Litteratur nicht fremd ist. Sag, scheint dir denn, um mich auf die Comödie zu beziehen, jener Alte beim Cäcilius[45]) seinen Sohn Eutychus, den Landwirth, geringer zu schätzen als seinen

43) Der Einwurf will sagen: war es keine Verbannung, so war es doch dem bevorzugten Bruder gegenüber eine Vernachlässigung, die den Haß des Sohnes gegen den Vater erwecken konnte.

44) Dergleichen Personalien ihrer Gegner wie vorliegende, die auf des Erucius Geburt einen Schatten wirft, und ihn in den Augen der Richter herabsetzen soll, pflegten die römischen Sachwalter gern auszubeuten.

45) C. Cäcilius Statius, ein von den Römern sehr geschätzter, von Einigen selbst über Plautus gestellter Comödiendichter, der besonders griechische Comödien für die römische Bühne bearbeitete. Er starb im J. 168 v. Chr. Das Stück, worauf der Redner hier Bezug nimmt, war „der untergeschobene Sohn" (Suppositicius), das einem Lustspiele des Menander nachgedichtet war.

andern, den Chärestratus — so heißt er ja, denke ich — und den einen zur Auszeichnnng in der Stadt um sich zu behalten, den andern zur Strafe aufs Land verbannt zu haben? — „Wozu solche unge- 47
hörige Dinge?“ wirst du sagen. — Als ob es mir schwer fallen könnte, dir eine beliebige Menge Namen von Leuten, um nicht weit zu gehen, aus meiner eigenen Tribus oder meiner Nachbarschaft aufzuführen, die ihre Söhne, welche sie am höchsten halten, als emsige Landleute zu sehen wünschen. Allein bekannte Männer herauszuheben hat sein Bedenken, da man theils unsicher ist, ob sie auch genannt sein wollen, theils Niemand euch besser bekannt sein dürfte als jener Eutychus, theils wenigstens für die Sache gar nichts darauf ankommt, ob ich diesen jungen Mann aus der Comödie oder irgend einen aus der Vejentischen Mark anführe. Denn dergleichen ist, meine ich, von den Poeten gedichtet, damit wir an fremden Personen ein Abbild unserer eigenen Sitten und einen naturgetreuen Ab ruck unseres täglichen Lebens sähen. Jetzt aber lenke gefälligst deinen Blick wieder 48
auf die Wirklichkeit und siehe, welche Beschäftigung nicht allein in Umbrien[46]) und den ihm benachbarten Distrikten, sondern auch in diesen unsern[47]) alten Landstädten die Familienväter am höchsten preisen, und du wirst wahrlich einsehen müssen, wie du aus Mangel an Beschuldigungen gerade das höchste Lob unserm Sextus Roscius zum Tadel und zur Schuld angerechnet hast.

17. Und nicht blos auf der Väter Wunsch betreiben dies die Söhne, sondern so gut wie ich kennt, wenn ich nicht irre, jeder unter euch eine ganze Menge, die auch aus eigenem Antriebe von Eifer für die Beschäftigung mit dem Ackerbau beseelt sind, und dieses Leben auf dem Lande, das nach deiner Meinung zum Schimpf und Vorwurf gereichen soll, für das ehrenwertheste und angenehmste halten. Wie? 49
unser Sextus Roscius selbst, welchen Eifer und welche Einsicht meinst du wohl, daß er in der Landwirthschaft besitzt? Wie ich von diesen höchst ehrenwerthen Männern hier, seinen Verwandten höre, bist selbst du in diesem deinen Handwerke als Ankläger nicht geschickter als er in dem seinigen. Leider freilich, wie es scheint, da es einmal so dem

---

46) In dieser Landschaft lag Ameria.

47) In Latium.

Chrysogonus beliebt, der ihm kein einziges Landgut übrig gelassen, wird er sein Handwerk vergessen und seinen Eifer ablegen dürfen. Ist nun das auch beklagenswerth und empörend, so wird er dennoch, ihr Richter, es mit Gleichmuth tragen, wenn er nur mit eurer Hülfe das Leben und den guten Namen retten kann. Das Unerträgliche aber ist dies: wenn er, nicht genug wegen der Trefflichkeit und Menge seiner Landgüter in solchen Verlust gerathen zu sein, auch noch hauptsächlich davon, daß er sie eifrig bebaut hat, Nachtheil haben soll; als wäre es zu wenig des Jammers, sie für Andere, nicht für sich bebaut zu haben, nein, es soll ihm auch zum Vorwurf gereichen sie überhaupt bebaut zu haben.

50 18. Wahrhaftig, Erucius, ein lächerlicher Ankläger wärst du, wärest du in jenen Zeiten geboren, wo man die erwählten Consuln vom Pfluge herholte. Wenn du schon die Bebauung seines Ackers zu leiten für einen Schimpf hältst, so würdest du ohne Zweifel jenen Atilius [48]), der mit eigener Hand säete, wie die Abgesandten zu ihm kamen, für den schmählichsten und verächtlichsten Menschen erklären. Doch unsre Vorfahren bei Gott urtheilten ganz anders sowohl über diesen Mann als die übrigen seines Gleichen, und daher haben sie den Staat aus so kleinen und unbedeutenden Anfängen in solcher Größe und Blüthe auf uns vererbt. Denn indem sie die eigenen Ländereien eifrig bebauten, ohne begierig nach fremden zu trachten, erweiterten sie eben hierbei durch Ländereien, Städte und Völkerschaften den Staat sowie unsre Herrschaft und die Geltung des römischen
51 Namens. Doch nicht darum führe ich dies an, als ob es mir mit unserm in Frage stehenden Falle zu vergleichen schiene, sondern damit man einsehe, wenn zur Zeit unsrer Vorfahren die hervorragendsten Männer und ausgezeichnetsten Menschen, wie sie zu allen Zeiten am Steuer des Staates hätten sitzen sollen, dennoch einen beträchtlichen

---

48) L. Atilus Regulus, mit dem Beinamen Serranus, Consul 257 u. 250 v. Chr. Ueber ihn Plin. Naturgesch. XVIII, 3, 20 serentem invenerunt dati honores Serranum, unde cognomen. Da sich auch die Form Sarranus findet, so leiten andere vielleicht richtiger den Beinamen von der umbrischen Stadt Saranum ab. Nicht zu verwechseln ist mit diesem der gleichzeitige, durch seine Gefangenschaft in Karthago bekannte M. Atilius Regulus, Consul 267 u. 256 v. Chr.

Theil ihrer Mühe und Zeit auf Bebauung ihrer Aecker verwandten, so sei es Einem, der sich als Landmann bekennt, zu verzeihen, wenn er immer ohne Unterbrechung auf dem Lande gelebt hat, zumal er nichts thun konnte, was entweder seinem Vater willkommener, oder für ihn selbst angenehmer und recht betrachtet ehrenwerther gewesen wäre.

Der bittere Haß des Vaters gegen der Sohn, nicht wahr, Eru- 52
cius, ist also daraus erwiesen, daß er ihn auf dem Lande leben ließ? Es ist doch sonst nicht noch etwas? „O sicher," versetzt er „er hatte ja den Angeklagten dort im Sinn zu enterben." Das läßt sich hören, jetzt bringst du doch etwas zur Sache gehöriges; denn von dem andern, denke ich, räumst du selbst ein, daß es nichtssagend und albern ist. „Kein Gastmahl habe er mit seinem Vater besucht:" natürlich, da er in eine Stadt nur höchst selten kam. „Kein Mensch fast habe ihn zu sich eingeladen:" kein Wunder, da er weder zu Rom lebte, noch würde haben wieder einladen können. 19. Nein, dergleichen erkennst du selbst auch als leeres Geschwätz: laß uns vielmehr das Begonnene ins Auge fassen, denn ein sicherer Beweis des Hasses
läßt sich keinesfalls finden. Zu enterben gedachte der Vater den 53
Sohn. Ich will nicht fragen, aus welchem Grunde? nur, woher weißt du es? frage ich, obwohl du alle Gründe hättest angeben und aufzählen müssen, und es die Pflicht eines verläßigen Anklägers, der eines solchen Verbrechens anschuldigt, gewesen wäre, alle Fehler und Vergehungen des Sohnes darzulegen, durch welche aufgebracht der Vater es habe über sich gewinnen können, die Stimme der Natur selbst zu übertäuben, jene tief eingepflanzte Liebe aus dem Herzen zu reißen und mit einem Wort zu vergessen, daß er Vater sei, was nach meiner Ansicht ohne große Vergehungen unseres Beklagten hier nicht hätte
geschehen können. Doch ich räume dir ein übergehen zu dürfen, was 54
du eben durch dein Schweigen als nicht vorhanden einräumst: hingegen daß er den Willen gehabt ihn zu enterben, das wenigstens mußtest du klar nachweisen. Was bringst du also bei, woraus wir auf diese Thatsache schließen können? Wahres vermagst du nichts anzugeben; so mache wenigstens irgend eine geschickte Erfindung, damit du doch nicht völlig den Anschein gewinnst zu thun, was du ganz offenbar thust, daß du nämlich mit dem Schicksal dieses Unglücklichen und

der Würde dieser angesehenen Männer dein Gespött treibst. Enterben wollte er den Sohn: aus welchem Grunde? — „Ich weiß nicht." — Hat er ihn enterbt? — „Nein." — Wer hat ihn daran gehindert? — „Er beabsichtigte es nur." — Wem hat er das gesagt? — „Niemandem." — Was heißt da noch Gericht und Gesetz und eure richterliche Hoheit zu Gewinn und nach Willkür mißbrauchen, wenn nicht diese Art Anklage, wo man einem vorwirft, was man klar nachzuweisen nicht nur nicht im Stande ist, sondern sich nicht einmal die
55 Mühe giebt? Wir sämmtlich, Erucius, wissen, daß du ein persönlicher Feind von Sextus Roscius nicht bist; Alle sehen, weshalb du als sein Feind auftrittst, wissen, daß du durch des Beklagten eignes Geld dazu gewonnen worden bist. Was folgt daraus? — Du hättest wenigstens in einer Art auf Gewinn aussein sollen, um noch zu bedenken, die Meinung dieser Männer von dir und das Remmische Gesetz [49]) habe auch etwas zu gelten.

20. Daß es der Ankläger viele im Staate giebt, ist von Nutzen, damit Furcht die Verwegenheit in Schranken halte; sicher jedoch nur unter der Bedingung von Nutzen, daß man nicht förmlich ein Gespött der Ankläger werde. Gesetzt es ist einer unschuldig, dennoch aber, obwohl rein von Schuld, doch nicht frei von Verdacht: mag es bedauernswerth sein, doch kann ich dem, der ihn anklagt, einigermaßen verzeihen. Denn hat er wirklich etwas, was er zu jenes Beschuldigung und Verdächtigung vorbringen kann, so scheint er wenigstens nicht offen seinen Spott zu treiben und wissentlich falsch anzuklagen.
56 Darum lassen wir uns alle gern eine noch so große Menge Ankläger gefallen, weil der Unschuldige, ist er angeklagt, freigesprochen werden, der Schuldige hingegen, wird er nicht zuvor angeklagt, auch nicht verurtheilt werden kann: [50]) nützer ist aber, es wird ein Unschuldiger

---

[49]) Nach dem Remmischen Gesetze wurde, wer einer böswilligen Anklage (calumnia) überführt war, zur Strafe der Brandmarkung verurtheilt, und ihm der Buchstabe K (calumniator) — denn K diente als altes Abkürzungszeichen für die Worte calumnia, caput, calendae, Caeso — auf die Stirn gebrannt. Die damit verbundene Infamie beraubte ihn zugleich der Fähigkeit fernerhin als Ankläger aufzutreten Vgl. unten §. 57.

[50]) „In dem ordentlichen römischen Criminalprocesse, in den quaestiones perpetuae, findet sich nur das Anklageverfahren, nicht das Untersuchungs-

freigesprochen, als ein Schuldiger gar nicht zur Verantwortung gezogen. Auf dem Capitol werden aus der Staatscasse Gänse[51]) zu füttern verdungen und Hunde gehalten, um anzuzeigen, wenn Diebe kommen. Ja aber, ob es wirklich Diebe, können sie nicht unterscheiden; so zeigen sie doch wenigstens an, wenn Jemand Nachts auf das Capitol kommt, und weil dies verdächtig, so wollen sie, obschon nur Thiere, doch lieber aus zu großer Vorsicht fehlen. Wenn nun aber auch bei Tageslicht die Hunde bellen, so oft Jemand kommt den Göttern seine Ehrfurcht zu erweisen, so soll man ihnen, meine ich, die Beine zerschlagen, weil sie auch da bissig sind, wo kein Grund zum Verdacht
ist. Ganz ähnliche Bewandniß hat es mit den Anklägern. Einige 57
von euch gleichen den Gänsen, die nur schnattern, aber nicht schaden können, andere den Hunden, die sowohl bellen als beißen können. Futter, sieht man, wird euch gegeben[52]); ihr aber sollt hauptsächlich gegen die eure Angriffe richten, die es verdienen: das ist dem Volke das Liebste. Weiter, wenn ihr Lust habt, mögt ihr auch da, wo es nur wahrscheinlich ist, daß Einer sich vergangen, auf bloßen Verdacht hin bellen: selbst das kann man euch einräumen. Wollt ihr aber so verfahren, daß ihr Einen des Vatermordes anschuldigt, ohne doch sagen zu können, weder warum, noch wie er es gethan, und wollt ihr auch ohne einen Verdachtsgrund nichts weiter als bellen, dann wird euch zwar Niemand die Beine zerschlagen, aber man wird euch, wenn ich diese Männer recht kenne, den Buchstaben K, den ihr so gründlich haßt, daß euch selbst alle Kalenden[53]) ein Gräuel sind, so derb auf die Stirn drücken, daß ihr fortan Niemand anders als euer eignes Geschick anklagen könnt.

---

oder Inquisitionsverfahren, d. h. nicht die Criminalgerichte eröffneten und führten den Proceß von Amtswegen, sondern ein Privatankläger mußte mit einer Anklage den Proceß veranlassen und seine Anklage durchführen." Osenbrüggen.

[51]) Wegen der bekannten Rettung des Capitols durch die Gänse. Liv. 5, 47. Plin. Naturgesch. X, 22, 51.

[52]) Mit Beziehung darauf, daß Erucius für seine Anklage Geld erhalten hatte. Vgl. §§. 30, 55, 58.

[53]) Die Kalendä, der erste Tag jedes Monats, waren zu Rom der gewöhnliche Zins- und Zahlungstermin. Ueber die dafür übliche Abkürzung K s. oben Anm. 49.

58 21. Was also, mein trefflicher Ankläger, bietest du mir, als Stoff zur Vertheidigung, den Richtern hier aber als Stoff zum Verdachte? „Er hat gefürchtet enterbt zu werden.“ — Gut, doch aus welchem Grunde er es fürchten mußte, sagt kein Mensch. „Der Vater hatte es im Sinn.“ — Beweise es. Nicht das geringste liegt vor, weder, mit wem er es berathen, noch, wen er davon benachrichtigt hat, noch, woher euch so etwas zu argwohnen hätte einfallen können. Wenn du so anklagen willst, Erucius, heißt das nicht ganz offen sagen: „Was mir gezahlt worden ist, weiß ich wohl, was ich sagen soll, weiß ich nicht; nur an das Eine habe ich mich gehalten, daß Chrysogonus versicherte, kein Mensch werde für den Beklagten als Anwalt auftreten, über den Güterkauf und ihre Compagnieschaft keiner gegenwärtig kühn genug sein nur den Mund aufzuthun.“ Das ist der Irrthum, der dich zu diesem Trugverfahren verlockt hat: denn nicht den Mund, so wahr ich lebe, hättest du aufgethan, hättest du glauben können, es werde dir Jemand Rede stehen.

59 Es lohnte, wenn ihr Richter aufgepaßt habt, wohl der Mühe, auf seine Nonchalance bei der Anklage zu achten. Als er gesehen, wer auf diesen Bänken hier [54]) saß, mag er, denke ich mir, gefragt haben, ob etwa der oder jener vertheidigen werde; an mich hat er selbst im Traume nicht gedacht, weil ich ja bisher noch in keiner Criminalsache aufgetreten bin [55]). Nachdem er Keinen derer wahrgenommen, die es können und zu thun pflegen, begann er so nonchalant zu verfahren, daß er sich, so oft es ihm einfiel, niedersetzte, dann wieder auf und abschritt, bisweilen sogar seinen Sklaven rief, wahrscheinlich ihm Auftrag für die Mahlzeit zu geben, so daß er euer Collegium und diese Versammlung hier, als wären sie ganz und gar nicht vorhanden, aufs gröblichste mißachtete.

60 22. Endlich kam er zum Schluß und setzte sich. Wer aufstand, war ich. Ordentlich aufzuathmen schien er, daß kein Anderer als ich das Wort nahm. Ich begann. So weit, ihr Richter, bemerkte ich, daß er scherzte und sich mit andern Dingen befaßte, bis ich des Chrysogonus Namen nannte: kaum hatte ich dahingerührt, als mein

---

54) Vgl. §. 1 Anm. 1 u. 3.
55) S. die Einleit. S. 5.

Mann sich sofort in die Höhe setzte und sich zu verwundern schien. Wohl merkte ich, was ihn gestochen. Ich nannte ihn zum zweiten, zum dritten Mal. Seitdem hat das Hin- und Herlaufen von Leuten nicht aufgehört, die wahrscheinlich an Chrysogonus melden sollten, es gebe Einen im Staate, der es wage gegen seinen Willen das Wort zu ergreifen; die Sache nehme einen andern Verlauf als er vermeinte; der Güterkauf werde enthüllt, die Compagnie aufs gräulichste mitgenommen, auf seinen Einfluß und seine Macht Nichts gegeben, die Richter spannten mit allem Fleiß auf, dem Volk erscheine es als ein nichtswürdiger Handel. Da du dich also hierin getäuscht hast, Eru- 61
cius, und da du Alles umgekehrt gekommen siehst, siehst, daß unsers Roscius Sache wo nicht geschickt, doch freimüthig geführt wird, daß der vertheidigt wird, den du euch überliefert glaubtest, daß die ihr Richteramt üben, die ihn, wie du hofftest, ausliefern sollten: so zeige uns endlich wieder jene deine altbekannte Verschlagenheit und Schlauheit, oder gestehe in der Hoffnung hergekommen zu sein, daß du hier nur einen Akt der Räuberei, kein Gericht zu finden meintest.

Auf Vatermord lautet die Klage, ein Grund aber ist vom 62
Kläger nicht angegeben, weshalb der Sohn den Vater getödtet haben soll. Wonach selbst bei der geringsten Verschuldung und bei jenen leichteren Vergehen, welche häufiger und schon beinahe täglich vorkommen, hauptsächlich und zuerst gefragt wird, was die Ursache der Uebelthat gewesen sei, danach meint Erucius brauche beim Vatermord nicht gefragt zu werden: beim Vatermord, ihr Richter, wo man, selbst wenn viele Gründe nach einer Richtung hin zusammentreffen und untereinander übereinzustimmen scheinen, dennoch nicht ohne Weiteres glaubt, noch leichthin nach Vermuthung abwägt, noch einen unverläßigen Zeugen anhört, noch sich beim Urtheil durch des Klägers glänzendes Talent bestimmen läßt. Da müssen nothwendig zahlreiche frühere Uebelthaten, da ein ganz verworfener Lebenswandel, da namentlich eine seltene Verwegenheit nachgewiesen werden, und nicht Verwegenheit allein, sondern die äußerste und wahnsinnigste Leidenschaftlichkeit. Und ist das auch alles vorhanden, so bedarf es dennoch der ausdrücklichsten Verbrechensspuren, wo, auf welche Weise, durch wen, zu welcher Zeit die Schandthat begangen sei. Liegen aber solche weder in größerer Zahl noch handgreiflich vor, dann wahrlich

darf eine so verruchte, so grausame, so gottlose That nicht geglaubt
63 werden. Denn große Gewalt hat das menschliche Gefühl, viel vermag die Blutsgemeinschaft, empören will sich gegen solchen Verdacht selbst die Natur; ja die widernatürlichste und scheußlichste Erscheinung ohne allen Zweifel ist es, wenn Jemand mit dem Aeußern und der Gestalt eines Menschen es soweit den Thieren an Unbändigkeit zuvorthat, daß er die, denen er es verdankt dieses wonnige Tageslicht erblickt zu haben, aufs empörendste dieses Lichtes beraubte, während sogar die wilden Thiere durch Geburt, älterliche Pflege und die bloßen natürlichen Bande einander befreundet werden.

64 23. Vor nicht gar vielen Jahren, erzählt man, wurde ein gewisser Titus Cälius aus Tarracina [56]), ein nicht unangesehener Mann, der sich nach der Mahlzeit im gleichen Zimmer mit seinen zwei jungen Söhnen schlafen gelegt hatte, am Morgen ermordet gefunden. Da sich weder irgend ein Sklav noch Freier vorfand, den der Verdacht der That getroffen hätte, die beiden erwachsenen Söhne aber, trotz dem daß sie daneben lagen, nicht das Geringste gemerkt zu haben behaupteten, so wurde gegen die Söhne Anklage auf Vatermord erhoben. Was konnte auch verdächtiger sein? Keiner von beiden sollte es gemerkt haben? Und getraut hätte sich Jemand in dieses Zimmer gerade zu einer Zeit, wo sich daselbst die beiden kräftigen Söhne befanden, die es so leicht merken und Abwehr leisten konnten? Dazu kein Mensch, auf den der Verdacht der That gepaßt hätte.

65 Dennoch aber, als den Richtern bewiesen worden war, man habe sie bei offenen Thüren schlafend gefunden, wurden die jungen Leute vor Gericht freigesprochen und alles Verdachtes ledig erklärt. Denn kein Mensch hielt es für möglich, daß Jemand, der alle göttlichen und menschlichen Gesetze durch das verruchteste Verbrechen geschändet, sofort in Schlaf hätte sinken können, aus dem Grunde weil, wer eine solche Unthat begangen, nicht nur nicht sorglos zu ruhen, sondern selbst nicht ohne Angst zu athmen vermag.

66 24. Seht ihr nicht, wie die, welche nach der Ueberlieferung der Dichter zur Rache für die Väter an ihren Müttern blutige Strafe übten, obwohl sie es noch dazu auf die Befehle und Orakelsprüche der

---

[56]) Küstenstadt in Latium, das alte Anxur der Volsker, jetzt Terracina.

unsterblichen Götter hin gethan haben sollen, dennoch von den Furien
gejagt werden und nirgends vor ihnen Ruhe finden können, weil sie
nicht einmal der Pflicht gehorchen konnten, ohne zugleich Frevler zu
werden [57]? Der Sinn davon, ihr Richter, ist der: eine große Ge-
walt, eine große und zwingende Kraft, eine große Heiligkeit wohnt
in dem väterlichen und mütterlichen Blut, und hat sich damit Einer
irgend befleckt, so kann es nicht nur nicht getilgt werden, sondern
dringt so tief in das Gemüth des Menschen, daß Wuth und Wahnsinn
im schrecklichsten Grade daraus folgen. Denn glaubt nur nicht, wie 67
ihr es oftmals in den Tragödien seht, so werde, wer eine Frevel- oder
Schandthat begangen, von brennenden Furienfackeln gejagt und in
Schrecken gesetzt: nein, eines Jeden eigne Sünde und eigne Gewissens-
angst peinigt ihn zumeist, sein eigener Frevel jagt ihn und bringt ihn
zum Wahnsinn, seine eigenen schlimmen Gedanken und innere Vor-
würfe ängstigen ihn; und das sind für die Frevler die nie rastenden und
ihnen selbst inwohnenden Furien, welche Tag und Nacht die Aeltern
an den mit so schwerer Schuld belasteten Söhnen rächen. Diese 68
Größe der Missethat macht es, daß man, wo nicht der Vatermord fast
auf der That nachgewiesen wird, gar nicht daran glauben kann, liegt
nicht eine schimpfliche Jugend, nicht ein von jeglichem Unflath besu-
deltes Leben, nicht eine schmachvolle und schandbare Verschwendung,
nicht eine jähe Verwegenheit, nicht Tollheit von einem Grade vor,
daß sie sich kaum mehr vom Wahnsinn unterscheidet. Hierzu muß
ferner Haß von Seiten des Vaters, Furcht vor der väterlichen Züch-
tigung, schlechte Cameradschaft, mitschuldige Sklaven, ein geeigneter
Zeitpunkt, ein für die That passend gewählter Ort kommen; ja,

---

[57]) Die Geschichte der beiden Muttermörder Orestes und Alcmäon war von den römischen Dichtern Ennius, Pacuvius und Attius in mehreren Trauerspielen nach dem Vorbilde der griechischen Tragiker behandelt und daher den Römern hinreichend bekannt. Alcmäon hatte seine Mutter Eriphyle um deswillen getödtet, weil sie durch ein Halsband bestochen den Aufenthaltsort seines Vaters Amphiaraus verrathen und ihn dadurch genöthigt hatte an dem ersten Zuge gegen Theben theilzunehmen, obwohl er als Seher den unglücklichen Ausgang des Unternehmens und seinen Tod voraussah, der auch wirklich erfolgte. Dem Orestes war der Befehl seinen Vater zu rächen vom Orakel des Apollo ertheilt, dem Alcmäon von Amphiaraus selbst.

möchte ich sagen, noch bespritzt vom Vaterblut müssen die Richter die Hände sehen, wenn sie eine so ungeheure, so unmenschliche, so ent-
69 setzenerregende That glauben sollen. Darum aber je unglaublicher dieselbe, wo sie nicht nachgewiesen ist, desto schwerer ist, wer ihrer überführt wird, zu strafen.

25. Läßt sich nun schon aus vielen andern Dingen abnehmen, daß unsere Vorfahren nicht nur mit den Waffen, sondern auch durch Einsicht und Weisheit den übrigen Nationen überlegen gewesen sind, so auch zu allermeist daraus, daß sie für die Frevler an ihren Aeltern eine ganz eigenthümliche Bestrafung erfanden. Denn betrachtet nur, wie viel klüger sie sich hierin gezeigt haben, als selbst die, welche bei
70 den Uebrigen dafür gelten die weisesten gewesen zu sein. Der klügste Staat, heißt es, sei der der Athener gewesen, so lange er sich im Besitze der Macht behauptete; in diesem Staate ferner soll der weiseste Mann Solon gewesen sein, er, der die Gesetze gab, welche noch heute bei ihnen im Gebrauch sind. Als man diesen fragte, warum er keine Strafe für den festgesetzt hätte, der seinen Vater getödtet, erwiederte er, er habe geglaubt, daß das Niemand thun werde. Weise nennt man das gehandelt, indem er nichts über das bestimmte, was bis dahin nicht verübt worden war, um nicht den Anschein zu haben, als ermuntere er mehr dazu, denn daß er davon abhalte. Wie viel weiser jedoch unsre Vorfahren! Da diese einsahen, es gebe nichts so Heiliges, woran sich nicht doch einmal Verwegenheit vergriffe, so ersannen sie für Vatermörder eine ganz eigenthümliche Bestrafung, um, wen nicht die Natur selbst bei seiner Pflicht zu erhalten vermöchte, den doch durch die Größe der Strafe von der Missethat zurückzuschrecken. Lebendig sollten sie in einen Sack genäht und in den Fluß geworfen werden [58]).

71 26. O der seltenen Weisheit, ihr Richter! Haben sie nicht gleichsam einen solchen Menschen aus dem All der Dinge herausgerissen und entrückt, indem sie ihm plötzlich Luft und Sonne, Wasser und Erde entzogen, damit, wer den getödtet, von dem er selbst erzeugt war, aller der Elemente entbehrte, woraus alle Dinge erzeugt sein sollen? Nicht den wilden Thieren sollte er vorgeworfen werden, um

[58]) S. die Einleit. S. 12 nebst der Anm.

nicht sogar die Bestien durch Anrührung eines solchen Gräuels uns noch grausamer zu machen; nicht nackt, wie er geschaffen, in den Fluß geworfen werden, um nicht ins Meer hinabgeführt selbst dieses zu beschmutzen, worin doch, wie man glaubt, sich sonst alles Schuldbefleckte rein waschen läßt; kurz nichts ist so werthlos, nichts so gemein, woran sie ihm noch irgend Theil gelassen hätten. Denn was 72
ist mehr Gemeingut wie der Athem den Lebenden, die Erde den Todten, das Meer den auf den Wogen Treibenden, der Strand den von ihnen Ausgeworfenen? Doch sie, solange es eben noch geht, leben so, daß sie Nichts von der Himmelsluft athmen können, sterben so, daß ihre Gebeine die Erde nicht berühren, treiben so auf den Wellen, daß sie nie von denselben bespült werden, werden endlich so ausgeworfen, daß nicht einmal auf den Felsen ihr Leichnam eine Ruhestatt findet. Und die Anschuldigung einer so furchtbaren Schandthat, einer Schandthat, auf die eine so ausgezeichnete Strafe gesetzt ist, meinst du, Erucius, solchen Männern beweisen zu können, wenn du nicht einmal einen Grund für die Schandthat vorbringst? Ja wenn du diesen Mann hier vor den Güterkäufern selbst anklagtest und jenem Gericht Chrysogonus vorsäße, so hättest du dennoch sorgfältiger und besser vorbereitet erscheinen sollen. Siehst du denn entweder nicht, um was 73
es sich handelt? oder vor wem es verhandelt wird? Um Vatermord handelt es sich, der nicht ohne vielfache Gründe verübt werden kann; verhandelt aber wird vor höchst verständigen Männern, die recht wohl einsehen, daß Niemand auch nur die geringste Uebelthat ohne Grund begeht.

27. Gut nun: einen Grund vermagst du nicht vorzubringen. Obschon sofort der Sieg mein sein müßte, will ich dennoch von meinem Rechte nachlassen und dir, was ich in keinem andern Processe zugestehen würde, in diesem zugestehen, gestützt auf des Beklagten Unschuld. Nicht frage ich dich, warum Sextus Roscius seinen Vater getödtet; ich frage nur, auf welche Weise er ihn getödtet. Hörst du, Cajus Erucius, auf welche Weise? frage ich dich, und will so mit dir verhandeln, daß ich dir von der eigentlich mir zuständigen Zeit welche vergönne, sei es zu antworten oder Einwürfe zu machen, oder wenn du etwa willst, selbst Fragen zu stellen. Auf 74
welche Weise also hat er ihn getödtet? hat er ihn selbst erdolcht,

oder durch Andere tödten lassen? Sprichst du, er selbst, so war er ja gar nicht in Rom; sagst du, durch Andere, so frage ich, Sklaven oder Freie? Wenn Freie, durch was für Leute? ebenfalls von Ameria, oder durch unsere städtischen Banditen hier? Wenn von Ameria, wer sind sie? warum nennt man sie nicht? Wenn von Rom, woher kannte sie Roscius, der in vielen Jahren nicht nach Rom gekommen ist und nie länger als drei Tage hier verweilt hat? wo hat er sie getroffen? mit wem gesprochen? wie sie gewonnen? — „Geld hat er ihnen gegeben." — Wem gegeben? durch wen gegeben? aus wessen Casse oder wie viel gegeben? Sind das nicht die Spuren, durch die man zum Ausgangspunkte eines Verbrechens zu gelangen pflegt? Und rufe dir doch zugleich ins Gedächtniß, wie du uns das Leben des Beklagten hier abgemalt hast? er sei ein roher und bäurischer Mensch gewesen, der nie mit Jemand gesprochen, nie in einer Stadt ausgehal-
75 ten habe. Dabei übergehe ich ganz, was mir zum triftigsten Beweisgrunde für seine Unschuld hätte dienen können, daß ländliche Sitten, eine nüchterne Kost und diese rauhe und uncultivirte Lebensweise kein Boden für dergleichen Schandthaten zu sein pflegen. Denn wie sich nicht jegliche Getreide- oder Baumart auf jeglichem Felde finden läßt, so entkeimt nicht jegliche That aus jeglicher Lebensweise. In der Stadt erzeugt sich Ueppigkeit, aus Ueppigkeit muß unausbleiblich Habsucht entstehen, aus Habsucht Verwegenheit entspringen, die dann alle Arten Verbrechen und Schandthaten gebiert: das Leben auf dem Lande hingegen, das du ein bäurisches nennst, ist eine Schule der Sparsamkeit, Wirthschaftlichkeit und Gerechtigkeit.

76 28. Jedoch lassen wir das; vielmehr frage ich: der Mann, der, wie du sagst, nie unter Menschen gewesen, durch welche Leute hat er eine so furchtbare That so heimlich und noch dazu abwesend vollführen können? Viel Erlogenes, ihr Richter, giebt es, was dennoch mit dem Schein eines Verdachtes schuldgegeben werden kann: in diesem Falle aber, wenn sich da nur ein Verdacht finden läßt, will ich auch das Vorhandensein der Schuld einräumen. Zu Rom wird Sextus Roscius ermordet, während der Sohn sich zu Ameria auf dem Lande befindet. Vielleicht wohl hat er an irgend einen Banditen geschrieben? er, der zu Rom keinen Menschen kannte. Vielleicht sich einen holen lassen: aber wen oder wann denn? Vielleicht einen Boten geschickt:

aber wenn oder an wen denn? Vielleicht durch Geld und Einfluß, Hoffnungen und Versprechungen einen dazu verlockt? Nein, nicht das Geringste von dem allen kann auch nur erfabelt werden, und dennoch stehen wir hier des Vatermordes angeklagt.

Es bleibt nur übrig, daß er es durch Hülfe von Sklaven ge- 77
than. O ihr unsterblichen Götter, des Jammers und Unglückes! was bei einer solchen Anklage den Unschuldigen Rettung zu bringen pflegt, daß sie ihre Sklaven zum peinlichen Verhöre darbieten[59]), das kann unser Roscius nicht thun. Ihr, seine Ankläger, seid im Besitz seiner sämmtlichen Sklaven: auch nicht ein Diener, sein tägliches Mahl zu bereiten, ist ihm von so zahlreichem Gesinde übrig gelassen. Dich rufe ich hier zum Zeugen, Publius Scipio, dich, Metellus[60]), unter eurer Zuziehung, eurer Vermittelung hat unser Sextus Roscius einigemal zwei Sklaven seines Vaters von den Gegnern zum Verhöre[61]) verlangt. Entsinnt ihr euch wohl, daß Titus Roscius[62]) es verweigerte? Nun, und diese Sklaven, wo sind sie? Chrysogonus, ihr Richter, hat sie in seinem Gefolge, bei ihm sind sie werth und in Ehren gehalten. Noch heute fordre ich, daß man sie verhöre, der Beklagte bittet und fleht darum. Was thut ihr darauf? 78
warum weigert ihr euch? — So zweifelt denn auch jetzt noch, wenn ihr könnt, ihr Richter, von wem Sextus Roscius ermordet sei, von dem, der in Folge seines Todes Mangel und Nachstellungen ausgesetzt ist, dem nicht einmal zu einem Verhör über den Tod seines Vaters

---

59) Sklaven wurden zu Rom nur mittelst der Folter verhört. In einer Anklage gegen ihren Herrn durften für gewöhnlich Sklaven nicht zum Verhör gezogen werden, doch konnte ihr Herr sie freiwillig dazu darbieten.

60) „Da alle nähere Bestimmung fehlt, so ist die Annahme, daß P. Cornelius Scipio Nasica, ein Enkel des Scipio Nasica Serapio (der den Tib. Gracchus erschlug) und Schwiegersohn des Redners L. Crassus, Prätor im J. 94 v. Chr. gemeint sei, sehr unsicher. Ebenso wenig läßt sich über den genannten Metellus genaueres bestimmen, zumal da in den Handschriften das unentbehrliche Pränomen ausgefallen ist. Ist M. vor Metellus ausgefallen, so kann M. Metellus, der Bruder des Q. Metellus Creticus, gemeint sein, der im J. 69 Prätor gewesen ist." Halm.

61) Es sollte dies nur ein Privatverhör im Beisein von Freunden und Zeugen sein.

62) Magnus, der Geschäftsführer des Chrysogonus, der für ihn von dem gesammten Vermögen Besitz ergriffen hatte. Vgl. §. 23 u. 119.

Erlaubniß ertheilt wird, oder von denen, die dem Verhöre zu entgehen suchen, die Güter in Besitz haben und im Mordgeschäft und vom Mordgeschäft leben. Alles, ihr Richter, bei diesem Processe ist jammervoll und empörend; doch Bittereres und Unbilligeres als das vermag man nichts anzuführen: dem Sohn ist nicht gestattet über des Vaters Tod mit des Vaters Sklaven ein Verhör abzuhalten. Nicht so lange einmal soll er Herr über seine Leute sein, als er braucht dieselben über seines Vaters Tod zu verhören? Ich komme noch, und zwar ziemlich bald, auf diesen Punkt, da er ausschließlich die Roscier angeht, über deren Verwegenheit ich dann zu sprechen verheißen habe, wenn ich des Erucius Anschuldigungen in ihr Nichts aufgelöst: jetzt, Erucius, noch zu dir.

79 29. Einig sind wir beide unbedingt darin, steht der Beklagte zu jener Schandthat in Beziehung, so muß er es entweder selbst mit eigener Hand gethan haben, was du doch verneinst, oder mit Hülfe von einigen Freien oder Sklaven. Von Freien? aber du vermagst weder nachzuweisen, wie er mit welchen zusammenkommen, noch auf welche Weise, oder wo, oder durch wen, oder durch welche Hoffnung, oder welchen Preis er sie dazu verlocken konnte. Ich dagegen weise nach, daß Sextus Roscius nicht nur nichts von alledem gethan, sondern selbst nicht habe thun können, weil er theils in vielen Jahren gar nicht in Rom gewesen ist, theils sich niemals leicht von seinen Landgütern enfernt hat. Uebrig schien dir also noch Sklaven anzugeben, um dich, nachdem du bei den übrigen Verdächtigungen zurückgeschlagen bist, dahin wie in einen Hafen zu flüchten: aber da stößt du auf eine derartige Klippe, daß du nicht nur deine Anschuldigung vom Beklagten zurückprallen siehst, sondern sogar wahrnehmen mußt,
80 wie aller Verdacht auf euch selbst zurückfalle. Wohin also nimmt noch endlich der Ankläger aus Mangel an Beweisen seine Zuflucht? „Es war, sagt er, eine derartige Zeit, daß Menschen allgemein ungestraft gemordet wurden, und daher konntest du die That bei der Menge von Banditen ohne alle Mühe ausführen." Bisweilen kommt es mir vor, Erucius, als wolltest du für ein Geld gleich zweierlei erreichen, uns durch den Proceß gründlich verderben [63]), anklagen

---

[63]) In den Handschriften steht **nos judicio perfundere**, was die Heraus-

aber eben jene Leute selbst, von denen du dein Geld erhalten hast. Wie sagst du? allgemein wurde gemordet? Durch wen und von wem denn? Denkst du denn gar nicht daran, daß es Güterzerschneider[64]) sind, die dich auf diesen Platz gestellt? „Und was weiter," fragst du? — Weißt du denn nicht, daß während jener Tage meist ein- und dieselben Leute Güterzerschneider und Gurgelabschneider waren? Am 81
Ende werden noch die, die damals Tag und Nacht bewaffnet herumzogen, die unausgesetzt zu Rom waren, die man jederzeit beim Plündern und Blutvergießen beschäftigt fand, dem Sextus Roscius die

---

geber vergebens zu erklären sich bemüht haben. Denn was soll hier bei einer Anklage auf Vatermord, bei einem Proceß, dessen ausgesprochener Zweck war den Angeklagten aus dem Wege zu räumen, der selbst als rhetorischer Witz ganz ungereimte Gedanke: „du scheinst uns durch diesen Proceß nur einen blinden Schrecken haben verursachen, in Wahrheit unsere Gegner anklagen zu wollen," ganz abgesehen von der Dunkelheit des Ausdruckes? Richtig dagegen hat Halm erkannt, daß man statt perfundere vielmehr einen Begriff wie pervertere erwarte. Der Sinn ist: du scheinst zweierlei auf einmal erreichen zu wollen, uns zu verderben, wofür du einmal bezahlt worden bist, aber zugleich jenen Elenden, die dich bezahlt, Eins anzuhängen und als Ankläger ihrer Schlechtigkeit aufzutreten. Sollte nicht vielleicht perfundere aus funditus perdere entstanden sein?

64) Im Lat. sectores, das hier wegen des gleich folgenden Witzes eosdem fere sectores fuisse collorum et bonorum diese Uebersetzung nöthig machte; später „Güterschlächter". Sectores — sagt Gajus Inst. IV, §. 146 — vocantur, qui publice bona mercantur. Es hießen also sectores diejenigen, welche die vom Staate confiscirten Güter eines Proscribirten, die immer ungetheilt als ein Ganzes subhastirt wurden, erstanden. Dieser Kauf selbst hieß sectio. Ob aber diese Bezeichnungen von sequi, sectari, oder von secare abzuleiten seien, darüber sind schon die alten Grammatiker uneinig. Cicero selbst, wie der von ihm an dieser Stelle gemachte Witz zeigt, geht auf secare zurück. Bei dieser Etymologie nimmt man gewöhnlich an, der Name sector rühre daher, weil die Käufer einer solchen im Ganzen erstandenen Gütermasse dieselbe in der Regel entweder durch Verkauf oder durch Vertheilung an die einzelnen Interessenten — denn häufig waren solche Käufe Gegenstand eines Compagniegeschäftes (societas) — wieder zerstückelten. Und allerdings wurden auch in unserem Falle, nachdem Chrysogonus als eigentlicher Ersteher der Güter aufgetreten war (manceps fit §. 21), drei Landgüter dem Roscius Capito zuertheilt, während vom Uebrigen Roscius Magnus in Chrysogonus' Namen Besitz ergriff, und zunächst das Mobiliarvermögen theils durch Auction theils auf anderem Wege zersplitterte (§. 23).

Bitterkeit und Härte jener Zeit vorwerfen und glauben, man werde jene Banditenschaar, der sie selbst als Führer und Häuptlinge angehörten, diesem zur Last legen, der sich nicht nur gar nicht in Rom befand, sondern überhaupt von dem, was in Rom vorging, keine Kenntniß hatte, darum weil er sich, wie du ja selbst zugestehst, un-
82 ausgesetzt auf dem Lande aufhielt. Ich fürchte euch entweder beschwerlich zu fallen, ihr Richter, oder den Anschein zu gewinnen, als mißtraute ich eurer geistigen Befähigung, wollte ich von so sonnenklaren Sachen noch länger verhandeln. Des Erucius Anschuldigung ist, wie mich dünkt, gänzlich in Nichts aufgelöst, ihr müßtet denn vielleicht erwarten, ich solle auch das entkräften, was er uns über Entwendung von Staatsgut [65]) und ähnliche erlogene Sachen bis jetzt noch ganz Unerhörtes und Neues vorgeworfen hat: doch schien er mir das aus einer andern Rede herzudeclamiren, auf die er gegen einen andern Angeklagten studiren mag, so wenig Bezug hatte es weder auf die Beschuldigung des Vatermordes, noch auf den Angeklagten selbst; und weil sie nur leere Worte diese seine Anschuldigungen, genügt es auch sie mit einem Worte in Abrede zu stellen. Sollte er übrigens noch etwas auf das Zeugenverhör [66]) aufsparen, so wird er mich auch da, wie bei der eigentlichen Vertheidigung, gerüsteter finden als er glaubte.

83 30. Ich komme jetzt dahin, wohin mich kein Verlangen führt, sondern die Pflicht. Denn hätte ich Lust den Ankläger zu machen, so würde ich lieber Andere [67]) anklagen, bei denen ich einen Zuwachs an Ehre gewinnen könnte: allein ich bin entschieden dies nicht zu thun, solange mir die Wahl zwischen beiden Wegen freisteht. Denn der scheint mir der ansehnlichste Mann, der durch seine eigene Tüchtigkeit eine höhere Stufe erreicht hat, nicht der emporgestiegen

---

65) Der juristische Ausdruck dafür ist peculatus. „Der Ankläger hatte nämlich einfließen lassen, Sextus Roscius habe von den bona publicata seines Vaters einiges heimlich auf die Seite geschafft. Darauf ist auch in der schönen Stelle §. 144 angespielt." Halm.

66) S. die Einleit. S. 16.

67) Männer von größerer Bedeutung als einen Roscius Capito oder Magnus. Eine Criminalklage gegen einen bedeutenden Mann im Staate deuchte manchen jungen Römern ein geeignetes Mittel sich einen Namen zu machen. Cicero wollte lieber als Vertheidiger glänzen.

ist durch Anderer Nachtheil und Unglück. Lassen wir endlich einmal das Durchforschen eines leeren Gebietes, suchen wir das Verbrechen da, wo es wirklich ist und sich auch auffinden läßt: da wirst du sehen, Erucius, eine sichere Beschuldigung, mit wie vielen Verdachtsgründen man die darthun kann; obwohl ich theils nicht Alles sagen, theils die einzelnen Punkte nur obenhin berühren werde. Denn ich thäte selbst das nicht, sähe ich mich nicht dazu gezwungen, und diesen Beweis mögt ihr haben von dem Widerstreben, womit ich es thue, daß ich nicht weiter darauf eingehen werde, als es die Rettung des Beklagten und meine Pflicht erfordert. Eine Ursache zu der 84
That fandest du nicht bei Sextus Roscius, ich aber finde sie bei Titus Roscius: denn mit dir habe ich es zu thun, Titus Roscius, da du einmal dort drüben sitzest und dich offen als unsern Widersacher bekennst. Ueber Capito werden wir nachher sehen, wenn er, wie er ja beabsichtigen soll, als Zeuge auftritt: da soll er noch andere seiner Siegespalmen [68]) von mir erfahren, von denen er keine Ahnung hat, daß sie nur zu meinen Ohren gelangt sind. Der bekannte Lucius Cassius [69]), der bei dem römischen Volke für den wahrhaftigsten und weisesten Richter galt, pflegte einmal wie allemal bei Rechtsfällen die Frage aufzuwerfen, wem die That zum Nutzen gereicht habe. Denn das ist Regel im menschlichen Leben, daß auf eine Uebelthat Niemand ohne Hoffnung oder Vortheil ausgeht.
Ihn als Untersuchungsbeamten und Richter fürchtete und scheute, 85
wem ein Capitalproceß drohte, darum weil er trotz seiner Wahrheitsliebe dennoch von Natur weniger zum Mitleid geneigt als der Strenge zugethan [70]) zu sein schien. Ich aber würde, obwohl diese Untersuchung ein Mann leitet, der sowohl der Verwegenheit gegenüber voll

---

[68]) Mit Rücksicht auf seine frühere Bezeichnung als Gladiator, vgl. §. 17, Anmerk. 22.

[69]) L. Cassius Longinus war wegen seiner als Censor sowie als Richter bewiesenen Strenge berühmt, so daß man seinen Richterstuhl „die Klippe der Angeklagten" (scopulus reorum) nannte. Als Volkstribun im J. 137 v. Chr. führte er die Abstimmung durch Täfelchen ein.

[70]) Statt des schwer zu rechtfertigenden implicatus scheint entweder mit Manutius inclinatus, oder vielleicht noch besser applicatus zu lesen. Vgl. über das höchste Gut IV, 13 dicis omne animal, simulatque sit ortum, applicatum esse ad se diligendum.

Muth, als auch zum Beistand der Unschuld voll Mildigkeit ist, dennoch mir leicht gefallen lassen, sei es vor jenem so gestrengen Untersuchungsrichter selbst, oder sonst vor sogenannten Cassianischen Richtern [71]), deren bloßer Name noch heute für die, welche sich vor Gericht zu verantworten haben, ein Schrecken ist, meine Vertheidigung für Sextus Roscius zu halten.

86 31. Denn hätten sie bei diesem Processe jene im Besitz eines so ansehnlichen Vermögens, diesen als völligen Bettler erblickt, so würden sie zwar nicht darnach gefragt haben, wem die That Nutzen gebracht, aber sie hätten, da dies ja sonnenklar, Anschuldigung und Verdacht vielmehr mit dem Raube in Verbindung gebracht als mit dem Mangel. Wie vollends, wenn noch dazu kommt, daß du vorher in dürftigen Umständen? wenn ferner, daß du habsüchtig? wenn, daß du verwegen? wenn, daß du des Gemordeten erbitterter Feind gewesen bist? Ist da noch nach einer Ursache zu suchen, die dich zu einer solchen Gewaltthat vermocht haben könnte? Und was von alledem läßt sich denn in Abrede stellen? Die Dürftigkeit des Menschen ist so groß, daß sie gar nicht zu verhehlen ist und
87 nur desto greller hervortritt, je mehr er sie zu verbergen sucht. Die Habsucht trägst du zur Schau, indem du um des Vermögens deines Mitnachbars und Verwandten willen mit einem Wildfremden ein Compagniegeschäft eingegangen bist. Das Maß deiner Verwegenheit kann, um Anderes zu verschweigen, Jedermann daraus abnehmen, daß aus der ganzen Compagnie, d. h. aus einer solchen Menge Banditen nur allein du dich bereit finden ließest, auf der Anklägerbank Platz zu nehmen und dein freches Gesicht nicht nur zu zeigen, sondern es selbst zur Schau zu tragen. Deine Feindschaft mit Sextus Roscius, und daß du über Geldsachen heftigen Streit mit ihm
88 gehabt, bist du gezwungen einzuräumen. So erübrigt, ihr Richter, nur noch der einzige Zweifel, wer von beiden wohl eher Sextus Roscius' Mörder sei, ob der, dem durch seinen Tod Reichthum, oder der, dem der Bettelstab zugefallen ist; ob der, der vorher in Dürftigkeit lebte, oder der, der nachher sich dem größten Mangel ausgesetzt sieht; ob der, der voll brennender Habgier feindselig gegen die eigenen

---

[71]) Eine sprüchwörtliche Bezeichnung für strenge Richter.

Verwandten losfährt, oder der, der stets so gelebt hat, daß er schnöden Gewinn nimmer, Nutzen aber einzig und allein den kannte, den er durch Arbeit errungen; ob er, der verwegenste unter allen Güterschlächtern, oder der, der aus Unvertrautheit mit dem Forum und seinen Gerichten nicht nur vor den Gerichtsbänken, sondern sogar vor der bloßen Stadt selbst eine Scheu empfindet; endlich ihr Richter, was nach meiner Meinung der Hauptpunkt bei der Sache ist, obwohl eher sein Feind, oder sein Sohn?

32. Hättest du, Erucius, soviele und so wichtige Indicien bei 89
den Angeklagten vorgefunden, wie lange hättest du da gesprochen! wie damit stolzirt! an Zeit wahrlich würde es dir eher gemangelt haben als an Worten. Denn jeder einzelne Punkt bietet soviel Stoff, daß du mit jedem einen ganzen Tag hinbringen könntest. Und auch ich könnte das recht wohl; denn, so wenig ich mir anmaße, lege ich doch keinen so niedern Maßstab an mich, um zu glauben, du könntest es mir an Fülle der Rede zuvorthun. Nur freilich daß ich vielleicht bei der Menge von Anwälten nur im Haufen mitzähle, während dich das Cannensische Gemetzel [72]) zu einem leidlichen Ankläger erhoben hat. Viel Hingeschlachtete sahen wir, nicht am Trasimenischen, nein am Servilischen See [73]).

„Wer blieb dort wohl ungetroffen von der Schärfe phrygischen 90
Stahls?" [74])

Nicht Noth thuts sie alle aufzuzählen, die Curtier, die Marier, die Memmier [75]) endlich, die schon ihre Jahre vom Kampf-

---

[72]) Bei dem durch die Sullanischen Proscriptionen hervorgerufenen Gemetzel mußten unter Andern auch die Ankläger von Profession dafür büßen, daß sie früher eine große Anzahl Senatoren vor die Rittergerichte gezogen hatten. Sie wurden ebenso wie die Ritter selbst in Masse geächtet.

[73]) Das servilische Bassin (lacus Servilius) befand sich zu Rom an der Einmündung der jugarischen Straße in das Forum. Dort sowohl wie an der Rednerbühne wurden die Köpfe der getödteten Proscribirten zur Schau ausgestellt.

[74]) Ein Vers des Ennius aus dessen Tragödie Achilles. Nach dem Scholiasten waren es Worte des Ulysses, die er zur Rechtfertigung seiner Flucht vor Hector, der den Brand in die Schiffe trug, zu Ajax sagte.

[75]) Curtier und Marier sind sonst als Ankläger nicht bekannt, zwei Memmier aber nennt als solche Cicero im Brutus 36, §. 136. Die Verbesserung von Ursinus Memmios für Mammeos hat daher viel für sich. Die

plaße abriefen, ja schließlich ihren Priamus selbst, den alten Antistius [76]), den nicht blos die Jahre, sondern auch die Gesetze von der Theilnahme am Kampfe ausschlossen. Die Hunderte gar, deren Namen bei ihrer Unberühmtheit kein Mensch nennt, lauter Ankläger auf Meuchelmord und Giftmischerei: sie Alle möchten meinetwegen am Leben sein. Denn kein Unglück ist's, wenn sich da möglichst viele Hunde finden, wo es so Viele zu überwachen, so Vieles zu bewahren
91 giebt. Indeß setzt, wie gewöhnlich, die Gewaltthat und Verwirrung des Krieges Vieles oft ohne Wissen der Imperatoren ins Werk. Während er, der die oberste Leitung in den Händen hielt, mit andern Dingen beschäftigt war, gab es unterdeß Leute, die ihren eigenen Gebrechen abzuhelfen gedachten [77]), und die ganz, als wäre eine ewige Nacht über den Staat hereingebrochen, in der Finsterniß daher stürmten und Alles umstürzten. Ja ich wundre mich nur, warum sie, um auch nicht die geringste Spur der Gerichte übrig zu lassen, nicht auch noch die Gerichtsbänke verbrannt haben, da sie ja Ankläger sowohl als Richter glücklich beseitigt. Gut dabei nur, ihr Leben war der Art, daß sie wenigstens die Zeugen alle, wenn sie auch gewollt, nicht

---

Worte „die schon ihre Jahre vom Kampfplatze abriefen" spielen darauf an, daß die sogenannten seniores vom 45. bis zum 60. Jahre nicht mehr zum Felddienste, sondern nur noch zum Besatzungsdienste verpflichtet, die senes aber vom 60. Jahre an von allem Kriegsdienste frei waren. Der Sinn ist: mit deren Wirksamkeit als Ankläger es ohnedies wegen ihrer Jahre zu Ende ging.

[76]) Eine nicht näher bekannte Persönlichkeit. Denn gegen die Deutung auf den von Cicero im Brutus 63, § 226 ausführlicher besprochenen P. Antistius, den ersten Schwiegervater des Cn. Pompejus, und eben wegen dieser Verwandtschaft im J. 82 durch Damasippus als Sullaner ermordet, hat man mit Grund geltend gemacht, daß Cicero a. a. O. denselben nicht als Ankläger, sondern unter den Anwälten (patroni) nennt, und daß an unserer Stelle von geächteten Marianern die Rede ist, während jener P. Antistius als Sullaner ermordet wurde. Auch scheint auf diesen nicht zu passen, daß ihn „die Gesetze von der Theilnahme am Kampfe ausgeschlossen haben," was wohl nur auf einen Ankläger gehen kann, der wegen calumnia das Klagrecht verloren hatte. Vgl. die Anm. 49 zu §. 55.

[77]) Indem sie theils ihre persönlichen Feinde oder ihre Gläubiger aus dem Wege räumten, theils andere reiche Leute, deren Güter sie in Besitz zu nehmen hofften, theils endlich auch solche, in denen sie künftige Ankläger oder Richter ihrer Schandthaten fürchteten.

hätten tödten können. Denn solange es noch Menschen giebt, wird es nicht an Anklägern gegen sie fehlen, solange der Staat noch steht, auch Gericht gehalten werden. Doch, wie schon Anfangs bemerkt, Erucius sowohl, hätte er für seine Rede den hier erwähnten Stoff, würde beliebig lange darüber sprechen können, als auch ich könnte das, ihr Richter; jedoch beabsichtige ich meinem oben gegebenen Versprechen gemäß über alle einzelne Punkte leicht hinzugehen und sie nur obenhin zu berühren, damit Jedermann erkenne, daß ich nicht geflissentlich den Ankläger mache, sondern nur pflichtmäßig meine Vertheidigung führe.

33. Gründe also sehe ich die Menge, die jenen dort antreiben 92
konnten; sehen wir jetzt, ob etwa auch eine Möglichkeit zur Vollführung der Schandthat vorhanden gewesen. Wo wurde Sextus Roscius ermordet? „Zu Rom." Und du, Titus Roscius, wo warst du damals? „Zu Rom: aber was thut das zur Sache? auch unzählige Andere waren da." Als ob es sich darum handelte, wer aus jener großen Menge den Mord begangen, und nicht vielmehr die Frage wäre, der zu Rom Gemordete, ob der wohl wahrscheinlicher von dem ermordet sei, der sich unausgesetzt zu jener Zeit in Rom aufhielt, oder von dem, der in vielen Jahren nach Rom überhaupt gar nicht gekommen ist. Wohlan, ziehen wir jetzt auch die übrigen Möglichkeiten 93
in Betracht. Es gab damals eine Menge Banditen, wie ja Erucius selbst gesagt hat, und Leute wurden ungestraft gemordet. Nun, und diese Menge woraus bestand sie? Ich meine theils aus solchen, die sich mit Güterkäufen [78] zu thun machten, theils aus solchen, die sich von jenen dingen ließen, irgend einen zu morden. Rechnest du die dazu, die nach fremdem Gute verlangten, so gehörst du jedenfalls darunter, der du dich mit unserm Gelde bereichert hast; wenn aber die, welche man selbst mit dem mildesten Namen Todtschläger nennt, so frage nur, in wessen Schutz und Hörigkeit sie stehen: glaube mir, du wirst irgend einen gewissen von deiner Compagnie [79] finden. Und welche Einwürfe du immer machen magst, stelle sie nur unsrer Vertheidigung gegenüber: so wird sich am leichtesten zwischen des Beklagten und

[78] Natürlich der Geächteten, also „Güterschlächter."

[79] Nämlich den Chrysogonus.

94 deiner Sache der Vergleich ziehen lassen. Du sagst: „was weiter, wenn ich auch unausgesetzt in Rom gewesen?“ Antwort: ich aber bin überhaupt gar nicht da gewesen. — „Ich gestehe zu ein Güterschlächter zu sein, aber auch gar viele Andere sind es.“ — Ich aber, wie du selbst mir Schuld giebst, bin ein Landmann und Bauer. — „Keineswegs folgt gleich, wenn ich mich unter die Banditenbande gemischt, daß ich selbst ein Bandit sei.“ — Ich aber, der auch nicht einmal einen von den Banditen kennt, bin wahrlich meilenweit fern von einem derartigen Vorwurfe. Unzähliges könnte man noch anführen, woraus sich abnehmen ließe, daß bei dir im höchsten Grade die Möglichkeit zur Vollführung der Schandthat vorhanden gewesen; doch übergehe ich es, nicht nur um deswillen, weil ich dich selbst nicht gern anklage, sondern mehr noch darum, weil ich fürchte, wollte ich von jenen Mordthaten sprechen, die damals ganz auf ähnliche Weise wie der Mord des Sextus Roscius begangen worden sind, so möchte sich meine Rede noch auf mehrere zu beziehen scheinen.

95 34. Sehen wir nun mit gleicher Kürze wie bei den übrigen Punkten, was nach Sextus Roscius Tode von dir, Titus Roscius, geschehen ist: Dinge so offenbar und handgreiflich, daß ich, ihr Richter, bei Gott nur ungern davon spreche. Besorge ich doch, welches Schlages du immer sein magst, Titus Roscius, ich möchte scheinen den Beklagten dadurch haben retten zu wollen, daß ich deiner in keiner Weise schonte. Während ich aber dies besorge und dich wenigstens einigermaßen, soweit es ohne Pflichtverletzung angeht, schonen möchte, ändere ich wieder meine Absicht; denn es fällt mir deine Unverschämtheit ein. Du also, während deine übrigen Spießgesellen flohen und sich verborgen hielten, damit es den Anschein hätte, als würde dieses Gericht nicht über ihren Raub, sondern über des Beklagten Schandthat abgehalten, hast vorzugsweise für dich diese Rolle in Anspruch genommen, bei Gericht aufzutreten und mit dem Ankläger auf einer Bank zu sitzen? Doch wirst du damit nichts anders erreichen, als daß die ganze Welt deine Frechheit und
96 Unverschämtheit kennen lernt. Nach Ermordung des Sextus Roscius, wer meldet es zuerst nach Ameria? Der schon vorher genannte Mallius Glaucia, dein Client und Hausfreund. Wie kam gerade er dazu zu melden, was doch, wenn du nicht schon

vorher einen Plan hinsichtlich seines Todes und seiner Güter gefaßt, nicht eine Compagnieschaft des Verbrechens oder des Lohnes mit irgend Jemand eingegangen warst, dich am wenigsten unter Allen anging? — „Ganz aus eigenem Antriebe hat Mallius die Meldung gethan." — Was aber, bitte ich dich, hatte er für ein Interesse? Oder war es, da er wohl nach Ameria nicht um dieser Sache willen gekommen war, etwa ein reiner Zufall, daß er, was er zu Rom gehört, zuerst verkündigte? Weshalb überhaupt war er denn nach Ameria gekommen? — „Ich bin, spricht er, kein Hellseher." — Nun ich will es schon dahin bringen, daß es durchaus keines Hellsehens bedarf. Unter welchen Umständen also hat er es dem Roscius Capito zuerst gemeldet? Da sich doch zu Ameria des Sextus Roscius Haus, Gattin und Kinder[80]) befanden, ferner so viele mit ihm im besten Einvernehmen stehende Vettern und Anverwandte, wie kam es denn da, daß dieser dein Client und Bote deines Verbrechens gerade dem Titus Roscius Capito Meldung machte? Der Mord geschah 97
bei der Heimkehr von der Abendmahlzeit: noch nicht Tag war's, als man es schon zu Ameria wußte. Was bedeutet diese unglaubliche Courierfahrt, diese ungeheure Schnelligkeit und Eile? Nicht frage ich, wer den Stoß geführt: nein Glaucia, du brauchst dich nicht zu fürchten; ich durchsuche dich nicht. Hast du vielleicht eine Waffe gehabt, ich forsche nicht danach und thue, als ob es mich nichts anginge. Nunmehr ich ja dem, auf dessen Anstiften der Mord geschehen, auf der Spur bin, so kümmerts mich nicht, wessen Hand den Stoß geführt hat. Den einen Punkt nur greife ich heraus, auf den mich deine offenbare Schuld, Titus Roscius, und der handgreifliche Thatbestand führt: wo oder woher hörte es Glaucia? wie erfuhr er es so schnell? Gesetzt aber auch, es kam ihm sofort zu Ohren: was nöthigte ihn denn in der einen Nacht eine so große Strecke Weg's zu durcheilen? oder welches gewaltige Muß drängte ihn so, um, wenn er die Reise nach Ameria aus eigenem Antriebe machte, gerade zu dieser Zeit aus Rom aufzubrechen und keine Minute der Nacht sich Ruhe zu gönnen?

35. Braucht's da noch bei so sonnenklaren Dingen eine Beweis- 98
führung zu suchen oder Vermuthungen aufzustellen? Deucht es euch

---

80) Der Ermordete hatte wahrscheinlich auch Töchter.

nicht, ihr Richter, was ihr eben gehört, mit Augen zu erblicken? Seht ihr nicht jenen Beklagenswerthen ohne alle Ahnung seines Falles von der Mahlzeit heimkehren? nicht den lauernden Hinterhalt? nicht den plötzlichen Angriff? Steht euch nicht bei dem Morde Glaucia vor Augen? ist nicht dort Titus Roscius dabei? hebt er nicht mit eigenen Händen jenen Automedon[81]) auf den Wagen, den Boten seines grauenvollen Verbrechens und gottlosen Triumphes? beschwört er ihn nicht, sich diese Nacht munter zu halten, seiner eigenen Ehre halber sich zu sputen, dem Capito so schleunig als möglich Meldung zu thun?
99 Der Grund aber, weshalb es Capito zuerst erfahren sollte? Ich weiß ihn nicht; nur das sehe ich, daß Capito Theilhaber an den bewußten Gütern ist: von dreizehn Grundstücken sehe[82]) ich ihn drei
100 der ausgezeichnetsten Grundstücke besitzen. Höre auch außerdem, daß diese Art Verdacht jetzt nicht zum erstenmal auf Capito geworfen wird: von vielen seiner berüchtigten Siegespalmen erzählt man sich, dies jedoch sei die erste von Auszeichnung, die er aus Rom davontrage[83]): keine Art des Mordes gebe es, auf die er nicht schon Etliche gemordet, Viele mit dem Dolch, Viele durch Gift. Ja ich kann Einen anführen, den er gegen das alte Herkommen noch unter sechzig Jahre alt von der Brücke in die Tiber hinabgestoßen hat[84]).

---

[81]) Wagenlenker des Achilles, Hom. Il. 16, 145. ff. 17, 459. 19, 392. Daher sprichwörtlich für einen geschickten Wagenlenker.

[82]) Diejenigen, welche das wiederholte video im Texte streichen wollten, haben nicht den nachdrücklichen Gegensatz beachtet, in welchem es zu dem folgenden audio steht.

[83]) Der Sinn: er hat schon viele Mordthaten begangen, dies aber ist die erste bedeutende, die er zu Rom ausgeführt. Vgl. §. 17, Anm. 22. §. 84, Anm. 68. Im Lat. primam lemniscatam, was einen Palmzweig oder einen Kranz bezeichnet, der der Auszeichnung halber mit bunten Bändern umwunden war. „Dabei ist darauf angespielt, daß es zu Rom für einen Gladiator schwieriger als anderswo war sich eine Palme zu erkämpfen.“ Halm.

[84]) Der Redner sagt mit witziger Anspielung auf die zu Rom sprichwörtlichen Redensarten sexagenarium de ponte dejicere und depontani: nicht nur mit Dolch und Gift hat er gemordet, sondern auch Einen von der Brücke in die Tiber hinabgestoßen; und das war noch kein Sechszigjähriger, daß man ihn deshalb nach altem Brauch hätte von der Brücke herabstoßen dürfen. Man erklärt jene sprichwörtlichen Ausdrücke daher, daß bei den Comitien die Centurien, um in die Schranken (saepta) zu gelangen, innerhalb deren die Stimm-

Das Alles soll er, wenn er auftritt, oder vielmehr sobald er auftritt — denn auftreten, weiß ich, wird er — von mir hören [85]). Mag er nur kommen und seine Schriftrolle entfalten, die ihm, wie ich beweisen kann, Erucius verfaßt hat, und die er dem Sextus Roscius vors Gesicht gehalten und gedroht haben soll, das Alles wolle er als Zeuge aussagen. O des vortrefflichen Zeugen, ihr Richter! o würdiger Mann, der gespannten Erwartung werth! o ehrbarer Lebenswandel und darnach angethan, daß ihr wohl recht bereitwillig seinem Zeugnisse euren Richtereid unterordnen werdet! Wahrlich nicht so klar könnte man die Schandthaten dieser Gesellen durchschauen, wären sie nicht selbst blind gemacht durch ihre Gier, Habsucht und Frechheit.

36. Der eine schickt unmittelbar vom Morde weg einen geflü- 102
gelten Boten nach Ameria an seinen Compagnon und Lehrmeister, um, wenn sich auch Alle stellen wollten, als wüßten sie nicht, wer bei der Schandthat betheiligt sei, dennoch selbst sein Verbrechen offen vor Aller Augen hinzustellen. Der andre, so es den ewigen Göttern gefällt, wird sogar als Zeuge gegen Sextus Roscius auftreten, als ob es sich wirklich jetzt nicht darum handelte, ob man entweder seiner Aussage zu glauben, oder seine That zu bestrafen habe [86]). Von Väterzeit her herrscht der Brauch bei uns, daß selbst in den geringfügigsten Dingen auch die angesehensten Männer nicht als Zeugen in eigener Sache auftraten. Selbst Africanus, dessen Beiname es aus- 103
spricht, daß er den dritten Theil des Erdkreises unterworfen, würde

---

täfelchen abgegeben wurden, der bessern Controle halber über schmale hölzerne Stege (pontes) gehen mußten. Da nun die Sechzigjährigen zur Abstimmung nicht mehr berechtigt waren, so wurden sie, wollten sie sich dennoch daran betheiligen, mit dem Rufe sexagenarius de ponte! von den Stimmbrücken herabgedrängt. Andere wollen jene Redensarten auf die alte Sage zurückführen, daß in der frühesten Zeit Roms die Sechzigjährigen vom pons sublicius in die Tiber gestürzt worden seien: eine Sitte, zu der sich allerdings auch bei einigen andern Völkern Analogien finden. S. Osenbrüggen S. 45 ff.

85) Man hat sich den Capito unter den die Gerichtsschranken umstehenden Zuhörern zu denken, des Zeugenaufrufs gewärtig. Des Redners Worte sind darauf berechnet ihn einzuschüchtern.

86) D. h. Will man an sein Zeugniß gegen S. Roscius nicht glauben, so kann man nur ihn selbst für den Schuldigen halten. Er würde demnach Zeuge in eigener Sache sein.

dennoch, wo es sich um seine eigene Sache handelte, kein Zeugniß abgelegt haben; denn von einem solchen Manne wage ich nicht zu sagen: hätte er es gethan, so hätte man ihm nicht geglaubt. Sehet dagegen jetzt, wie sich da Alles zum Schlechteren verkehrt und umgewandelt hat. Hier wo es sich um Güterbesitz und Mord handelt, wird ein Mensch als Zeuge auftreten, der zugleich Güterschlächter und Meuchelmörder ist, will sagen, der nicht nur eben jene Güter, um die es sich handelt, erstanden und in Besitz genommen hat, sondern
104 auch den Mann hat tödten lassen, dessen Mord untersucht wird. Nun, mein Trefflichster[87])? hast du etwa was zu bemerken? Hör mich einmal an: siehe doch ja zu, daß du dir nicht selbst im Lichte stehst; denn auch um deine Sache, und zwar um deinen Kopf handelt es sich. Vieles Verruchte, vieles Waghalsige, vieles Schändliche hast du gethan, Eines aber ganz albern, und sicherlich aus eigenem Antriebe, nicht auf Erucius' Rath: gar nicht Noth that's, daß du auf jener Bank dort saßest; denn Niemand braucht einen Ankläger, der den Mund nicht aufthut, noch einen Zeugen, der sich von der Klägerbank erhebt[88]). Dazu kommt, daß dann eure verächtliche Habgier doch ein wenig verborgner und versteckter bliebe. Jetzt aber, was möchte wohl noch Jemand aus eurem Munde zu hören verlangen, da, was ihr thut, von der Art ist, daß ihr es recht geflissentlich zu unsern Gunsten gegen euch selbst zu thun scheint?

105 37. Laßt uns jetzt das ins Auge fassen, ihr Richter, was sofort weiter geschehen ist. Nach Volaterrä ins Lager Lucius Sulla's wird des Sextus Roscius Tod vier Tage nach seiner Ermordung an Chrysogonus gemeldet. Fragt sich's nun noch, wer diese Meldung geschickt? Nicht ganz offenbar

---

87) Mit diesen Worten wendet er sich an den anwesenden Magnus, der bei der letzten sehr bestimmt ausgesprochenen Beschuldigung des Redners wohl ein Zeichen gemacht hatte, als wolle er etwas entgegnen.

88) Der Sinn: der Anklage leihst du durch dein bloßes Sitzen auf der Klägerbank kein Gewicht, da du nicht auch gleich Erucius das Wort ergriffen hast; willst du aber als Zeuge auftreten, so wird eben dadurch dein Zeugniß als ein parteiliches verdächtig. Es ist dies übrigens die einzige Stelle, wo Cicero, und zwar nur vermuthungsweise ausspricht, daß vielleicht auch Roscius Magnus als Zeuge auftreten werde. Vgl. §. 102.

derselbe wie nach Ameria? Es sorgt Chrysogonus, für den sofortigen Verkauf seiner Güter, er, der weder den Mann noch sein Vermögen im geringsten kannte. Ja aber wie fiel es ihm denn ein nach den Landgütern eines wildfremden Mannes Verlangen zu tragen, den er auch nicht ein einziges Mal gesehen hatte? Gewöhnlich, ihr Richter, wenn ihr etwas Derartiges hört, pflegt ihr gleich zu sagen: das muß irgend ein Ortsbürger oder Nachbar gesagt haben; das sind meist die Angeber, durch sie wird man meistentheils verrathen. Hier 106
aber ist kein Grund, dies als bloße Vermuthung gelten zu lassen. Denn nicht so denke ich meinen Beweis zu führen: wahrscheinlich ist's, daß die Roscier dem Chrysogonus jene Sache hinterbracht haben, denn sie pflogen mit Chrysogonus schon vorher Freundschaft, und während das Geschlecht der Roscier von Väter-Zeiten her viele alte Schutzherrn und Gastfreunde besaß, haben sie gegen alle diese Achtung und Dienstbeflissenheit verläugnet und sich unter Chrysogonus' Schutz und Hörigkeit begeben. Das Alles könnte ich der Wahrheit 107
gemäß sagen, allein in diesem Handel bedarf es gar keiner bloßen Muthmaßung. Sie selbst, weiß ich mit Bestimmtheit, stellen es gar nicht in Abrede, daß sich Chrysogonus dieser Güter auf ihren Antrieb bemächtigt habe. Wenn ihr Richter den, der seinen Theil vom Object der Anzeige erhalten, mit Augen seht, werdet ihr da noch zweifeln können, wer die Anzeige gemacht? Wer sind also bei den fraglichen Gütern die, denen Chrysogonus Antheil daran gegeben? — Die beiden Roscier. — Sonst weiter Niemand? — Niemand, ihr Richter. — Kann man also zweifeln, daß die dem Chrysogonus diesen Raub angetragen, die durch ihn ihren Antheil am Raube davongetragen haben?

Laßt uns jetzt im Lichte von Chrysogonus' eigenem 108
Urtheil die That der Roscier betrachten. Hatten bei jenem Mordanfall die Roscier wirklich Nichts gethan, was der Mühe werth gewesen wäre, weshalb wurden sie dann von Chrysogonus mit so großen Belohnungen bedacht? Haben sie nichts Andres gethan als die Sache hinterbracht, genügte es da nicht ihnen Dank zu sagen? höchstens, um es recht freigebig zu machen, ihnen eine Erkenntlichkeit zu erweisen? Warum erhält Capito sofort drei Landgüter von so hohem Werth? warum besitzt jener Roscius dort alles Uebrige mit Chrysogo-

uns in Gemeinschaft? Liegt es nicht auf der Hand, ihr Richter, daß diese Beutestücke den Rosciern von Chrysogonus nach Einsicht in den Sachverhalt zugestanden worden sind?

109 38. Es kommt unter den zehn Obmännern auch Capito als Abgesandter ins Lager. Das ganze Leben, Wesen und sittliche Gebahren des Menschen mögt ihr aus dieser bloßen Gesandtschaft abnehmen. Und überzeugt ihr euch nicht, ihr Richter, daß keine Pflicht, kein Recht so heilig und unantastbar ist, die nicht seine Ruchlosigkeit und Wortbrüchigkeit verletzt und beeinträchtigt hätte, so
110 sollt ihr ihn für den bravsten Mann erklären. Er verhindert es, daß Sulla von diesen Dingen unterrichtet werde, verräth die Plane und Absichten der übrigen Gesandten an Chrysogonus, mahnt ihn sich vorzusehen, daß die Sache nicht zur offnen Verhandlung komme, zeigt ihm, wie er, wenn der Güterkauf cassirt sei, jenes ungeheure Geld verlieren müsse, während ihm seinestheils eine Criminalklage drohe: dort stachelt er auf, hier betrügt er seine Mitabgeordneten; dort mahnt er wiederholentlich zur Vorsicht, hier spiegelt er listig falsche Hoffnungen vor; mit jenem schmiedet er Pläne gegen diese, dieser Pläne verräth er an jenen; mit jenem setzt er einen Vertrag über seinen Antheil fest, diesen verschließt er durch irgendwelche neugeschaffene Verzögerung [89]) stets alle Zugänge zu Sulla. Zuguterletzt mit Hülfe seiner Mahnungen, Rathschläge und Vermittelung kommen die Abgeordneten gar nicht zu Sulla; durch sein Wort oder vielmehr seine Wortbrüchigkeit getäuscht, bringen sie, wie ihr von ihnen selbst hören könnt, wenn der Ankläger Lust haben sollte sie als Zeugen vorzuladen [90]), statt bestimmter Entscheidung nur eine trügerische Hoffnung nach Hause
111 zurück. In Privatangelegenheiten, wenn da Jemand einen ihm gewordenen Auftrag nicht allein in trügerischer Absicht zu seinem eigenen Gewinn und Vortheil, sondern auch nur zu fahrläßig vollzogen hatte, so hatte er nach dem Urtheil unsrer Voraltern die allerschimpf-

---

[89]) Den zahlreichen Versuchen die verdorbene Lesart aliqua fretum ora zu verbessern sei es erlaubt noch den Vorschlag aliqua creata mora beizufügen.

[90]) Nur der Ankläger, nicht der Beklagte, hatte in Criminalsachen das Recht Zeugen vor Gericht laden zu lassen (testimonium alicui denuntiare); und dieser Ladung mußte Folge geleistet werden. Beim Civilproceß war Niemand zur Zeugnißablage gezwungen.

lichste Handlung begangen. Daher besteht die Verurtheilung wegen Mandates, die nicht minder schmachvoll ist als wegen Diebstahls [91]), wohl darum, wie ich glaube, weil, wo wir selbst nicht bei einer Sache zugegen sein können, statt unsres persönlichen Mitwirkens das Vertrauen auf stellvertretende Freunde eintritt; und wer dies verletzt, der stürmt gegen die gemeinsame Schutzwehr Aller an und wirft, so viel an ihm ist, die gesellige Ordnung über den Haufen. Denn nicht können wir Alles in eigener Person thun, der Eine taugt mehr für dies, der Andre für jenes. Ebendarum wirbt man sich Freunde, damit der gemeinsame Vortheil durch gegenseitige Dienstleistungen gehandhabt werde. Was übernimmst du ein Mandat, wenn du es ent- 112
weder vernachlässigen oder zu deinem eigenen Vortheil ausbeuten willst? Warum trägst du dich mir an und stellst dich meinem Vortheil durch erheuchelte Dienstfertigkeit hindernd in den Weg? Geh mir doch weg: ein Andrer soll mirs ausführen helfen. Du nimmst eine Verpflichtung auf dich, deren Last du dich gewachsen glaubst; und das deucht Einem um so weniger beschwerlich, je weniger er selbst leichtfertig ist.

39. Also um deswillen ist dies Vergehen schimpflich, weil es zwei der heiligsten Dinge verletzt, die Freundschaft und die Treue; denn theils beauftragt Niemand in der Regel einen andern, als einen Freund, theils traut er nur dem, den er für treu hält. Ein ganz verworfener Mensch muß es also sein, der zu gleicher Zeit sowohl die Freundschaft zu brechen, als den zu täuschen vermag, der, wenn er nicht getraut, nicht in Schaden gekommen wäre. Nicht so? in der 113
geringfügigsten Sache, wer da sein Mandat vernachlässigt, den trifft unnachsichtlich der schimpflichste Urtheilsspruch? und in einer so wichtigen Angelegenheit, wo der, welchem der gute Name eines Todten, das Vermögen eines Lebenden anempfohlen und anvertraut worden ist, den Todten beschimpft, den Lebenden zum Bettler gemacht hat, soll dieser Mensch unter die ehrlichen Leute, ja sogar unter die vollberechtigten Bürger zählen? In der geringfügigsten und zwar Privat-Sache wird sogar bloße Fahrlässigkeit beim Mandat Grund zur Anschuldigung und Verurtheilung, darum weil, wenn es mit rechten

[91]) Beide waren mit Infamie verknüpft. Vgl. §. 114.

Dingen zugeht, der Auftraggeber nun unbekümmert sein darf, nicht aber der den Auftrag übernommen[92]): in einer so wichtigen Angelegenheit, die im Namen und Auftrag einer ganzen Bürgerschaft vor sich gegangen ist, wenn da Einer nicht etwa durch Fahrlässigkeit irgend einen Privat=Vortheil verletzt, sondern durch seine Treulosigkeit selbst die Heiligkeit der Gesandtschaft befleckt und besudelt hat, welche Strafe und welches Verdammungsurtheil soll denn den tref=
114 fen? Hätte ihm Sextus Roscius diese Sache privatim aufgetragen, daß er mit Chrysogonus einen Vergleich und ein Abkommen schließen und dabei, falls er es irgend für nöthig erachtete, mit seinem eigenen Credit einstehen sollte, würde da nicht der, der die Verpflichtung übernommen, wenn er bei dem Geschäft nur so eine Kleinigkeit zu seinem eigenen Nutzen veruntreut hätte, auf das Verdict des Schiedsrichters[93]) nicht nur Schadenersatz zu leisten haben, sondern auch
115 alle seine bürgerlichen Ehrenrechte einbüßen? Nun aber hat ihm diesen Auftrag nicht Sextus Roscius gegeben, sondern, was weit schwerer ins Gewicht fällt, Sextus Roscius selbst sammt seinem guten Namen, Leben und allem Hab und Gut ist ihm von den Decurionen amtlich in Auftrag gegeben worden; und bei diesem Geschäft hat Titus Roscius nicht etwa irgend eine kleine Bagatelle zu seinem eigenen Nutzen veruntreut, sondern er hat diesen Mann ganz und gar von Hab und Gut vertrieben, für sich selbst drei Landgüter ausbedungen, und den Wunsch und Willen der Decurionen und aller seiner Mitbürger gerade soviel geachtet wie sein eigenes Wort.

116 40. Betrachtet nun ferner die übrigen Umstände, ihr Richter, um inne zu werden, daß man keine Schandthat erdenken könne, womit sich jener Mensch nicht befleckt hätte. Schon in geringfügigeren Dingen gilt seinen Compagnon zu betrügen für äußerst schimpflich, für ebenso schimpflich als das, wovon ich eben sprach; und nicht mit Unrecht,

---

92) D. h. Ist einmal der Auftrag gegeben, so braucht sich der Auftraggeber nicht weiter um die Sache zu kümmern, da die Sorge nun auf den übergeht, der den Auftrag übernommen hat.

93) Der Schiedsrichter (arbiter) war nicht wie der eigentliche Richter (judex) an die strengen Rechtsformen gebunden, sondern er entschied nach Billigkeit (aequitas). Vor ihn gehörten die Klagen in Sachen, wobei es auf Treu und Glauben ankam (bonae fidei negotia), wie beim Mandat, Compagniegeschäft u. ä.

darum weil man für sich eine Hülfe gewonnen zu haben glaubt, wenn man mit einem andern gemeinsame Sache macht. Bei wessen Wort also soll man Zuflucht finden, wenn man durch dessen Wort zu Schaden kommt, dem man sich anvertraut hat? Nun sind aber die Vergehen am stärksten zu ahnden, vor denen man am schwersten auf seiner Hut sein kann. Sich gedeckt halten kann man Fremden gegenüber, Vertraute müssen nothwendig Vieles schon offener zu sehen bekommen: vor einem Compagnon vollends sich zu hüten, wie wäre das möglich, da man sogar durch Mißtrauen gegen ihn den Forderungen der Pflicht zuwiderhandelt? Ganz recht haben daher unsre Vorfahren gemeint, wer seinen Compagnon betrüge, dürfe nicht unter die ehrlichen Leute zählen. Nun aber hat Titus Roscius nicht einen einzelnen 117
Compagnon in einem bloßen Geldgeschäft betrogen, was, wie schwer auch immer wiegend, dennoch einigermaßen erträglich scheinen könnte, sondern neun der ehrenwerthesten Männer, Genossen gleichen Amtes, gleicher Sendung, gleicher Verpflichtung und Beauftragung, hat er angeführt, hintergangen, im Stich gelassen, an die Widersacher verrathen, durch jede Art Lug und Wortbruch betrogen. Sie, die von seiner Ruchlosigkeit keine Ahnung haben konnten, dem Genossen ihres Auftrages nicht mißtrauen durften, merkten seine böse List nicht und trauten seinen eiteln Reden. Nun meint man jetzt von jenen so ehrenwerthen Männern, weil sie sich von dem Menschen dort haben überlisten lassen, sie seien zu wenig behutsam und vorsichtig gewesen: er, der von Anbeginn ein Verräther, nachher ein Ueberläufer war [94]), der erst die Absichten seiner Genossen den Widersachern hinterbracht hat, nachher mit den Widersachern selbst in Compagnie getreten ist, will uns auch noch schrecken und drohen [95]), mit seinen drei Landgütern, will sagen dem Lohne seines Verbrechens prangend. In einem derar- 118
tigen Leben, ihr Richter, unter so vielen und großen Schändlichkeiten werdet ihr auch diese Missethat, worüber das Gericht gehalten wird, vorfinden. Denn die Frage ist darauf zu richten: wo ihr viele habsüchtige, viele tollkühne, viele schlechte, viele treulose Streiche wahr-

---

94) Anfangs hatte er natürlich sein Einverständniß mit Chrysogonus nicht merken lassen, nachher machte er ganz offen gemeinsame Sache mit ihm.

95) Vgl. §. 101.

nehmt, dort, glaubt nur, birgt sich auch das Verbrechen unter jenen zahlreichen Schändlichkeiten. Obwohl eben dies Verbrechen ganz und gar nicht verborgen ist, denn es liegt so zu Tage und vor Augen, daß man nicht etwa aus den Uebelthaten, welche jenem Menschen offenkundig zur Last fallen, auch diese abzunehmen hat, sondern daß man vielmehr aus dieser für jegliche Uebelthat, die vielleicht noch zweifelhaft sein sollte, den Beweis führen kann. Wie also, bitte ich euch, ihr Richter? dünkt euch etwa jener Fechtmeister bereits völlig seiner Waffe Valet gesagt zu haben, oder dieser sein Schüler hier dem Meister nur um ein Titelchen in der Kunst nachzustehen? Gleich sind sie einander an Habsucht, ähnlich an Schlechtigkeit, einmüthig in Schamlosigkeit, Zwillingsbrüder an Verwegenheit.

119 41. Denn habt ihr nunmehr die Ehrlichkeit des Meisters kennen gelernt, so lernt jetzt die Billigkeit des Schülers kennen. Schon vorher sagte ich, man habe wiederholt von jenen Leuten zwei Sklaven zum Verhören gefordert: immer hast du, Titus Roscius, es verweigert. Nun frage ich dich: waren die, die es forderten, unwerth es zu erlangen? oder ließ dich der ungerührt, für den sie es forderten? oder deuchte dir die Sache an und für sich unbillig? Die Fordernden, deren Namen ich schon vorher nannte[96]), gehören zu den vornehmsten und unbescholtensten Männern unsres Staates, und haben so gelebt und stehen bei dem römischen Volke in solcher Achtung, daß, was sie immer sagen würden, Jedermann für billig erachten würde. Sie forderten es aber für einen höchst beklagenswerthen und unglücklichen Mann, der sich lieber in eigener Person auf die Folterbank liefern möchte, wenn nur über seines Vaters Tod Verhör gehalten würde.
120 Das von dir Geforderte ferner war von der Art, daß es völlig gleichbedeutend war, ob du es verweigertest oder dich selbst zu der Unthat bekanntest. Bei solchem Sachverhalt nun, frage ich dich, warum hast du es verweigert? Im Augenblick, wo Sextus Roscius getödtet wird, sind sie an Ort und Stelle gewesen. Die Sklaven selbst klage ich meines Theiles weder an, noch spreche ich sie rein: daß aber ihr euch ihrer Auslieferung zum Verhör widersetzet, das ist verdächtig; daß sie vollends gerade bei euch so hoch in Ehren stehen, daraus folgt

---

96) S. §. 77.

sicher unleugbar, sie müssen etwas wissen, was von ihnen ausgesagt euch verderblich werden würde. „Gegen ihre Herren die Sklaven verhören zu lassen, ist unbillig" sagst du. Aber das soll auch nicht geschehen: Sextus Roscius ist ja der Angeklagte, und es ist keine Unbilligkeit sie in Betreff seiner verhören zu lassen, denn ihr seid ja, wie ihr sagt, ihre Herren. „Chrysogonus hat sie bei sich." Ja ja, wahrscheinlich lockt ihre wissenschaftliche und feine Bildung den Chrysogonus, daß er der Zahl seiner für alle Ergötzlichkeiten und alle Kunststücke abgerichteten Bürschchen, die er sich aus so vielen der glänzendsten Dienerschaften [97]) ausgelesen, diese Leute einverleibt sehen möchte, sie, nicht viel besser als Handarbeiter aus der amerinischen Zucht eines bäuerlichen Familienvaters. Nein, wahrlich ihr Richter, 121
das ist's nicht; nicht wahrscheinlich ist's, daß Chrysogonus ihre wissenschaftliche oder feine Bildung liebgewonnen, nicht, daß er in Geschäften seines Hauswesens ihre Pünktlichkeit und Treue erprobt haben sollte. Nein, irgendetwas wird hier geheimgehalten; aber je eifriger es von ihnen unterdrückt und verborgen wird, desto sichtbarer und deutlicher tritt es nur hervor.

42. Wie also? Chrysogonus will, um eine von ihm selbst be- 122
gangene Missethat zu verbergen, kein Verhör mit ihnen gehalten haben? Nicht doch, ihr Richter, nicht ja auf Alle, meine ich, will Alles passen. Ich wenigstens meines Theils hege gegen Chrysogonus nicht den geringsten derartigen Verdacht, und dies auszusprechen kommt mir jetzt nicht zum ersten Mal in den Sinn. Ihr erinnert euch, daß ich unsre Sache von vornherein so eingetheilt: in die Anschuldigung, deren ganze Beweisführung dem Erucius überlassen ist, und in die verwegene That, welche Rolle auf den Schultern der Roscier ruht. Was sich also an Schandthat, Verbrechen und Mord herausstellen wird, das muß als die eigenste Provinz der Roscier betrachtet werden. Dagegen von dem allzugroßen Einfluß und der Macht des Chrysogonus sage ich, daß sie nicht minder uns im Wege stehen und auf die Länge ganz und gar unerträglich dünken, als daß auch ihr, da euch einmal die Gelegenheit geboten ist, sie nicht nur schwächen, sondern auch züchtigen solltet. Meine Meinung ist also die: wer mit denen 123

---

[97]) Die in Folge der Proscription ihrer Herren verkauft worden waren.

ein Verhör angestellt wissen will, von denen bekannt ist, daß sie im Augenblick des Mordes zugegen gewesen, der wünscht die Wahrheit ermittelt; wer sich dessen weigert, der wahrlich, mag er auch zu dem Wort nicht den Muth haben, gesteht dennoch durch die That selbst sein Verbrechen ein. Doch sagte ich von vorn herein, ihr Richter, ich wollte nicht Mehreres über die Freventhat jener Leute sagen, als die Sache erforderte und der Zwang der Umstände selbst mich zu sagen nöthigte. Denn theils könnte man noch viele Dinge beibringen, theils über jedes derselben mit vielen Beweisgründen sprechen. Allein, was ich ungern und gezwungen thue, vermag ich weder lange noch mit Genauigkeit zu thun. Was also durchaus nicht zu übergehen war, das, ihr Richter, habe ich leichthin berührt: was auf Verdachtsgründen beruht, worüber ich, begönne ich einmal, ausführlicher abhandeln müßte, das überlasse ich eurem eigenen Scharfsinn und eurer Muthmaßung.

124 43. Jetzt komme ich nun zu jenem Goldvogel dem Chrysogonus, unter dessen Fittichen die ganze Compagnie sich versteckt hatte; obwohl ich, ihr Richter, kaum weiß, weder wie ich über ihn reden, noch wie ich über ihn schweigen soll. Schweige ich nämlich, so lasse ich vielleicht den allerwichtigsten Theil bei Seite; rede ich aber, so besorge ich, nicht er allein, was mir gleichgiltig ist, sondern auch eine Menge Anderer möchten sich verletzt glauben. Wiewohl die Sache so steht, daß mir gegen den gemeinsamen Fall der Güterschlächterei nichts von größerem Belang zu sagen deucht: denn unser Fall
125 wahrlich ist von ganz neuer und einziger Art. Käufer von Sextus Roscius Gütern ist Chrysogonus. Zunächst laßt uns sehen, auf welchen Grund hin dieses Mannes Güter zum Verkauf gekommen sind, oder wie sie zum Verkauf kommen konnten. Doch will ich diese Frage nicht in dem Sinne stellen, ihr Richter, daß ich es für schmachvoll erkläre, daß eines unschuldigen Mannes Güter verkauft worden sind. Denn soll dies[98]) muthig und frei ausgesprochen

[98]) Daß es nämlich schmachvoll sei, eines unschuldigen Mannes Güter zu verkaufen. Statt audienter, was an dieser Stelle höchst verdächtig ist, hat man vielleicht audenter zu lesen, wofür die Lexica aus Dig. XXVIII, 2, 29 die Auctorität des Scävola anführen. Es würde jedoch auch kaum zu kühn sein das dem Cicero geläufige audacter herzustellen.

werden, so war nicht Sextus Roscius der Mann von so hoher Bedeutung im Staate, daß man vorzugsweise wegen ihm sich zu beklagen hätte. Vielmehr darnach frage ich: wie konnten selbst nach jenem Gesetze über die Aechtung, heiße es das Valerische oder Cornelische[99]) — denn ich habe keine Kenntniß noch Wissenschaft davon — wohl, selbst nach jenem Gesetze, sage ich, wie konnten da des Sextus Roscius Güter verkauft werden? Lautet es doch, wie man sagt, also: Es sol- 126
len die Güter derer verkauft werden, die geächtet sind," — unter deren Zahl aber befindet sich Sextus Roscius nicht — „oder derer, die innerhalb der feindlichen Besatzungslinien getödtet worden sind." Aber so lange es überhaupt Besatzungslinien gab, befand er sich innerhalb der Sullanischen: nachdem man die Waffen niedergelegt, wurde er im tiefsten Frieden bei der Rückkehr von der Mahlzeit zu Rom getödtet. Geschah dies gesetzlich, so gestehe ich auch von den Gütern ein, daß sie gesetzlich verkauft worden sind; steht hingegen fest, daß er gegen alle, nicht nur alte sondern auch neue [100]) Gesetze getödtet worden ist, so frage ich auch hinsichtlich der Güter, nach welchem Recht, oder welchem Brauch, oder welchem Gesetz man sie verkauft hat.

44. Auf wen diese Worte gehen, fragst du Erucius? nicht auf 127
den, den du wohl möchtest und glaubst; denn den Sulla habe ich theils selbst im Beginn meiner Rede, theils hat ihn seine eigene aus-

99) Das Gesetz über die Aechtung enthielt die näheren Bestimmungen über die Proscription sowie ihre rechtlichen Wirkungen. Wie es scheint, war es von Sulla aus eigener Machtvollkommenheit, ohne Bestätigung durch die Comitien, erlassen worden, und es mochten daher Zweifel über die Rechtsbeständigkeit dieser lex Cornelia laut geworden sein. Solchen Zweifeln gegenüber verwies man nun auf die von den Centurialcomitien sanctionirte lex Valeria des Interrex L. Valerius Flaccus vom J. 82, wodurch dem Sulla die dictatorische Gewalt übertragen worden war, zugleich mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Alles, was derselbe gethan hätte, gültig sein solle (ut omnia quaecumque ille fecisset, essent rata). Der Redner läßt es deshalb unentschieden, ob jene Bestimmungen als Cornelisches oder Valerisches Gesetz zu bezeichnen seien, indem er sich zugleich den Anschein giebt, als habe er sich mit jenen Maßregeln, die dem Staate so tiefe Wunden geschlagen, nur oberflächlich bekannt gemacht.

100) Weil er nicht auf der Proscriptionsliste stand, in die er erst nach seiner Ermordung gegen alles Recht eingetragen wurde.

nehmende Trefflichkeit jederzeit gerechtfertigt. Meine Behauptung ist, daß dies Alles Chrysogonus gethan: das Lügengespinnst entworfen, erdichtet, Roscius habe zu den schlechten Bürgern gehört, gesagt, er sei inmitten der feindlichen Partei getödtet worden, nicht zugelassen, daß Lucius Sulla über eben diese Punkte durch die Abgeordneten der Ameriner belehrt würde. Ja sogar den Verdacht hege ich schließlich, daß überhaupt jene Güter gar nicht verkauft worden sind, wie es euch nachher, wenn ihr Richter mir es gestattet, dargethan werden
128 soll. Irre ich nämlich nicht, so steht im Gesetz der Termin, bis zu dem Aechtungen und Verkäufe stattfinden sollen, nämlich der erste Juni. Aber erst einige Monate später ist sowohl der Mann getödtet worden, als sollen auch seine Güter verkauft worden sein. Sicherlich also sind entweder diese Güter in die Rechnungsbücher des Staates[101]) gar nicht eingetragen worden, und wir werden von jenem Taugenichts in einer Weise zum Besten gehabt, wie wir es nicht vermeinen, oder sind sie eingetragen, so hat man die Rechnungsbücher des Staates auf irgend eine Weise gefälscht: denn daß wenigstens gesetzlich die Güter nicht verkauft werden konnten, steht fest. Wohl sehe ich, ihr Richter, daß ich diese Untersuchung vorzeitig anstelle, und vielleicht irregehe, indem ich, während mir obliegt dem Sextus Roscius das Leben zu retten, mich so zu sagen um einen Neidnagel kümmere. Denn nicht um Geld ist es ihm zu thun, nicht irgend Rücksicht auf eigenen Gewinnst nimmt er; leicht meint er seine Armuth ertragen zu können, wenn er nur von diesem empörenden Verdachte, dieser erloge-
129 nenen Anschuldigung freigesprochen wird. Allein ich ersuche euch, ihr Richter, das wenige, was noch übrig, so anzuhören, als spräche ich theils für mich selbst, theils für Sextus Roscius. Denn was mir meinerseits empörend und unerträglich deucht, und was, sehen wir uns nicht vor, nach meiner Ansicht Alle angeht, das spreche ich in meinem eigenen Interesse aus, aus der Empfindung und dem Schmerz meiner Seele: was noch den peinlichen Fall unsres Roscius anlangt, und was dieser für sich gesagt zu haben wünscht, und auf welche Weise

---

101) Der Erlös von dem Verkauf der confiscirten Güter floß in die Staatscasse, mußte also auch in den Rechnungen des Staates aufgeführt werden.

ihr ihn zufrieden stellen könnt, das, ihr Richter, sollt ihr dann am Schluß meiner Rede hören.

45. Die Fragen, die ich meinerseits ganz abgesehen von Sex- 130
tus Roscius an Chrysogonus richte, sind: erstens, warum die Güter eines ganz trefflichen Mannes verkauft worden sind; zweitens, warum die Güter eines Mannes verkauft worden sind, der weder geächtet noch inmitten der feindlichen Partei getödtet war, da doch gegen diese allein das Gesetz gegeben ist; drittens, warum sie eine ziemliche Zeit nach dem Termin verkauft worden sind, obwohl dieser Termin gesetzlich festgestellt ist; viertens, warum sie für ein solches Spottgeld verkauft worden sind. Sollte er dies Alles, wie wohl nichtsnützige und schlechte Freigelassene zu thun pflegen, auf seinen Schutzherrn schieben wollen, so ist damit nichts ausgerichtet. Denn Jedermann weiß, daß wegen der Großartigkeit seiner Geschäfte Viele Vieles verstohlen und ohne Wissen Lucius Sulla's begangen haben. Heiße ich es also etwa 131
gut, daß in diesen Dingen Manches, weil er es nicht erfährt, übersehen wird? Mit nichten, ihr Richter; allein es ist unvermeidlich. Denn hat Jupiter, der Allmächtige und Allgütige, durch dessen Wink und Willen Himmel, Erde und Meer regiert wird, oftmals durch heftige Stürme oder fessellose Unwetter, oder allzugroße Hitze, oder unerträgliche Kälte den Menschen geschadet, Städte zerstört, die Feldfrüchte vernichtet, ohne daß wir deren Eines aus göttlicher Absicht um Schaden zu stiften geschehen meinen, sondern durch die Gewalt und Mächtigkeit der Naturerscheinungen selbst; während wir dagegen die Vortheile, deren wir genießen, das Licht, dessen wir uns freuen, die Luft, die wir athmen, als sein Geschenk und seine Wohlthat ansehen: was Wunder, wenn Lucius Sulla, da er allein es war, der den Staat regierte, das Steuer des Erdkreises hielt und die Hoheit unsrer Herrschaft, die er mit den Waffen wiedergewonnen, durch Gesetze befestigte, auf ein und das andere nicht hat merken können? Es müßte denn Wunder nehmen, was die Götterkraft nicht durchführen kann, wenn das ein Menschengeist nicht erreicht hat. Allein lassen wir das, was 132
bereits geschehen; aus dem, was eben jetzt hier geschieht, kann sich da nicht ein Jeder abnehmen, daß der Werkmeister und Anstifter von Allem einzig und allein Chrysogonus ist, er, der unsers Sextus Roscius' Namen auf die Liste der Angeklagten setzen ließ, und dem zu

Ehren [102]) Erucius, wie er sagte, als Ankläger auftritt? . . . . . .

(Große Lücke in den Handschriften [103]).

46. . . . . passend und vernünftig geordnet zu haben meinen, welche ihre Besitzungen im Gebiet der Salentiner und Bruttier haben, woher sie kaum dreimal im Jahre Nachricht hören können [104]).

133 Der Andre steigt dir von seiner Wohnung am palatinischen [105]) Hügel herab: er hat der Erholung halber eine anmuthige an der Stadt gelegene Villa, außerdem mehrere Landgüter, alle ohne Ausnahme vortrefflich und ganz in der Nähe; das Haus voll corinthischer und delischer Gefäße [106]), worunter jene Kochmaschine, die er neulich um einen Preis erstanden hat, daß die Vorübergehenden, die die vom Ausrufer genannten Gebote hörten, wähnten, es würde ein Grundstück verkauft. Was meint ihr wohl ferner, daß sich an getriebenen Silberarbeiten, an Teppichen, an Gemälden, an Skulpturen, an Marmorn bei ihm findet? Natürlich, soviel sich nur immer aus einer Menge glänzender Hauswesen bei der Verwirrung und Plün-
134 derung in dem einen Hause zusammenhäufen ließ. Von seiner Dienerschaft vollends, ihrer Anzahl und ihren mannigfaltigen Kunstfertigkeiten was soll ich da sagen? Zu geschweigen jener gewöhnlichen Künste eines Koches, Bäckers, Sänftenträgers: nur zur Ergötzung

---

102) D. h. ihm zu Gefallen.

103) In diesem verloren gegangenen Abschnitte scheint der Redner zunächst auf die in §. 130 an Chrysogonus gerichteten Fragen näher eingegangen zu sein, womit wahrscheinlich auch der §. 127 versprochene genauere Nachweis verknüpft war, daß der ganze Güterkauf nur auf einem Betruge des Chrysogonus beruhe.

104) Halm schließt aus diesen abgerissenen Worten, daß der Redner einen Vergleich zwischen andern bescheideneren Freigelassenen des Sulla und dem Chrysogonus durchgeführt habe, auf den sofort im folgenden die Schilderung übergeht.

105) Der palatinische Hügel galt für das vornehmste Quartier der Stadt, indem daselbst die angesehensten und reichsten Römer prächtige Häuser besaßen. Bekanntlich wohnte später auch Augustus dort.

106) Künstliche Gefäße aus dem sogenannten corinthischen Erze, einer Mischung aus Kupfer, Silber und Gold waren ein berühmter Luxusgegenstand bei den Römern; ebenso Erzarbeiten von Delos.

und des Ohrenschmauses halber hat er so viel Leute, daß vom täglichen Gesange, Saiten- und Flötenspiel, sowie von nächtlichen Gelagen die ganze Nachbarschaft erschallt. Bei solcher Lebensweise, ihr Richter, welch täglicher Aufwand, welche Vergeudung meint ihr wohl, daß da herrscht? Und die Gelage vollends? sicherlich höchst ehrbar in einem so gesitteten Hause, wenn anders man es ein Haus, nicht vielmehr eine Werkstätte des Lasters und eine Herberge aller Schändlichkeit nennen soll. Ihn selbst, ihr Richter, seht ihr ja, wie er mit 135
geschniegeltem und gesalbtem Haupthaar da und dort über das Forum schwärmt, von einem großen Haufen solcher, die nur das Kleid von Bürgern tragen[107]), begleitet; wie er Alle geringschätzt, wie er Keinen über sich achtet, wie er sich für den allein vermögenden, alleinmächtigen achtet. Was er vollends vermag, und was er sich vermißt, wollte ich davon reden, ihr Richter, so besorge ich, einer, der mich nicht genauer kennt, möchte meinen, ich hätte gegen die Sache der Nobilität und ihren Sieg einen Schlag führen wollen; obwohl ich das Recht in Anspruch nehmen kann, was mir an dieser Partei etwa nicht gefällt, auch zu tadeln. Denn nicht besorge ich, daß Jemand meine, ich sei der Sache der Nobilität im Herzen abgeneigt gewesen.

47. Wer mich kennt, weiß, daß ich nach meinen geringen und 136
schwachen Kräften, nachdem, was ich am meisten wünschte, sich unmöglich gezeigt, daß es nämlich zu einem Vergleich käme, hauptsächlich dafür eingetreten bin, daß die siegen sollten, die auch gesiegt haben. Denn wer hätte damals nicht gesehen, daß die Gemeinheit mit der Würdigkeit um ihre Machtstellung im Staate rang? und bei solchem Wettstreit war es ein verlorner Bürger, der sich nicht an die anschloß, bei deren Erhaltung sich sowohl im Innern Würde, als nach Außen hin Ansehn behaupten ließ.

Daß dies zu Stande gebracht und einem Jedem die ihm gebührende Ehre und Stellung zurückgegeben ist, das, ihr Richter, begrüße ich mit Freude und lautem Frohlocken, und wohl sehe ich, der Wille der Götter, die eifrige Theilnahme des römischen Volkes, und die Einsicht, die Oberleitung und das Glück Lucius Sulla's sind es ge-

---

[107]) Ihrer Gesinnung nach, meint der Redner, sind sie keine Bürger, da sie sich zum Clienten eines Freigelassenen herabwürdigen.

137 wesen, die dies Alles ausgeführt. Daß man nun die zur Strafe gezogen, die auf alle Weise entgegengekämpft, darf ich nicht tadeln; daß man den tapfern Männern, deren Dienste sich bei der Ausführung vorzüglich hervorgethan, Ehrenlohn ertheilt hat, lobe ich. Um dies zu ermöglichen, darum meine ich ist ja gekämpft worden, und ich selbst gestehe mich bei diesen Parteibestrebungen betheiligt zu haben. Aber ist es hingegen darauf abgesehen gewesen, und hat man darum die Waffen ergriffen, damit Leute der untersten Schichten sich mit fremdem Gelde bereichern und auf Hab und Gut eines Jeglichen ihre Angriffe richten könnten, und darf man dies nicht nur nicht durch die That hindern, sondern selbst nicht einmal mit Worten tadeln: dann wahrlich ist durch jenen Krieg das römische Volk nicht wiedergeboren oder in den frühern Stand versetzt, sondern unterjocht und
138 unterdrückt worden. Allein ganz anders verhält es sich. Nichts von dem ist wirklich so, ihr Richter: nicht nur keinen Schaden erleidet die Sache der Nobilität, wenn ihr solchen Menschen entgegentretet, sondern sogar Ehre wird sie davon haben.

48. Nur nämlich wer die jetzigen Zustände tadeln will, beklagt sich, daß ein Chrysogonus so viel Macht habe; wer sie loben will, sagt, sie sei ihm ja gar nicht eingeräumt. Und überhaupt giebt es jetzt nichts mehr, wobei Jemand so dumm oder so unverschämt sein könnte zu äußern: „Ja wenn man nur dürfte, so hätte ich das gesagt:" du darfst 's ja sagen; „hätte ich das gethan:" du darfst's ja thun, Niemand hindert dich; „hätte ich das beschlossen:" beschließe nur; ist's nur recht, so werden es Alle billigen; „hätte ich so geurtheilt:" Alle werden dich loben, wenn du nach Recht und Gebühr urtheilst.
139 Solange es unumgänglich war und die Sachlage selbst dazu nöthigte, besaß ein Einziger alle Macht: nachdem aber dieser Obrigkeiten gewählt[108]) und Gesetze festgestellt hat, ist einem jeden sein amtlicher Wirkungskreis und sein Ansehn zurückgegeben. Wollen nun die, die dies wiedererlangt, es sich auch erhalten, so werden sie es für die

---

[108]) Schon für das J. 81 hatte Sulla wenigstens dem Namen nach wieder Consuln wählen lassen, während er jedoch die Dictatur fortführte. Im J. 80 bekleidete er selbst mit Q. Metellus das Consulat, und die von ihm durch eine Reihe Gesetze neugeordnete Verfassung des Staates trat bereits in volle Wirksamkeit.

Dauer behaupten können; werden sie sich aber an diesem Morden und Plündern, und an dieser ungeheuern und maßlosen Verschwendung entweder selbst betheiligen oder dies doch billigen, so will ich zwar, und wäre es nur der Vorbedeutung halber, nichts Härteres gegen sie sagen, nur dies eine sage ich: diese unsre Nobilität, wenn sie nicht lernt wachsam und brav und tapfer und voll Mitgefühl zu sein, wird an die Männer, an denen sich diese Eigenschaften finden, all ihren Ehrenschmuck unausbleiblich abtreten müssen. Mögen sie daher end- 140
lich einmal aufhören zu sagen, man habe übelwollend gesprochen, wenn man freimüthig und wahr gesprochen hat; aufhören, ihre Sache mit der des Chrysogonus zu vermischen; aufhören, wenn dieser angegriffen wird, zu vermeinen, auch ihnen sei irgend ein Schade zugefügt; mögen sie zusehen, ob es nicht schimpflich und jämmerlich sei, wenn die, welche die glänzende Stellung des Ritterstandes[109]) nicht zu ertragen vermochten, die Herrschaft des nichtsnutzigsten Sklaven[110]) zu ertragen vermögen. Und diese Herrschaft zwar, ihr Richter, bebewegte sich bis dahin auf andern Gebieten; jetzt aber seht ihr „welchen Weg sie sich bahnt, und welchen Marsch sie einschlägt"[111]): gegen Treu und Glauben, gegen den Eidschwur, gegen eure Gerichte, gegen das, was beinahe allein noch im Staate befleckt und heilig verblieben ist. Also auch hier meint ein Chrysogonus etwas zu vermögen? auch 141
hier will er mächtig sein? O wie kläglich und bitter! Doch bei Gott nicht darum bin ich unwillig, daß ich fürchtete, er möchte wirklich etwas vermögen; sondern daß er es nur gewagt, daß er gehofft hat bei solchen Männern etwas zu vermögen, um einen Unschuldigen zu verderben, das ist's, worüber ich klage.

49. Darum also hat die aufgerufene Nobilität in Rüstung und Waffen sich den Staat wiedererobert, daß nach ihrer Willkühr Freigelassene und elende Sklaven der Nobilität unsre Güter und unser Ver-

---

109) Nicht nur der Reichthum und der dadurch bedingte Einfluß dieser Classe von Bürgern, sondern namentlich, daß seit C. Gracchus' Tribunat die Richter aus ihnen gewählt worden waren, hatte den Neid und Groll der Nobilität gegen sie erregt. Bei der Proscription wurden daher gegen 1600 Ritter geächtet.

110) Was Chrysogonus früher gewesen war.

111) Wahrscheinlich Worte irgend eines Dichters.

142 mögen plündern könnten? War es darum zu thun, dann bekenne ich meinen Irrthum dieses gewünscht zu haben, bekenne meinen Wahnwitz zu dieser Partei gestanden zu haben, wiewohl, ihr Richter, nicht in Waffen. Soll aber im Gegentheil der Sieg der Nobilität eine Ehre und ein Gewinn für den Staat und das römische Volk sein, dann wahrlich muß, je besser und adliger gesinnt einer ist, ihm meine Rede desto willkommener erscheinen. Denn giebt es Jemand, der sowohl sich als seine Sache [112]) verletzt glaubt, wenn Chrysogonus getadelt wird, der ist über seine Sache in Unwissenheit, sich selbst aber kennt er recht wohl [113]). Die Sache nämlich wird nur an Glanz gewinnen, wenn stets jedem Nichtswürdigen entgegengetreten wird; einem solch unverschämten Gönner des Chrysogonus aber, der seine und jenes Interessen für gemeinsam hält, geschieht kein Unrecht [114]), wenn man ihn von dieser glanzvollen Sache trennt.

143 Jedoch dieser Theil meiner Rede, wie schon vorher bemerkt, geht nur mich an, und es drängte mich dazu das Gemeinwohl, mein eigener Unwille und die Ungerechtigkeit jener Menschen. Sextus Roscius hält von alledem Nichts für empörend, schuldigt Niemanden an, beklagt sich in Nichts wegen seines väterlichen Erbes; der mit der Menschen Charakter [115]) Unbekannte, der Landmann und Bauer, glaubt von Allem, was nach eurer Angabe durch Sulla gethan sein soll, es sei nach Brauch, Gesetz und Völkerrecht geschehen: nur von Schuld befreit und von der Anklage auf ein gottloses Verbrechen losgesprochen
144 möchte er von euch gehen. Entzieht ihr ihn nur diesem empörenden Verdachte, so sieht er mit Gleichmuth, wie er sagt, sich alle seine Mittel entzogen. Er bittet und beschwört dich, Chrysogonus, wenn er Nichts von dem so ansehnlichen Vermögen seines Vaters zum eige-

---

112) Die Sache der Nobilität.

113) D. h. Ueber sich selbst urtheilt er sehr richtig, indem er sich mit einem Menschen wie Chrysogonus identificirt.

114) Ich glaube nämlich, daß non vor laeditur ausgefallen ist, da ohne diese Negation der Gedanke ganz unbedeutend und überflüßig ist, auch wenn man laeditur übersetzen will „fühlt sich verletzt." Durch die von Halm gebilligte Umstellung Mommsen's cum laeditur, ab hoc splendore causae separatur wird der Uebelstand nur wenig gebessert.

115) Also auch mit der Schlechtigkeit und dem Lug und Trug seiner Gegner.

nen Nutzen unterschlagen, wenn er in keiner Sache dich betrogen, wenn er dir mit größter Gewissenhaftigkeit all das Seine überlassen, zugezählt und zugewogen hat, wenn er selbst den Rock, den er auf dem Leibe trug, und seinen Ring vom Finger[116]) dir übergeben, wenn er von allen Sachen nur seine eigene nackte Person und sonst nicht das Geringste ausgenommen hat: nur das wollest du ihm gestatten, schuldlos von der Unterstützung seiner Freunde sein Leben in Armuth hinzubringen.

50. Meine Landgüter besitzest du, ich lebe von fremdem Mit- 145
leid: ich erlaub dir's, denn theils bin ich gelassenen Gemüthes, theils ist es unvermeidlich. Mein Haus steht dir offen, mir selbst ist es verschlossen: ich ertrage es. Meine so zahlreiche Dienerschaft gebrauchst du, ich habe keinen einzigen Sklaven: ich dulde es und glaube es tragen zu müssen. Was willst du mehr? was verfolgst du mich? was stürmst du auf mich ein? in was glaubst du schade ich deinen Absichten? wo trete ich deinem Vortheil entgegen? bei was stehe ich dir im Wege? Willst du Raubes halber den Menschen tödten: du hast ihn beraubt; was suchst du noch weiter? oder aus Feindschaft: wozu Feindschaft mit dem, dessen Landgüter du früher in Besitz genommen, als du ihn selbst gesehen hast? oder aus Furcht: was irgend hast du wohl von dem zu fürchten, der, wie du siehst, seine eigene Person eines so grausamen Unrechtes nicht zu erwehren vermag? Suchst du aber, weil die Güter, die dem Roscius gehört, dein geworden sind, darum diesen seinen Sohn zu verderben, zeigst du da nicht, daß du das besorgst, was vor allen Andern du am wenigsten fürchten solltest[117]), es möchten nämlich einmal den Kindern der Geächteten
die väterlichen Güter zurückgegeben werden? Nein Unrecht, Chry- 146
sogonus, thust du, wenn du mehr Hoffnung hinsichtlich der Sicherheit deines Kaufes auf den Untergang dieses Mannes hier setzest, als auf das von Lucius Sulla vollbrachte Werk. Hast du also durchaus gar keinen Grund, warum du diesen Beklagenswerthen in so tiefes

[116]) Die Römer pflegten Siegelringe zu tragen, gewöhnliche Bürger von Eisen, Senatoren und Ritter von Gold.

[117]) Du, als dem Sulla so nahe stehend, solltest am wenigsten Mißtrauen in den Bestand seiner Einrichtungen und Maßregeln setzen.

Unglück stürzen möchtest, hat er dir alles das Seine, nur sein Leben ausgenommen, übergeben und für sich selbst, nicht einmal zum Andenken, nur das Geringste von seinem Vater heimlich zurückbehalten: nun, bei den unsterblichen Göttern, welch ungeheure Grausamkeit! was für ein wilder und unmenschlicher Charakter! Welcher Räuber ist je so ruchlos, welcher Pirat so rohgesittet gewesen, daß, wo er den Raub ungeschmälert ohne Blut haben konnte, er es vorzog seinem Opfer
147 die Beutestücke blutgetränkt abzuziehen? Du weißt's, daß er Nichts hat, Nichts wagt, Nichts vermag, Nichts jemals gegen dich im Schilde geführt hat, und dennoch stürmst du auf ihn ein, den du weder fürchten kannst, noch zu hassen Grund hast, noch irgend etwas mehr übrig haben siehst, was du ihm entreißen könntest: es müßte dir denn das empörend dünken, daß du den in einem Rocke vor Gericht sitzen siehst, den du aus seinem Erbe, einem Schiffbrüchigen gleich, nackt hinausgestoßen hast. Als wäre es dir übrigens unbekannt, daß Cäcilia [118]) es ist, die ihn erhält und kleidet, diese hochachtbare Frau, welche, obschon sie einen so berühmten Vater, so angesehene Oheime, einen so geehrten Bruder besitzt, dennoch, wiewohl ein Weib, durch ihre männliche Tugend bewirkt hat, daß welch große Ehre immer ihrer Person die angesehene Stellung jener Männer bringen mochte, kein geringerer Glanz von ihrem eigenen Namen auf jene zurückstrahlte.

148 51. Oder daß er mit Sorgfalt vertheidigt wird, scheint dir das etwa ein empörendes Beginnen? Glaube mir, wenn nach Maßgabe der gastfreundschaftlichen Verbindungen und der Beliebtheit seines Vaters alle seine Gastfreunde erscheinen wollten und ihn freimüthig zu vertheidigen wagten, so würde er reichlich Genüge an Vertheidigern haben; wollten aber der Größe des Unrechtes und dem Umstande gemäß, daß die höchsten Interessen des Staates in seinem Processe gefährdet erscheinen, hiergegen Alle zur Abwehr auftreten, dann wahrhaftig fändet ihr an diesem Platze keinen Raum zum stehen. Nun freilich wird er in einer Weise vertheidigt, daß sich allerdings die

---

[118]) Vgl. §. 27. Ueber ihrem Vater und Bruder s. das. Anm. 34. Ihre Oheime waren L. Metellus Diadematus, Consul im J. 117 v. Chr., M. Metellus, Consul 115 u. C. Metellus Caprarius, Consul 113. Die beiden letzteren triumphirten an ein und demselben Tage, der erstere über die Sarder, der andere über die Thracier.

Gegner nicht beschweren dürfen, noch glauben können durch mächtigen Einfluß überwunden zu werden. Was zu Haus für ihn zu thun ist, 149
wird durch Cäcilia abgethan; seine Angelegenheiten vor der Oeffentlichkeit und vor Gericht hat, wie ihr Richter seht, Marcus Messalla[119]) übernommen, der auch, wenn er bereits das genügende Maß an Alter und Kraft besäße, selbst für Sextus Roscius sprechen würde. Da ihn jedoch seine Jugend und die Schüchternheit, die ein Schmuck der Jugend ist, zu sprechen hindert, so hat er die Sache mir übergeben, den er um seinetwillen erbötig und zu solchem Dienste verpflichtet wußte: er selbst hat es durch sein unablässiges Bemühen, seine Klugheit, sein Ansehn und seine Sorgfalt dahingebracht, daß Sextus Roscius' Leben den Händen der Schlächter entrissen und der Stimmgebung der Richter anheimgestellt wurde. Ja ohne Zweifel, ihr Richter, für diese Art Adel hat der größte Theil der Bürgerschaft unter den Waffen gestanden, und darauf war es abgesehen, daß Adlige ihren Platz im Staate wieder erhielten, die das thäten, was ihr den Messalla thun seht, die das Leben des Unschuldigen vertheidigten, die dem Unrecht entgegenträten, die die Größe ihres Einflusses lieber durch die Rettung eines Andern als durch sein Verderben zu zeigen suchten: und thäten das Alle, die demselben Stande entsprossen sind, so würde theils der Staat von ihnen, theils sie selbst vom Hasse weniger zu leiden haben.

52. Können wir jedoch, ihr Richter, von Chrysogonus nicht 150
erlangen, daß er, mit unserm Gelde zufrieden, nicht auch nach unserm Leben trachte; läßt er sich nicht dahin bewegen, da er uns ja Alles, was unser Eigen war, entrissen, uns nicht auch noch das Allen gemeinsame Himmelslicht entreißen zu wollen; genügt es ihm nicht seine Habsucht mit Gold zu sättigen, wenn nicht auch seiner Grausamkeit Blut geboten wird: dann, ihr Richter, ist als einzige Zuflucht, als einzige Hoffnung für Sextus Roscius ebenso wie für den Staat eure früher bewährte Güte und Barmherzigkeit übrig,

---

[119]) M. Valerius Messalla Niger, später als Redner ausgezeichnet, Consul im J. 61, zwei Jahre nach Cicero. Drumann und Halm meinen dessen Vetter M. Valerius Messalla, Consul im J. 53 verstehen zu müssen, der indeß zu jener Zeit erst ungefähr 16 Jahre zählte.

und sind nur diese noch vorhanden, so können wir auch jetzt noch uns gerettet sehen. Hat aber die Grausamkeit, die in jüngster Zeit im Staate geherrscht hat, was jedoch in der That nicht möglich ist, auch eure Gemüther härter und bitterer gestimmt, dann, ihr Richter, ist es um uns geschehen: unter wilden Thieren ist es dann besser sein Leben hinzubringen, als unter so furchtbarer Entmenschung zu weilen.
151 Dazu also seid ihr aufgespart, dazu auserwählt worden, daß ihr diejenigen verurtheilt, die die Schlächter und Meuchelmörder nicht haben erwürgen können? Es pflegen das gute Feldherrn zu thun, wenn sie ein Treffen beginnen, daß sie an der Stelle, wohin sie meinen, daß sich die Flucht der Feinde wenden werde, Soldaten aufstellen, denen dann, wer etwa aus der Schlacht flieht, unerwartet in die Hände fällt. Ja wirklich auf ähnliche Weise wähnen jene Güterkäufer, daß auch ihr, Männer von solchem Ansehn, hier sitzet, um diejenigen abzufangen, die ihren Händen entronnen sind. Die Götter wollen das verhüten, ihr Richter, daß das, was unsre Vorfahren ein öffentliches Rathscollegium genannt wissen wollten, für ein Hülfscollegium der
152 Schlächter gehalten werde. Oder seht ihr etwa nicht ein, ihr Richter, daß es auf nichts andres abgesehen ist, als die Kinder der Geächteten auf jedwede Weise aus dem Wege zu räumen[120]), und daß man den Anfang dazu bei eurem Geschwornenamt und bei Sextus Roscius' Proceß zu machen sucht? Ist es denn noch zweifelhaft, wer bei der Uebelthat betheiligt sei, wenn ihr auf der einen Seite den Schlächter, den Feind, den Meuchelmörder und gegenwärtig zugleich Ankläger erblickt, auf der andern den Dürftigen, den von den Seinen Geschätzten, den Sohn, auf dem nicht nur keine Schuld, sondern auch nicht einmal ein Verdacht hat haften können? Und seht ihr unter solchen Umständen irgend etwas Anderes dem Roscius feindlich im Wege stehen, als daß seines Vaters Güter verkauft worden sind?

153 53. Wenn ihr also das auf euch nehmt und dazu eure Dienste zusagt, wenn ihr darum hier sitzet, daß die Kinder derer vor euch geführt werden, deren Güter verkauft worden sind, dann bei den unsterblichen Göttern hütet euch, ihr Richter, daß nicht eine neue und viel

---

120) Damit sie nicht vielleicht einmal später in den Besitz ihrer Väter wieder eingesetzt werden können.

grausamere Art Aechtung durch euch aufgebracht scheine. Jene früheren gegen diejenigen, welche doch im Stande waren die Waffen zu ergreifen, hat dennoch der Senat nicht auf sich nehmen wollen, damit keine härtere Maßregel, als sie durch den Brauch der Vorfahren feststeht, auf öffentlichen Beschluß ergriffen schiene; diese aber, die sich auf deren Kinder und bis zu den Wiegen ihrer unmündigen Knäblein erstreckt, wenn ihr sie nicht durch das gegenwärtige Gericht mit Verachtung von euch zurückweist, dann bei den unsterblichen Göttern sehet zu, wohin ihr meint, daß es noch mit dem Staate kommen solle.

Weisen Männern von dem Ansehn und der Macht, wie ihr sie 154
besitzt, kommt es zu, woran ihr vorzugsweise den Staat leiden seht, dem auch vorzugsweise abzuhelfen. Keinem unter euch entgeht, daß das römische Volk, welches vordem als das mildeste gegen seine Feinde galt, gegenwärtig an Grausamkeit gegen die eigenen Bürger krankt. Sie also verbannt aus dem Staate, ihr Richter, sie laßt nicht länger in unserm Gemeinwesen herrschen, denn sie führt nicht nur das Schlimme mit sich, daß sie so viele Bürger auf entsetzliche Weise weggerafft, sondern auch die mildesten Menschen durch die Gewohnheit der Verluste dem Erbarmen entfremdet hat. Denn wenn man zu jeder Stunde irgend ein entsetzliches Ereigniß sieht oder hört, dann schwindet auch selbst den sanftesten Naturen durch die Unablässigkeit der Drangsale jedes Gefühl der Menschlichkeit in der Brust.

Druck von C. Hoffmann in Stuttgart.

Druck von C. Hoffmann in Stuttgart.

Cicero, Marcus Tullius

Ausgewählte Reden verdeutscht von Dr. Johannes Siebelis (Neueste Sammlung griech. u. röm. Classiker Lief. 122

Bd.: 1

Stuttgart 1861